

Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim

Per Empfangsbekanntnis

Natursteinwerke im Nordschwarzwald
NSN GmbH & Co. KG
Brettener Straße 80
75417 Mühlacker-Enzberg

UMWELTAMT

Herr Hittler
Zimmer-Nr.: 312
Telefon: 07231 308-9321
Telefax: 07231 308-9656
E-mail: Bernhard.Hittler
@enzkreis.de
AZ.: 20-106.11

Pforzheim, 27.06.2019

Immissionsschutzrechtliches Änderungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung zur beantragten Erweiterung und Rekultivierung des Steinbruchs in Enzberg (Stadt Mühlacker) der Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG

Ihr Genehmigungsantrag vom 27.12.2018 (Herr Ulmer)

Sehr geehrter Herr Ulmer,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 27.12.2018, hier eingegangen am 27.12.2018, ergeht folgende

Entscheidung:

I

Verfügender Teil

1. Für die folgenden, von der Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG geplanten Maßnahmen
 - Abbau von Muschelkalkgestein unter Verwendung von Sprengstoffen auf einer nordöstlich zum bestehenden Steinbruch in den Gewannen „Streckfuß“, „Reisle“ und „Okkes“ auf den Flurstücken 2517-2520, 2522-2528, 2606-2612, 2614-2618 und 2662-2673 (jeweils vollständig) sowie 2505, 2515, 2613, 2659 und 2795 (jeweils teilweise) gelegenen, ca. 5 ha bzw. ca. 5,7 ha (Flächenbedarf incl. Abstandsflächen und Ersatzwegen) großen Erweiterungsfläche bis zu maximalen Abbautiefen von ca. 53 m (= Abbausohle bei 249,00 m ü/NN) im Nordwesten (N/W) bis ca. 85 m (= Abbausohle bei 243,00 m ü/NN) im Südosten (S/E);
 - schrittweise, d.h. mit dem Abbau einhergehende weitgehende Wiederverfüllung und Rekultivierung des gesamten Abbaugeländes mit Bodenmaterial im Wesentlichen bis zur ursprünglichen Geländetopographie (Wiederherstellung des Landschaftsbildes) mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen Folgenutzung unter Einbeziehung verschiedener Maßnahmen zur Erhöhung der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Geländes („Biotopmosaik“);

auf Gemarkung Mühlacker - Enzberg wird die

Hausanschrift:
Östliche Karl-Friedrich-Straße 58
75175 Pforzheim
Telefon 07231 308-0
Telefax 07231 308-9417
Internet: www.enzkreis.de
E-Mail: landratsamt@enzkreis.de

Mit ÖPNV erreichbar:
Haltestelle Parkstraße
Stadtbus Pforzheim, Linie1
VPE-Linien 735, 738, 739

Behindertenparkplätze
neben dem Haupteingang

Sprechzeiten:
Montag 8:00 - 12:30 Uhr
Dienstag 8:00 - 12:30 Uhr
und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 14:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN DE48666500850000803367
BIC PZHSDE66
Volksbank Pforzheim
IBAN DE40666900000000014004
BIC VBPFDE66

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

erteilt. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde geprüft und bewertet; sie ist gegeben.

2. Diese Genehmigung schließt die für den Gesteinsabbau mit weitgehender sukzessiver Wiederverfüllung und Rekultivierung des Abbaugeländes erforderlichen **bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen** ein. Der mit dem Vorhaben (Gesteinsabbau) verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist bei den nach dieser Entscheidung festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zulässig.
3. Für die Ableitung bzw. die Einleitung des im Betriebsgelände anfallenden, überschüssigen, im Bereich des jeweils Steinbruchtiefsten gefassten, sodann als Brauchwasser genutzten und in mehrere Absetzbecken behandelten Oberflächenwassers mit einer max. Ableitungsmenge von 10 l/s bei Flurstück Nr. 3616 (UTM: East 32484405, North 5421211) über den Straßengraben entlang der L 1173 zum sog. „Schlupfgraben“ wird die auf die Dauer des Gesteinsabbaus und die Rekultivierung befristete, jederzeit widerrufliche

wasserrechtliche Erlaubnis

neu erteilt.

4. Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
5. Der Steinbruchbetrieb (Abbau, Zwischenlagerungen, Auffüllungen, Fremdmaterialanlieferungen, Rekultivierung etc.) einschließlich der sonstigen mit dieser Entscheidung gestatteten Maßnahmen hat, soweit in den Nebenbestimmungen (siehe Kap. III) dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen (siehe Kap. II) zu erfolgen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
6. Diese Entscheidung enthält Nebenbestimmungen, die beim Steinbruchbetrieb einschließlich der sonstigen Maßnahmen zu beachten sind (siehe Kap. III).
7. Grundlage des planungsrechtlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) der Stadt Mühlacker und damit auch Grundlage dieser Entscheidung ist - auf der Basis der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 26.04.2016 - der zwischen der Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG, dem Regionalverband Nordschwarzwald und der Stadt Mühlacker getroffene raumordnerische Vertrag vom 04.08.2016 und die darin von NSN übernommenen Verpflichtungen.
8. Die mit der immissionsschutzrechtlichen Abbauerweiterungsgenehmigung vom 07.11.2003 bestandskräftig gewordenen Rekultivierungspläne werden hiermit **aufgehoben** bzw. durch den in den landschaftspflegerischen Begleitplan vom Dezember 2018 integrierten Rekultivierungsplan **ersetzt**.

Die früheren, den Steinbruch oder dessen Nebeneinrichtungen (z.B. Schotterwerk) betreffenden behördlichen Entscheidungen bleiben im Übrigen von dieser Entscheidung unberührt, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Im Zweifelsfall gelten die jeweils neueren Pläne, Beschreibungen und fachspezifischen Gutachten.

II

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die folgenden, von der Firma arguplan GmbH, Karlsruhe im Dezember 2018 gefertigten bzw. zusammengestellten, von der Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG unter dem 27.12.2018 anerkannten sowie mit dem Zugehörigkeitsvermerk und Dienstsiegel des Landratsamtes Enzkreis versehenen Antragsunterlagen zu Grunde:

Teil Inhaltsverzeichnis

0 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Inhaltsverzeichnis: 1 Veranlassung und Aufgabenstellung - 2 Planerische Rahmenbedingungen - 3 Vorhabensbeschreibung - 3.1 Abbaufläche, Abbaurichtung, Erschließung - 3.2 Abbau- und Aufbereitungstechnik - 3.3 Abbautiefe und Rohstoffmächtigkeit - 3.4 Abbauvolumen und Laufzeit - 3.5 Ziel der Rekultivierung - 3.6 Fortgang der Rekultivierung - 3.7 Verkehrsaufkommen - 4 Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens - 4.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit - 4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - 4.3 Schutzgut Fläche - 4.4 Schutzgut Boden - 4.5 Schutzgut Wasser - 4.6 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima - 4.7 Schutzgut Landschaft - 4.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - 4.9 Gesamtfazit

Anhang: Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen

Anlagen: Übersichtskarte (M 1:25.000)

I Formularantrag nach BImSchG

II Erläuterungsbericht

1 Antragsgegenstand und Begründung des Vorhabens - 2 Rechtliche Grundlagen - 2.1 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen der Raum- und Fachplanung - 2.2 Bestehende Genehmigungen - 2.3 Verfahren zur Änderung der bestehenden Genehmigung - 2.4 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung - 3 Angaben zum Standort - 3.1 Lage - 3.2 Geologie der Lagerstätte - 3.3 Nutzungen im Bereich der bisherigen Abbauflächen - 3.4 Nutzung und Eigentumsverhältnisse der Erweiterungsfläche - 3.5 Verkehrliche Erschließung - 3.6 Versorgungsleitungen - 4 Abbaukonzept - 4.1 Bestehende Vorratssituation - 4.2 Abbau- und Verfüllrichtung - 4.3 Abbautiefe - 4.4 Flächengröße und Abbauvolumen - 4.5 Produktionsrate und zeitlicher Abbaufortgang - 4.6 Verfüllrate und zeitlicher Rekultivierungsforgang - 5 Abbautechnik, Rohstoffgewinnung und -aufbereitung - 5.1 Grundsätzliche Vorgehensweise - 5.2 Vorbereitung der Abbauflächen, Boden- und Abraumbewirtschaftung - 5.3 Lösen des Gesteins - 5.4 Anlage der Abbaustrossen und -wände - 5.5 Rohstoffförderung, -aufbereitung, -lagerung u. verladung - 5.6 Wiederauffüllung und Rekultivierung der Abbauflächen - 6 Rekultivierungskonzept - 6.1 Grundprinzipien der Rekultivierungsplanung - 6.2 Geländeauffüllung - 6.3 Bodenrekultivierung - 7 Betriebliches Verkehrsaufkommen - 8 Emissionen und Immissionen - 8.1 Lärm - 8.2 Staub - 8.3 Sprengerschütterungen und Steinfluggefahr - 9 Betriebliche Wasserhaltung und -verwendung - 9.1 Wasserversorgung der Betriebsgebäude - 9.2 Haltung, Verwendung und Ableitung von Oberflächenwasser - 9.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - 10 Betriebliche Abfälle - 11 Betriebszeiten - 12 Betriebssicherheit - 12.1 Sicherung der Betriebsanlagen - 12.2 Sprengarbeiten - 12.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Anlagen:

Anlage II.1: Übersichtskarte (M 1:25.000) - Anlage II.2: Übersichtslageplan Betriebliche Flächennutzung (M 1:4.000) - Anlage II.3: Abbauplan (M 1:2.000) - Anlage II.4: Abbauprofile (M 1:1.000) - Anlage II.5: Profilschnitte Geländeauffüllung - Verfüllzwischenstand (M 1:1.000) - Anlage II.6: Übersichtskarte Transportströme (M 1:25.000)

III UVP-Bericht

1 Einleitung - 2 Vorhabensbeschreibung - 3 Planerische Rahmenbedingungen - 4 Allgemeine Angaben zur Methodik - 5 Schutzgüter - 5.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit - 5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - 5.3 Schutzgut Fläche - 5.4 Schutzgut Boden - 5.5 Schutzgut Wasser - 5.6 Schutzgut Luft - 5.7 Schutzgut Klima - 5.8 Schutzgut Landschaft - 5.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - 6 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern - 6.1 Methoden - 6.2 Bewertung - 6.3 Fazit - 7 Kumulative Wirkungen - 8 Alternativen-

prüfung und Nullvariante - 9 Gesamtfazit - 10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung - 10.1 Vorhabensbeschreibung - 10.2 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit - 10.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - 10.4 Schutzgut Fläche - 10.5 Schutzgut Boden - 10.6 Schutzgut Wasser - 10.7 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima - 10.8 Schutzgut Landschaft - 10.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - 10.10 Gesamtfazit 11 Verwendete Unterlagen

Anhang

Anhang III.1: Schutzgut Tiere und Pflanzen: Liste nachgewiesener Tierarten

Anlagen

Anlage III.1: Schutzgut Mensch, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Bestandskarte (M 1:10.000) - Anlage III.2: Schutzgut Tiere und Pflanzen: Bestandskarte (M 1:2.000) - Anlage III.3: Schutzgut Boden: Bestandskarte (M 1:2.500) - Anlage III.4: Schutzgut Wasser: Bestandskarte (M 1:15.000)

IV Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1 Veranlassung - 2 Rechtliche Grundlagen - 3 Methoden – 4 Prüfung europäisch geschützter Arten nach § 44 BNatSchG - 4.1 Vögel - 4.2 Fledermäuse - 4.3 Reptilien - 4.4 Amphibien - 4.5 Haselmaus - 4.6 Schmetterlinge - 4.7 Totholzkäfer - 4.8 Pflanzen - 4.9 Sonstige europarechtlich geschützte Arten - 5 Prüfung national geschützter Arten nach § 15 BNatSchG - 6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - 7 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - 8 Fazit - 9 Verwendete Unterlagen

Anhang

Anhang IV.1: Liste nachgewiesener Tierarten - Anhang IV.2: Prüfung weiterer FFH-Anhang IV-Arten - Anhang IV.3: Artenschutzrechtliche Prüfungsprotokolle

V Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

1 Veranlassung und Zielstellung - 2 Allgemeine Methodik - 3 Beurteilung der beantragten Erweiterungsfläche - 3.1 Prüfung und Festlegung der vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter - 3.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften/Biototypen - 3.3 Schutzgut Boden - 4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - 5 Rekultivierungsmaßnahmen - 5.1 Erweiterungsfläche - 5.2 Genehmigte Abbauflächen - 6 Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen - 7 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierungen - 7.1 Erweiterungsfläche - 7.2 Vergleich der Rekultivierungsplanungen im genehmigten Steinbruch - 8 Berücksichtigung der Eingriffsdauer bei der Bewertung - 9 Gesamtbeurteilung - 10 Verwendete Unterlagen

Anhänge

Anhang V.1: Kriterien von besonderer Bedeutung

Anlagen

Anlage V.1: Gesamtrekultivierungsplan (M 1:2.000) - Anlage V.2: Rekultivierungsprofile (M 1:1.000)

Nachtrag: Stellungnahme der arguplan GmbH vom 16.04.2019 zu Stellungnahmen des Landwirtschaftsamtes vom 05.02.2019 sowie des Landesnaturschutzverbandes (LNV) vom 04.03.2019

VI Hydrogeologisches Gutachten

1 Geologie des Untersuchungsgebietes - 1.1 Stratigraphischer Aufbau - 1.2 Schichtenbeschreibung - 1.2.1 Unterer Keuper (Erfurt-Formation) - 1.2.2 Oberer Muschelkalk (mo) - 1.3 Tektonik und Schichtlagerung - 2 Rohstoffgeologie - 3 Hydrogeologie - 3.1 Hydrogeologische Eigenschaften des oberen Muschelkalks - 3.2 Grundwasserneubildung - 3.3 Grundwasserstände - 3.4 Gebirgsdurchlässigkeit - 4 Wasserschutzgebiet - 5 Zusammenfassung - 6 Verwendete Unterlagen

Anlagen

Anlage VI.1: Übersichtskarte Bohrpunkte, Grundwassergleichen (M 1 : 15.000) - Anlage VI.2: Grundwasserganglinien - Anlage VI.3: Geologisches Profil Bohrung GWM 4 - Anlage VI.4: Übersichtskarte Abraummächtigkeit

VII Schallimmissionsprognose

Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Schwäbisch Hall vom 09.10.2018, Berichtsnummer 18624_SIS_02

Inhaltsverzeichnis: 1 Zusammenfassung - 2 Aufgabenstellung - 3 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen - 4 Örtliche Verhältnisse und Immissionsorte - 5 Immissionsrichtwerte und ergänzende Bestimmungen der TA Lärm - 5.1 Immissionsrichtwerte - 5.2 Anlagenzielverkehr - 5.3 Tieffrequente Geräuschimmissionen - 6 Anlagenbeschreibung - 7 Ausbreitungsberechnungen - 7.1 Berechnungs-

verfahren - 7.2 Berechnungsvoraussetzungen und Eingangsdaten - 7.2.1 Steinbruch: Abbau und Rekultivierung - 7.2.2 Schotterwerk - 8 Untersuchungsergebnisse - 8.1 Richtwertevergleich - 8.2 Anlagenzulassung - 8.3 Tieffrequente Schallimmissionen - 9 Qualität der Untersuchung - 10 Schlusswort - Anlagenverzeichnis

VIII Staubimmissionsprognose

Staubimmissionsprognose Steinbruch inkl. Schotterwerk der Müller-BBM GmbH, NL Karlsruhe vom 26.09.2018, Bericht Nr. M135812/03

Inhaltsverzeichnis: Zusammenfassung - 1 Situation und Aufgabenstellung - 2 Beurteilungsgrundlagen - 2.1 Immissionswerte nach TA Luft - 2.2 Immissionswerte nach 39. BImSchV - 3 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse - 4 Meteorologische Daten - 5 Emissionen - 5.1 Beschreibung der Anlage und des Betriebs - 5.2 Ermittlung der Staubemissionen - 5.3 Partikelgrößenverteilung der Staubemissionen - 5.4 Beurteilung der Emissionen - 5.5 Zeitliche Charakteristik der Emissionen - 5.6 Überhöhung - 5.7 Emissionsquellen - 6 Weitere Eingangsgrößen - 6.1 Rechengebiet und räumliche Auflösung - 6.2 Rauigkeitslänge - 6.3 Berücksichtigung der statistischen Unsicherheit - 6.4 Berücksichtigung von Bebauung und Gelände - 6.5 Verwendetes Ausbreitungsmodell - 7 Ergebnisse - 7.1 Immissionsorte - 7.2 Zusatzbelastung durch den Steinbruchbetrieb nach Erweiterung - 7.3 Vor- und Gesamtbelastung - 8 Grundlagen und Literatur

Anhang: austal2000.log-Datei des Rechenlaufs (Auszug)

IX Sprengtechnisches Immissionsschutzgutachten

Sprengtechnisches Gutachten und Immissionsprognose Dipl.-Ing. G. A. Schmücker, Bergheim vom 07.11.2018

Inhaltsverzeichnis: 1 Allgemeines - 1.1 Auftraggeber - 1.2 Allgemeine Erläuterungen zum Vorhaben - 1.3 Auftrag und Vorgehensweise - 1.4 Quellen als Grundlage zur Gutachtenerstellung - 2 Verfahrensablauf im Steinbruch - 3 Betriebsbeschreibung - 3.1 Abbauführung - 3.2 Umgebungssituation und Beschreibung der Immissionsobjekte - 3.3 Bohrtechnik - 3.4 Sprengtechnik - 3.5 Zündverfahren - 3.5.1 Elektrisches Zündverfahren - 3.5.2 Weitere Zündverfahren - 3.6 Zündungstechnik - 4 Grundlagen - 4.1 Sprengerschütterungen Allgemeines - 4.2 Beurteilungsgrundlage für Sprengerschütterungsimmissionen - 4.2.1 Einwirkungen auf bauliche Anlagen (DIN 4150 Teil 3) - 4.2.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (DIN 4150 Teil 2) - 4.3 Vorermittlung von Schwingungsgrößen (DIN 4150 Teil 1) - 5 Immissionsprognose - 5.1 Ermittlung der spezifischen Gebirgsbeiwerte - 5.2 Immissionsprognose (Erschütterungen) - 5.3 Steinflug - Ursachen und Vermeidung - 5.4 Sprengbereich und Absperrung - 5.5 Sprengschwaden und Gesteinsstäube - 5.6 Immissionsprognose (Schallpegel) - 6 Schutzkonzept Sprengerschütterungen - 7 Zusammenfassung

Anhänge

Anhang 1: Übersichtskarte - Anhang 2: Übersichtskarte mit Abständen zu den Immissionsobjekten - Anhang 3: Lademengen-Abstandstabelle (Wohngebäude) - Anhang 4: Lademengen-Abstandstabelle (Industriegebäude) - Anhang 5: Lademengen-Abstandstabelle (Strommast) - Anhang 6: Schwinggeschwindigkeits-Abstandstabelle ($L_{max} = 61$ kg) - Anhang 7: Schwinggeschwindigkeits-Abstandstabelle ($L_{max} = 94$ kg) - Anhang 8: Prinzipzeichnungen Steinfluggefahren

Anlagen

Anlage 1: Maßstäblicher Lageplan mit den Immissionsorten - Anlage 2: Situation der Strommasten (20 KV) im Umfeld des Erweiterungsgebietes

Nachtrag: Stellungnahme Dipl.-Ing. G. A. Schmücker, Bergheim vom 03.04.2019 zu Stellungnahme der Transnet BW vom 07.03.2019

X Wasserrechtlicher Antrag

Steinbruch Enzberg – Beantragung wasserrechtliche Erlaubnis – Kanalisation - Genehmigungsplanung der BIT Ingenieure, Karlsruhe vom 24.07.2018

Anlagenverzeichnis: 1 Erläuterungsbericht - 2 Rechnerische Nachweise - 2.1 Nachweis des Regenklärbeckens im Dauerstau - Betriebszustand 1 (nur Pumpbetrieb vom See, kein Regen) - 2.2 Nachweis des Regenklärbeckens im Dauerstau - Betriebszustand 2 (nur Regen, kein Pumpbetrieb vom See) - 3 Planunterlagen - 3.1 Übersichtskarte (M 1:25.000, Plan-Nr. 00KA04LK00001) - 3.2 Übersichtslageplan (M 1:5.000, Plan-Nr. 00KA04LP00002a) - 3.3 Lageplan (M 1 : 500, Plan-Nr. 00KA04LP00003) - 3.4 Absetzbecken 1 Bestand (M 1:25, Plan-Nr. 0709/1) - 3.5 Absetzbecken 2 Bestand (M1:25, Plan-Nr. 0709/2).

III

Nebenbestimmungen

Hinweis:

Ein Großteil der nachfolgenden Nebenbestimmungen war bereits in der Entscheidung vom 07.11.2003 (immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur vorausgegangenen Steinbruchverweiterung und -rekultivierung) auch i.V. mit den darauf noch folgenden Ergänzungsentscheidungen vom 12.12.2006, 14.09.2012 und vom 24.05.2013 (verschiedene Änderungsanzeigen zur Anpassung der Sprengparameter und Einrichtung einer zweiten Dauermessstelle, Änderung der Nebenbestimmungen zum Verfüllmaterial sowie Verlegung einer Dauermessstation) enthalten. Die Nebenbestimmungen werden ggf. an die neue Sach- und Rechtslage angepasst).

A Bau- und gewerberechtliche sowie arbeitsschutztechnische Nebenbestimmungen:

01. Bzgl. der beim Abau- und Verfüllbetrieb des Steinbruchareals zu beachtenden Anforderungen wird zunächst auf die bestandskräftigen und grundsätzlich auch für die jetzige Erweiterung des Abbaugeländes weiterhin gültigen bzw. zu beachtenden Nebenbestimmungen Ziffern 1-33 der Entscheidung vom 07.11.2003 verwiesen. Die Auflagen lauteten wie folgt:

- Das ausgebeutete Areal ist nach Abschluß der Abbauarbeiten lagenweise und dem Rekultivierungsplan entsprechend unverzüglich wieder zu verfüllen. Die offene Steinbruchfläche in der Tiefsohle ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Der Gesteinsabbau sowie die Auffüll- und Rekultivierungsmaßnahmen hat jeweils nach den einschlägigen Bestimmungen und Regeln der Bautechnik zu erfolgen.
- Eine Fertigung der Genehmigung sowie ein genehmigter Abbau- und Rekultivierungsplan einschließlich der zugrundeliegenden Gutachten sind jederzeit bei der örtlichen Betriebsleitung aufzubewahren.
- Ein Baufreigabeschein (Roter Punkt) kann erst erteilt werden, wenn ein für das Bauvorhaben geeigneter Bauleiter bestellt und gegenüber der Baurechtsbehörde benannt worden ist.
- Die Standsicherheit der Steinbruchwände, der umliegenden Grundstücke, der Verkehrsflächen und Feldwege sowie der ggf. öffentlich zugänglichen Abraumphalden ist jederzeit zu gewährleisten. Sämtliche Böschungen sind so anzulegen, dass sie stand- und erosionssicher sind.

Der Steinbruch und die dazugehörigen Haldenabtragungen sind insbesondere unter Berücksichtigung der Lagerungsverhältnisse und der Standfestigkeit des Materials so anzulegen, daß gefährliche Auswirkungen eines Gebirgsdruckes und unbeabsichtigte Bodenbewegungen vermieden werden.

Die betriebssichere Gestaltung von Abbauwänden gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die Einhaltung ausreichender, der angetroffenen Felsqualität angemessenen Sicherheitsabständen zu Nachbargrundstücken, Wegen oder sonstigen Einrichtungen liegt im Verantwortungsbereich des Betreibers. Sollten im Rahmen der Rekultivierung Steilwandabschnitte verbleiben, sind für diese frühzeitig entsprechend der jeweiligen Felsqualität ausreichende Sicherheitsabstände zu Fußpunkt und Wandkrone zu definieren, die von etwaiger Folgennutzung ausgeklammert sind.

- Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zur Bewahrung der Allgemeinheit vor Schaden und Gefahren ist das Abbaugelände und das sonstige Betriebsgelände durch einen Zaun gegen Zutritt Unbefugter zu sichern. Die Höhe des Zaunes (z.B. Maschendraht) sollte mindestens 1,30 m bis 1,50 m über Gelände betragen. Zusätzlich ist das Übersteigen durch Anbringung von Stacheldraht an der Zaunoberkante zu erschweren (z. B. zwei Reihen handelsüblicher Stacheldraht oder eine Reihe sog. "Nato-Draht"). Notwendige Türen und Tore sind in ähnlicher Weise auszuführen. Sie sind mit Schlössern zu versehen und soweit betriebstechnisch möglich, geschlossen zu halten.
- An geeigneten Stellen, insbesondere im Bereich von Wegen und Toren, sind Hinweisschilder anzubringen mit dem Aufdruck:
"Unbefugten ist das Betreten des Betriebs- und Steinbruchgeländes untersagt"
- Der Zustand der Umzäunung, der Türen und Tore und der Beschilderung ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ggf. ist der einwandfreie Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Die Dauer des "angemessenen Zeitabstandes" muss sich nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten und den betriebli-

chen Erfahrungen richten. Als Richtwert kann ein Zeitabstand zwischen den Überprüfungen von einem halben Jahr angenommen werden.

- Gefahrbringende Wasserzuflüsse sind abzufangen und zu sammeln oder abzuleiten.
- An geeigneter Stelle ist eine Höhenmarke durch einen staatlich anerkannten Vermessungsingenieur dauerhaft anbringen zu lassen.
- Arbeits- und Verkehrswege, Fußböden usw. müssen so angelegt werden, daß sie ohne Gefahren für die Arbeitnehmer benutzbar sind.
- Verkehrswege für Fahrzeuge müssen so breit angelegt werden, daß zwischen den äußeren Begrenzungen der Fahrzeuge und der Begrenzung der Verkehrswege ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m auf beiden Seiten vorhanden ist.
- Der Abraum ist ggf. abschnittsweise zu beseitigen und an geeigneter Stelle zu lagern, bevor mit der Materialgewinnung begonnen wird.
- Es ist ständig dafür zu sorgen, daß Massen, die sich aus dem Abraum lösen, nicht auf Arbeitsplätze und Verkehrswege fallen können.
Auf dem Abraum stehende Bäume sind zu entfernen, bevor die Abtragstelle in den Bereich des Wurzelwerkes gelangt.
- Die Wege und Fahrstraßen für die Materialabfuhr müssen in stets ordnungsgemäßigem Zustand gehalten werden.
- Liegen Fördersohlen in gefährlicher Nähe zu Bruchrändern oder führen Fahrstreifen an Bruchrändern vorbei, so sind Maßnahmen gegen Absturz von Maschinen und Fahrzeugen zu treffen (z. B. Leitplanken, Freisteine, Schutzwälle, Schrammborde). Zwischensohlen, die befahren werden, sind mindestens 6 m breit anzulegen.
- Bei Arbeiten an Abraum- und Abbaurändern ist der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich solcher Arbeitsstellen verboten. Wenn es nach den besonderen Umständen notwendig ist, dürfen oberhalb von Arbeitsstellen Bohrlöcher gebohrt, geladen und besetzt werden, dabei ist erhöhte Vorsicht geboten.
- Bei Arbeiten von Hand in und vor Bruchwänden müssen mindestens zwei Personen beschäftigt sein oder es muß mindestens ein zweiter Beschäftigter in Sichtweite sein.
- Geräte, Werkzeuge und sonstige Gegenstände sowie gewonnenes Material dürfen nicht so nahe an Rändern von Bruchwänden und Abbaustufen gelagert und abgelegt werden, daß die Gefahr des Herabfallens besteht.
- Als zusätzlicher Schutz bei Steinfallgefahr muß im Gefahrenbereich bei Arbeiten ein geeigneter und zugelassener Kopfschutz getragen werden.
- Bei allen Arbeiten in Wänden, bei denen Absturzgefahr besteht, muss der Arbeitgeber den Mitarbeitern geeignete persönliche Schutzausrüstung (Anseilgeschirr, Helm etc.) zur Verfügung stellen und dafür Sorge tragen, dass diese auch eingesetzt werden. Dies gilt besonders in folgenden Fällen:
 - bei Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsstellen, an Bruch- und Grubenwänden, die keinen großen absturzsicheren Stand bieten;
 - Arbeiten nahe dem Rand von Bruchwänden und Abbaustufen;
 - wenn durch ungünstige Witterungsverhältnisse (Regen, Schnee, Glatteis) eine ausreichende Tritt- und Standsicherheit beim Arbeiten im Bereich der Bruchwände nicht gewährleistet ist.
- Zu Beginn jeder Schicht, bei einsetzendem Tauwetter, nach starken Regengüssen und nach jeder Sprengung sind die Abraum- und Abbauwände und deren Ränder an und über Arbeits- und Verkehrsstellen auf das Vorhandensein loser Massen zu prüfen und erforderlichenfalls zu beräumen.
- So weit im Zuge des Gesteinsabbaues überhängende Wandteile entstehen, sind diese unverzüglich zu beseitigen.
- An ortsveränderlichen Kippstellen müssen zur Sicherung gegen abrollende und abstürzende Fahrzeuge geeignete Maßnahmen (z.B. Anschläge, Aufschüttungen) getroffen werden.
Wegstellen, an denen Absturzgefahr besteht, sind durch Geländer zu sichern. Dies gilt auch für steile Zugänge zu Arbeitsstellen, soweit es die Arbeitsweise zulässt.
- Beim Vorbereiten der Sprengladungen sowie beim Laden und Besetzen sind Unbeteiligte fernzuhalten.
- Sprengarbeiten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schutzbereich im Umkreis von 300 m frei von Personen ist. Ist dies nicht einzuhalten, müssen vorab durch ein sprengtechni-

sches Gutachten Spreng-Parameter und Bedingungen neu festgelegt werden, die eine Verkleinerung des Sprengbereichs rechtfertigen.

Absperrposten sind in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen. Im Fall einer fehlenden Sichtverbindung zu dem für die Sprengung Verantwortlichen sind geeignete Funksprechgeräte zu verwenden.

- Der Unternehmer bzw. sein Vertreter hat seine Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit über die Bedeutung der Sprengsignale und Warnzeichen sowie über sein Verhalten vor, während und nach Sprengarbeiten und bei Sprengversagen zu unterrichten.
- Zum Schutz der Beschäftigten gegen eine Gefährdung durch Sprengstücke müssen ausreichend große, sichere Deckungsräume vorhanden sein, andernfalls müssen die Beschäftigten d. Sprengbereich von 300 m im Umkreis vor Durchführung der Sprengungen verlassen.
- Alle zur Verwendung und zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und dgl. müssen den Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- Bei allen Maschinen, Förder- und sonstigen technischen Einrichtungen sind die nach den Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Notabschaltvorrichtungen zur allpoligen Abschaltung der Aggregate vorzusehen (z. B. Not-Aus-Schalter).

Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muß durch technische Einrichtungen und ggf. organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, daß ein unbefugtes oder unbeabsichtigtes Wiedereinschalten der stillgelegten Anlage oder Maschine ausgeschlossen ist.

- Alle Maschinen und Anlagen (wie z.B. Förderbänder) sind sicher aufzustellen und zu verankern; alle sich bewegenden Maschinen- und Triebwerksteile sind durch Gitter o. ä. Einrichtungen so abzudecken, dass eine Entfernung dieser Abdeckung ohne geeignete Werkzeuge nicht möglich ist. Abdeckungen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb (z. B. Reinigungsarbeiten), öfter entfernt oder geöffnet werden müssen, sind über Sicherheitsschalter mit den Anlagen- oder Maschinenteil zu koppeln, dass während dieser Zeit, keine gefährlichen Bewegungen stattfinden können. Jede kraftbetriebene Arbeitsmaschine muss sicher und für sich allein ein- und ausschaltbar sowie gefahrlos zu bedienen sein.
- Bei maschineller Abraumbeseitigung ist zwischen dem Fuß des Abraumes und der Vorderkante des bloßgelegten Materials ständig ein Schutzstreifen (Sicherheitsbank, Abraumsohle) freizuhalten, der entsprechend den Lade- und Fördergeräten und deren Einsatzart so breit angelegt und erhalten werden muss, das für die Geräte und die sie bedienenden Beschäftigten keine Absturzgefahr besteht und ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.
Führerstände von Ladegeräten müssen ein festes Schutzdach haben, das den Fahrer gegen herabfallendes Material schützt.
- Im übrigen sind die jeweils gültigen Technischen Regeln, gewerberechtlichen Auflagen und Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten und einzuhalten.

Im Übrigen gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen:

Hinweis: Aufgrund der Steinbrucherweiterung entfallen verschiedene Wegeverbindungen, welche durch Herstellung neuer Wegeführung zu ersetzen sind. Dabei ist die Ausbauqualität am Bestand bzw. der Nutzung und Topographie anzupassen. Die Planung und der Ausbau der Wege hat in Abstimmung mit dem Umwelt- und Tiefbauamt der Stadt Mühlacker zu erfolgen.

02. Als Ersatz für Eingriffe in das Rad- und Feldwegenetz stellt die Firma NSN der Stadt Mühlacker für den Neubau von Rad- und Feldwegen die in Anlage 2 des raumordnerischen Vertrages vom 04.08.2016 dargestellten Ersatzwege unentgeltlich zur Verfügung. Die Ersatzwege werden Eigentum der Stadt Mühlacker. Die Herstellung der Ersatzwege erfolgt nach den technischen Vorgaben der Stadt. Die Herstellung der Wege erfolgt durch die Firma NSN. Die Wege sind kostenlos der Stadt zu übereignen.

Folgende Wege sind durch die Erweiterung betroffen:

Fuß- und Radweg, Sengach-Dürrn

Die Radwegführung ist, wie dem Plan II.3 zu entnehmen, herzustellen. Die Befestigung des

Radweges erfolgt in Asphaltbauweise. Anschlüsse und Radien im Bereich der Knotenpunkte sind so auszubilden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Dies ist im Besonderen am Anschluss an die L 1173 sicherzustellen.

Weg Flst. Nr. 2795, zwischen Flst. Nr. 2505 und 2659

Aufgrund der Steinbrucherweiterung geht die durchgängige Trassenführung des Weges 2795 verloren. Im Plan II.3 wird als Ersatz an der östlichen und südlichen Grenze der Erweiterung ein Grasweg vorgesehen. Dieser ist abweichend zum Planeintrag aufgrund der Topographie und Linienführung in Asphaltbauweise herzustellen, so dass auch zukünftig eine durchgängige, befestigte Wegeverbindung bis zum Weg Flst. Nr. 2769 besteht.

Zur Sicherung der Anlage sind laut Planeintrag ein Schutzzaun sowie ein Randwall vorgesehen. Im Bereich der senkrecht auf das Abbaugebiet führenden Wege wird ein zusätzlicher Schutz durch Schutzleitplanken mit farbiger Kennzeichnung empfohlen.

03. Nach Beendigung des Gesteinsabbaus sind die abgebauten und wieder aufgefüllten Flächen - dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Teil V der Antragsunterlagen) vom Dezember 2018 mit der darin integrierten Rekultivierungsplanung entsprechend - der Landwirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen.
04. Hinweis: In Ergänzung zu obiger Nebenbestimmung A 01 Punkt 5 (Standicherheit der Steinbruchwände ...): Die Baumaßnahmen (Erdwall und Einfriedigung) müssen einwandfrei standsicher ausgeführt werden. Sie sind von einem Fachmann auf ihre ausreichende Tragfähigkeit und Standicherheit zu untersuchen bzw. gemäß den statischen Erfordernissen festzulegen.
05. Die Bauüberwachung mit Schlussabnahme wird angeordnet (§§ 66, 67 Abs. 1 LBO). Der Bauherr bzw. Bauleiter ist verpflichtet, spätestens eine Woche nach Abschluss der Bauarbeiten eine Schlussabnahme telefonisch oder schriftlich bei der zuständigen Baurechtsbehörde der Stadt Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker (Tel. 07041/867-275), zu beantragen (§ 67 Abs. 2 LBO). Hinweis: Für die Bauüberwachung und die Bauabnahme wird durch die zuständige Baurechtsbehörde der Stadt Mühlacker eine gesonderte Gebühr erhoben.
06. Benutzung öffentlicher Flächen: Zur Durchführung der Bauarbeiten dürfen öffentliche Verkehrsflächen für das Aufstellen von Bauzäunen und sonstigen Schutzvorkehrungen, von Maschinen, Kränen, der Lagerung von Baustoffen u.a. nur mit einer verkehrsrechtlichen Genehmigung des Ordnungsamtes in Anspruch genommen werden. Diese Sondernutzungserlaubnis ist vor Beginn der Bauarbeiten beim zuständigen Ordnungsamt der Stadt Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker, schriftlich zu beantragen.
07. Unterirdische Leitungen und Kabel: Vor Beginn der Bauarbeiten ist beim zuständigen Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Wasserwerk und ggf. beim Gaswerk festzustellen, ob durch die Grabarbeiten unterirdische Kabel oder Starkstromleitungen oder Versorgungsleitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Für Beschädigungen solcher Anlagen haftet der Bauherr.
08. Umwehrungen: Begehbare, für den Aufenthalt von Personen bestimmte Flächen einschließlich Treppen und Treppenpodeste, die an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind nach § 16 LBO zu umwehren. Umwehrungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie Abstürze verhindern und das Überklettern erschweren. Senkrechte Öffnungen in diesen Umwehrungen dürfen nicht breiter als 12 cm sein (§16 LBO i.V.m. § 3 LBOAVO).

B Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

01. Die vom Steinbruchbetrieb (Schotterwerk, Abbau und Rekultivierung) verursachten Geräuschimmissionen emittierten Schallpegel dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den schutzwürdigen Räumen der in der „Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Schwäbisch Hall vom 09.10.2018, Berichtsnummer 18624_SIS_02“ als repräsentativ eingestuften Immissionsorte (IO) 1-12 die dort dazu in Kapitel 8.1, Tabelle 6 des Gutachtens nach der jeweiligen Gebietsnutzung differenziert dargestellten Immissionsrichtwerte am Tage (06:00 – 22:00 Uhr) nicht überschreiten. Weiterhin dürfen an den betreffenden IO einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die jeweiligen Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten (siehe zulässige Maximalpegel in Kapitel 8.1, Tabelle 7 des Gutachtens). Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
02. Grundlage für die Durchführung der Sprengungen ist das sprengtechnische Gutachten / Immissionsprognose des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. A. Schmücker, Bergheim vom 07.11.2018 einschließlich dessen ergänzender Stellungnahme vom 03.04.2019 bzgl. vorhandener Starkstrommasten. Die darin aufgeführten Bohr- und Sprengparameter und Bedingungen sowie das Schutzkonzept zur Gewährleistung der Schadensfreiheit an Anlagen sind strengstens zu beachten. Die Sprengungen sind so auszuführen, dass die in den Sprenggutachten als vertretbar angesetzten Erschütterungswerte nicht überschritten werden.
03. Bei der Durchführung der Sprengungen, insbes. bei Vornahme der notwendigen Erschließungssprengungen, sind die angrenzende Brettener Straße (L 1173) sowie die nahegelegenen Wirtschaftswege jeweils kurzzeitig zu sperren. Die Gefahrenbereiche sind den Vorgaben des sprengtechnischen Gutachtens vom 07.11.2018 entsprechend zu sichern. Auf Sperrungen kann nur verzichtet werden, wenn durch gutachtliche Stellungnahme Spreng-Parameter und Bedingungen festgelegt werden, die gewährleisten, dass der Regel-Sprengbereich von 300 m im Umkreis gefahrlos unterschritten werden kann.
04. Zur Kontrolle des tatsächlichen entfernungsabhängigen Maßes der Erschütterungen sind auch weiterhin stationäre, repräsentative Dauermessstationen zur Messung und Dokumentation der Erschütterungen in den am nächsten gelegenen Wohngebieten nach Abstimmung mit der Stadtverwaltung Mühlacker und mit der technischen Fachbehörde einzurichten, zu betreiben und funktionsfähig zu halten.

Hinweis:

Derzeit werden folgende Dauermessstellen betrieben: Messstelle 1 (IO 1) → Enzberg, Ötisheimer Steige 59, Messstelle 2 (IO 2) → Enzberg, Händelstraße 54, Messstelle 3 (IO 3) → Sengach, Enzberger Straße 12/1.

05. Bzgl. der beim Steinbruchbetrieb zu beachtenden Anforderungen wird weiterhin auf die bestandskräftigen und grundsätzlich auch für die jetzige Erweiterung des Abbaugeländes weiterhin gültigen bzw. zu beachtenden Nebenbestimmungen Ziffern 37-43 der Entscheidung vom 07.11.2003 verwiesen. Die Auflagen lauteten - bzw. lauten nun angepasst - wie folgt:
 - Alle Sprengungen im Abbaubereich sind unter Angabe von Ort, Zeit und den sonstigen sprengtechnisch relevanten Parametern (Bohrlochdurchmesser, -tiefe, -abstand, -vorgabe, -anzahl, Sprengstoffmenge je Zündstufe und Sprengung, Sprengstoffart) chronologisch schriftlich zu erfassen. Die Kennzeichnung der Sprengstellen kann durch koordinatsmäßige Festlegung in einem Raster erfolgen. Der Abstand der Netzlinien soll 20 m in der Natur nicht überschreiten. Weichen die tatsächlich verbrauchten Sprengstoffmengen von den Berechnungen ab, so ist der Differenzbetrag zu vermerken. Die lt. Aufzeichnung verbrauchten Sprengstoffmengen müssen mit den Eintragungen im Sprengstoffregisterbuch übereinstimmen.

- Eine Auswertung der Messergebnisse und der Dokumentationen ist - wie bisher - durch einen Sachverständigen (anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG) **jährlich** vorzunehmen. Der entsprechende Bericht ist der Genehmigungsbehörde, der Stadtverwaltung Mühlacker sowie dem Landratsamt Enzkreis, Umweltamt vorzulegen.
 - Der beim Bohren der Bohrlöcher entstehende Staub muß an der Entstehungsstelle wirksam abgesaugt und in einer dem Stand der Luftreinhalte-technik entsprechenden Entstaubungsanlage zurückgehalten werden. Die Filteranlage ist so auszulegen, daß die Staubkonzentration im Reingas 20 mg/m³ nicht übersteigt. Die Bohrgeräte und Entstaubungseinrichtungen sind entsprechend den Anweisungen der Hersteller zu warten. Filtersäcke und Filtertüten sind zur Vermeidung von Staubentwicklung in geschlossene Behältnisse zu entleeren.
 - Durch geeignete schalltechnische Gestaltung der Abbauarbeiten im Steinbruch und der Auffüllerarbeiten ist sicherzustellen, daß die Lärmbelastigung der Beschäftigten möglichst klein gehalten und eine Belästigung der Nachbarschaft vermieden wird. Kompressoranlagen zum Betrieb der Bohrgeräte, sind jeweils entsprechend dem neuesten Stand der Lärm-minderungs-technik schallgedämmt auszustatten.
 - Fahrzeuge, die das Betriebsgelände verlassen, sind so zu reinigen, daß Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere der L 1173, vermieden werden. Dennoch auftretende Verschmutzungen sind möglichst unter Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen durch den Steinbruchbetreiber unverzüglich zu beseitigen.
 - Ist anzunehmen, daß infolge der Spreng- und Abbautätigkeit oder durch den Transport des Materials innerhalb des Betriebsgeländes z. B. bei ungünstigen Wetterlagen (Trockenheit, Wind) unzumutbare Staubaufwirbelungen entstehen können, so sind diese frühzeitig durch Besprühen des Materials und der Fahrwege mit Wasser niedrig zu halten.
 - Bei anhaltender Trockenheit sind die innerbetrieblichen Fahrwege zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen mit Wasser zu besprengen bzw. befeuchten.
06. Die zukünftig eingesetzten Bohrgeräte müssen auch weiterhin dem Stand der Technik entsprechen.
07. Die bisherige Sprengtechnik soll auch im Erweiterungsbereich angewendet werden.
08. Die Sprengungen dürfen frühestens eine Stunde nach Sonnenaufgang starten und müssen spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang beendet sein. Bei Dunkelheit darf nicht gesprengt werden.
09. Die maximal zulässige Sprengstofflademenge je Zündzeitstufe beträgt $L_{\max} = 188$ kg, im Falle der Annäherung an Starkstrommasten $L_{\max} \leq 61$ kg.
10. Sofern in dem definierten Sicherheitskorridor von 100 m zur nördlichen Starkstromtrasse Sprengungen ausgeführt werden, sind exemplarische Erschütterungsmessungen an dem zur Sprengung nächstgelegenen Fundament durchzuführen und die Einhaltung der Anhalts- bzw. Immissionswerte nach DIN 4150 Teil 3 zu kontrollieren.
11. Bei dem für die Niederbringung der Bohrlöcher eingesetzten Bohrgerät sind durch regelmäßige Kontrollen und Wartungen die Wirksamkeit der Staubabscheidung sicherzustellen.
12. Wird staubendes Material von einer Strosse abgeworfen, ist dieses von oben mit Wasser zu besprühen um den Staub so gut es geht zu binden.
- Steinflug
13. Werden unzureichende Vorgaben festgestellt, sind die entsprechenden Sprengstoffladesäulen geeignet zu strecken. Der spezifische Sprengstoffaufwand ist in den kritischen Bereichen zu reduzieren. Sofern die Vorgaben in den kritischen Bereichen nicht exakt feststellbar sind, sind diese Bohrlöcher nicht mit Sprengstoff zu besetzen.

14. Der Sprengberechtigte darf die Sprenganlage nur zünden, wenn sichergestellt ist, dass die im Sprengbereich gelegenen öffentlichen Verkehrswege für die Dauer der Gefahr geräumt, gesperrt und bewacht werden. Diese Absperrmaßnahmen müssen generell sicherstellen, dass bei eventuellem Steinflug – auch über die Betriebsgrenzen hinaus – keine Personen (auch unbeteiligte Dritte) Schaden nehmen können.
15. Der verantwortliche Sprengberechtigte hat für jede Sprengung entsprechend der örtlichen Situation und der Beurteilung der Gefahrenlage den Sprengbereich und die erforderlichen (eingewiesenen) Absperrposten festzulegen.
16. Bei allen Sprengungen, bei denen die L1173 im Gefahrenbereich / Sprengbereich liegt, ist diese für das Zeitfenster der Sprengung abzusperren.
17. Soll der Sprengbereich von 300 m verkleinert werden ist dies vom Sprengberechtigten im Einvernehmen mit dem Erlaubnisinhaber festzulegen. Es muss sichergestellt sein, dass Personen und Sachgüter nicht gefährdet werden.
18. Bei den Sprengarbeiten in einem Sicherheitskorridor von ca.100 m zur Leitungstrasse der 20 kV Stromleitung ist besondere Vorsicht walten zu lassen. In diesem Sicherheitskorridor ist eine Vermessung der Bruchwände zur Feststellung der exakten Vorgaben erforderlich, sofern die Auswurfrichtung des Haufwerkes in Richtung Westen erfolgt.
19. Bezüglich der erforderlichen Absperrungen im südlichen Bereich ist anzumerken, dass sich keine Menschen innerhalb des festgelegten Sprengbereichs im Freien (ohne dass geeignete Deckungsräume aufgesucht werden) aufhalten dürfen. Auch wenn die in manchen Bereichen vorhandenen Gartenhäuschen ohne Genehmigung errichtet wurden, gilt diese Maßgabe auch für Personen, die sich dort aufhalten. Diese müssen ihre Grundstücke und Gartenhäuser verlassen, sofern sie sich im Sprengbereich aufhalten.
20. Die Absperrposten müssen nachweislich (gegen Unterschrift) unterwiesen werden und untereinander sowie zum Verantwortlichen per Sprechfunk Kontakt haben.
21. Die Nachzerkleinerung von Übergrößen (Knäpper) soll aus Gründen des Arbeits- und Umweltschutzes als mechanische Nachzerkleinerung, z.B. mit Felsmeißeln oder Fallkugeln erfolgen. Sofern Knäppersprengungen in Sonderfällen, wenn andere Verfahren zur Zerkleinerung ausscheiden, doch durchgeführt werden müssen (in dokumentierten Ausnahmefällen), ist ein Sprengbereich von 300m einzuhalten.

C Wasser- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Gesteinsabbau

01. Die maximal zulässigen Abbautiefen im Bereich der Erweiterungsfläche liegen entsprechend den zugrunde gelegten Antragsunterlagen bei 249,00 m ü/NN im Nordwesten (N/W) und bei 243,00 m ü/NN im Südosten (S/E). Zugrundegelegt wurden hier die im Jahre 2008 bis 2018 gemessenen höchsten Grundwasserhöchststände. Diese Werte wurden interpoliert und mit zusätzlich 1 m Sicherheitszuschlag versehen (siehe Kap. VI Begründung).
09. Zur Beobachtung der Grundwasserverhältnisse im Bereich des bestehenden und des erweiterten Steinbruches sind die drei vorhandenen und als Messstellen ausgebauten Erkundungsbohrungen B 1, B 3 und B 4 auch weiterhin zu erhalten bzw. heranzuziehen. Das bereits bislang verfolgte hydrogeologische Mess- und Überwachungsprogramm ist fortzuführen und auch weiterhin von einem erfahrenen Geologie-Büro fachlich zu begleiten.

Hinweis: B 2 wurde nach irreparablen Defekt außer Betrieb genommen - vgl. Entscheidung vom 14.09.2012

Wiederverfüllung des ausgebeuteten Areals

10. Bzgl. der Anforderungen bei der Wiederverfüllung des ausgebeuteten Areals (z.B. Sichtkontrollen, Dokumentationen und Nachweisführungen über die Herkunft und Unbedenklichkeit des angenommenen und als Abfall eingestuftes Verfüllmaterials, Betriebstagebuch etc.) wird zunächst auf die bestandskräftigen und auch für die jetzige Erweiterung des Abbaugeländes weiterhin gültigen bzw. zu beachtenden Nebenbestimmungen Ziffern 48, 50-63 und 66 der Entscheidung vom 07.11.2003 verwiesen. Die Dokumentation für als Abfall eingestuftes Verfüllmaterial muss mindestens die Angaben des Stammdatenblatts (Anlage zu Nr. 8 der „VwV Bo-Boden“) enthalten. Die Auflagen lauteten wie folgt:
- Das ausgebeutete Areal ist nach Abschluß der Abbauarbeiten lagenweise und dem Rekultivierungsplan entsprechend unverzüglich wieder zu verfüllen. Die offene Steinbruchfläche in der Tiefssole ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
 - Die Sichtkontrolle des abgekippten Materials hat durch geschultes Personal zu erfolgen.
 - Die Herkunft des Materials und dessen Unbedenklichkeit muß nachgewiesen werden. Es ist deshalb ein Betriebstagebuch zu führen, in dem Angaben über Herkunft, Menge und Zeitpunkt der jeweiligen Lieferungen sowie über etwaige besondere Vorkommnisse enthalten sein müssen. Zur Frage der Herkunft sind dabei konkrete Angaben über die jeweiligen Baugrundstücke (Flurstücke, Straßen, Hausnummern), das dazugehörige Projekt (z.B. Bau eines Wohnhauses, Aushub eines Firmenareals, sonstige Baumaßnahmen) sowie über die Beschaffenheit des Materials zu machen. Die jeweiligen Bescheinigungen zur Unbedenklichkeit des angenommenen und eingebauten Materials (vgl. nachfolgende Auflagen) sind dem Betriebstagebuch beizulegen.
 - Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist mindestens 10 Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
 - Beim Einbau von Fremdmaterial aus dem Bereich von Großbaustellen und anderer Baustellen, die nicht in einem als absolut sicher unbelastet einzustufenden Gebiet liegen, ist die Unschädlichkeit desselben an der Entnahmestelle von einem unabhängigen, vereidigten Sachverständigen zu prüfen. Die jeweiligen Prüfzeugnisse sind dem zu führenden Betriebstagebuch beizulegen und auf Verlangen der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.
 - Beim Einbau von Fremdmaterial aus kleineren Baustellen bzw. Entnahmestellen ist die Unbedenklichkeit der vorgenommenen Auffüllmaßnahmen - ggf. nach vorheriger Zwischenlagerung auf dem Betriebsgelände – auf der Grundlage einer bedarfsorientierten Kontrolle durch einen von Ihnen beauftragten Sachverständigen (z.B. Geologe, Hydrogeologe) zu bestätigen und im Betriebstagebuch zu vermerken.
 - Die Steinbruchsohle ist – abgesehen von den geplanten Absetzbecken - so anzulegen, daß dort während des Betriebs keine größeren Wasseransammlungen von Niederschlägen über einen längeren Zeitraum stattfinden können. Eine konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser, welches sich auf der Bruchsohle dennoch ansammelt, muss ausgeschlossen werden.
 - Bei eventuellem Austritt von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treib- oder Schmierstoffe, Hydraulikflüssigkeiten) aus Baumaschinen oder Transportfahrzeugen sind Sofortmaßnahmen, wie z.B. Aushub des verunreinigten Erdmaterials, zu ergreifen; die untere Wasserbehörde ist umgehend zu verständigen. Bindemittel ist jederzeit vorzuhalten.
 - Das Abstellen, Warten und Betanken von Fahrzeugen auf der Bruchsohle muß ausgeschlossen bleiben, dies darf nur im Bereich der dafür vorgesehenen befestigten Flächen im Werksbereich erfolgen.
 - Die Einbau- und Verdichtungsarbeiten auf der Auffüllfläche sind nach erdbautechnischen Gesichtspunkten mit geeignetem Gerät durchzuführen. Der Einbau hat abschnittsweise auf möglichst kleinen Betriebsflächen zu erfolgen. Die Schüttungen sind von der Basis aufbauend nach Möglichkeit in Schichten von maximal 1 - 2 m vorzunehmen. Ein Abschieben des Auffüllmaterials über die jeweiligen Böschungskanten ist zu vermeiden. Erdaushub mit Felsbrocken oder sonstigen größeren Steinen darf nicht an den Böschungen abgelagert werden.

- Die Auffüllungen sind so zu sichern, daß nur der vorgesehene Anlieferverkehr zufahren kann. Falls erforderlich, ist auch der Zufahrtsbereich einzuzäunen.
- Rechtzeitig vor dem Einbau ist an jedem Arbeitstag zu überprüfen, ob und in welchem Umfang nicht zugelassenes Material (z.B. durch unbefugte Dritte) abgelagert wurde. Dieses ist unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Genehmigungsbehörde und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe sind berechtigt, Boden- und Grundwasserproben auf Ihre Kosten jederzeit zu entnehmen und auf eventuelle Verunreinigungen hin analysieren zu lassen.
- Das Landratsamt behält sich die Entscheidung über eine evtl. Einzel-zuweisung von Fremdmaterial aus aktuellen Bauprojekten in der Umgebung des Steinbruches ausdrücklich vor.
- Illegal auf dem Betriebsgelände (incl. Abbau- und Auffüllbereiche) abgelagerte Abfälle sind einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Mutterboden des Erweiterungsgebietes ist zu erhalten, und bis zu seiner Wiederverwendung (Wiederverfüllung) an einem geeigneten Ort zwischen zu lagern.

11. Darüber hinaus wurden mit der Entscheidung vom 14.09.2012 folgende weitere Anforderungen neu oder in geänderter Fassung festgelegt, die grundsätzlich auch weiterhin bei der jetzigen Erweiterung des Abbaugeländes gültig bzw. zu beachten sind. Die vormals festgelegten Materialanforderungen bei der Wiederverfüllung und Rekultivierung des Steinbruchgeländes (vgl. wasserrechtliche Nebenbestimmung Ziffer 49 der Genehmigung vom 07.11.2003) wurden dahingehend geändert bzw. angepasst, dass bei der Verfüllung mit fremdem Bodenmaterial künftig die Qualitätsanforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Bad.-Württ. für die „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ vom 14.03.2007, Az.: 25-8980.08M20 Land/3 (GABl. Nr. 4 vom 25.04.2007 S. 172) - kurz „VwV Boden“ - einzuhalten sind. Die Nebenbestimmungen lauteten wie folgt:

- Nach Nr. 5.2 der „VwV Boden“ ist für die Sohle der Verfüllung ein Mindestabstand zum höchsten Grundwasserstand einzuhalten. Als Grundwasserbemessungsgrenzen werden die genehmigten Abbautiefen zu Grunde gelegt.

Zulässige Abbautiefen der Erweiterungsfläche, genehmigt mit Entscheidung vom 07.11.2003:
254 m ü/NN (an den Nordwest- und Südwestspitzen), 250 m ü/NN (an der Nordspitze) und 245 m ü/NN (an der Südostecke) - vgl. Nebenbestimmung Ziffer 44 der Entscheidung vom 07.11.2003.

Zulässige Abbautiefen der Erweiterungsfläche, genehmigt mit der jetzigen Entscheidung:
249,00 m ü/NN im Nordwesten (N/W) und 243,00 m ü/NN im Südosten (S/E). - vgl. Nebenbestimmung Ziffer C 01 der jetzigen Entscheidung.

Die Verfüllung mit Z0* Material ist daher zuzüglich eines Mindestabstandes von jeweils 2 m zum genutzten Grundwasserleiter, d.h zu den vorgenannt maximal jeweils zulässigen Abbautiefen in den beiden Erweiterungsflächen (Oberer Muschelkalk - mo) zulässig. In der 2 Meter mächtigen Bodenschicht, die direkt auf dem genutzten Grundwasserleiter (mo) aufliegt, darf zur Verfüllung ausschließlich Z0 Material gemäß „VwV Boden“ (ohne jegliche Fremd Beimengungen) verwendet werden.

Anmerkung: Die Abbausohlen befindet sich im genutzten Grundwasserleiter (mo). Die Grundwasserbemessungsgrenzen werden deshalb auf die genehmigten Abbautiefen festgesetzt.

- Zur Verfüllung des Steinbruchs darf nur Abraummaterial und nicht verwertbares Gestein aus dem eigenen Steinbruchbetrieb sowie unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht (> 2 m) auch „fremdes“ Bodenmaterial im Sinne der Nr. 2 der „VwV Boden“ verwendet werden, welches
 - mineralische Fremdbestandteile (z.B. Bauschutt, Schlacke) bis zu 10 Vol.-% enthalten darf,
 - nicht mineralische Fremdstoffe (z.B. Folien, Kunststoffe, Metallteile, Altholz) nicht enthalten darf, und
 - welches die Materialqualität (Qualitätsstufe) Z0* der „VwV Boden“ (vgl. dort Tabelle 6-1 mit sämtlichen Parametern Feststoffgehalte u. Eluatwerte) unterschreitet.

Hinweis: Nach den abfallrechtlichen Bestimmungen (Vermischungsverbot) ist eine Vermischung von reinem Bodenmaterial mit Bodenmaterial von über 10 % Fremd Beimengungen nicht zulässig.

Abweichend von dem vorgenannten Zuordnungswert Z0* nach Tabelle 6-1 der „VwV Boden“ gelten die folgenden erhöhten Anforderungen (vgl. Spalte rechts):

Parameter	VwV Boden Tab. 6-1 Feststoff	Erhöhte Anforderungen* Eluat / Wasser
BTEX	1 mg/kg TS	< 20 µg/l
LHK W	1 mg/kg TS	< 10 µg/l

* Eluatwerte nach BBodschV Wirkungspfad Boden – Grundwasser (Prüfwert)

Ebenfalls abweichend von dem vorgenannten Zuordnungswert Z0* nach Tabelle 6-1 der „VwV Boden“ sind unter Anwendung der sog. Öffnungsklausel (vgl. Abschnitt 6.3 der „VwV Boden“) bei Aushubmassen mit naturbedingt (geogen) erhöhten Gehalten bzgl. der folgenden Parameter die folgenden höheren Werte einzuhalten:

Parameter	VwV Boden Tab. 6-1 Feststoff / Eluat	geogen bedingt abweichend festgelegte Anforderungen* Feststoff / Eluat
Arsen	15/20 mg/kg TS	40 mg/kg TS
Kupfer	80 mg/kg TS	90 mg/kg TS
Nickel	100 mg/kg TS	110 mg/kg TS
Sulfat	50 mg/l im Eluat	100 mg/l im Eluat

Für den Fall, dass im Einzelfall Bodenmaterial mit geogen darüber hinaus erhöhten Gehalten angenommen werden soll, ist die Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde jeweils vorab einzuholen.

Hinweis: Auf die Öffnungsklausel der Nr. 6.3 der „VwV Boden“ wird in diesem Zusammenhang (siehe auch Anmerkung 2 zur Tabelle 6.1) besonders hingewiesen.

Bei vorgesehenen großflächigen Verwertungen von Bodenmaterial aus Einzelbaustellen innerhalb des Steinbruchs (ab 10.000 Tonnen) ist eine vorherige (d. h. vor Annahme) Anzeige bzw. Abstimmung beim / mit dem Landratsamt Enzkreis, Umweltamt erforderlich.

Der Einbau von Bodenmaterial mit Anhydrit ist nicht zulässig. Sulfat kann erst nach Einlagerung von Wasser in den Gitterkristallen des Anhydrits im Eluat nachgewiesen werden. Der Eintrag in das Grundwasser erfolgt dann über einen größeren Zeitraum in das Grundwasser.

Nicht zulässiges Material ist zurückzuweisen.

- Grundlage für die Verfüllung Ihrer innerhalb der fachtechnisch abgegrenzten Zone III B eines Wasserschutzgebietes gelegenen Abbaustätte mit Fremdmaterial sind die diesbezüglich in der „VwV Boden“ enthaltenen Qualitätsanforderungen, Vorgehensweisen sowie Untersuchungs- und Dokumentationspflichten. Die darin enthaltenen Vorgaben zur Basis- und Deckverfüllung sind zu beachten.
- Im Rahmen der späteren Rekultivierung ist ein durchwurzel- und ackerfähiger Bodenraum zu schaffen. Hierzu sind mindestens 2,00 m kulturfähiger Unterboden einschließlich einer Schicht mit mindestens 0,30-0,40 m kulturfähigem Oberboden (Mutterboden) auf die Auffüllmassen aufzubringen. Nach dem Bodenauftrag ist eine 3-jährige landwirtschaftliche Erstbewirtschaftung mit mehrjährigen, tiefwurzelnden Pflanzen durchzuführen. Der Nährstoffbedarf ist durch eine Bodenuntersuchung zu ermitteln, entsprechende Düngungsmaßnahmen sind ggf. durchzuführen.

Hinweis: Vorstehender Wortlaut entspricht der mit Entscheidung vom 14.09.2012 neugefassten früheren Nebenbestimmung Ziffer 64 innerhalb der Entscheidung vom 07.11.2003.

- Die Kontrollschächte bzw. Beobachtungspegel im Steinbruch sind bis auf weiteres (*) 1 x jährlich (jeweils im Frühjahr) zu beproben und das geförderte Grund- bzw. das Sicker- und Stauwasser nach den Grundwassermessprogrammen G + Z plus MKW, LHKW und BTEX zu analysieren (siehe Anlage). Die Ergebnisse sind der Genehmigungsbehörde jeweils in fachgutachtlich ausgewerteter Form kalenderjährlich spätestens bis zum 01. Juni unaufgefordert zu übersenden und unter Verwendung der benannten GW-Nummer(n) vom Untersuchungslabor in elektronischer Form im LABDÜS-Format (im Land Baden-Württemberg eingeführtes Labordatenübertragungssystem) zu übermitteln.

(*) Eine davon ggf. abweichende Regelung durch die Genehmigungsbehörde (z.B. längere Untersu-

chungszeiträume) bleibt vorbehalten.

Die Kontrollbeprobungen sind vom Steinbruchbetreiber oder dessen Rechtsnachfolger, ggf. vom Grundstückseigentümer, noch mind. 20 Jahre über den Abschluss der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten hinaus weiterzuführen (Nachsorge).

- Es bleibt vorbehalten, strengere Anforderungen zur Wiederverfüllung bzw. zum Verfüllmaterial, insbesondere zur Einlagerung von „fremdem“ Bodenmaterial für den Fall zu stellen, dass sich solche Anforderungen aus dem Erlass neuer oder geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder aus dem Erlass, der Aufhebung oder der Änderung der „VwV Boden“ ergeben.

12. Beim Einbau von Bodenmaterial sind bzgl. der obersten 2,00 m Rekultivierungsschicht im Hinblick auf die jeweils angestrebten (z.B. landwirtschaftliche) Folgenutzungen die technischen und stofflichen Anforderungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der DIN 19731 zu beachten. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch eine ständige bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 (Entwurf) zu begleiten.

D Entwässerung des Betriebsgeländes / Einleitung von Oberflächenwasser in den Straßengraben entlang der L 1173 (über Absetzbecken)

01. Bzgl. der bei der Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Steinbruchtiefsten (über Absetzbecken) in den Straßengraben entlang der L 1173 zu beachtenden Anforderungen wird zunächst auf die bestandskräftigen und grundsätzlich auch für die jetzige Erweiterung des Abaugeländes weiterhin gültigen bzw. zu beachtenden Nebenbestimmungen Ziffern 67-77 (nur bzgl. Fall a) der Entscheidung vom 07.11.2003 verwiesen. Die Auflagen lauteten u.a. wie folgt:

- Die Einleitungswassermenge ist auf max. 10 l/s (max. Förderleistung der Pumpe unter den der Antragstellung zugrunde liegenden Bedingungen) zu begrenzen.
- Das Abpumpen des Wassers aus dem Absetzbecken hat von der Wasseroberfläche aus zu erfolgen.
- Das in den Straßengraben abgeleitete Wasser darf max. 0,5 ml/l absetzbare Stoffe (Absetzzeit mind. 2 Stunden) enthalten. Der pH-Wert muss zwischen 6 und 9 liegen. Die Festsetzung weiterer Grenzwerte bleibt vorbehalten.
- Durch die Einleitung der Oberflächenwässer darf es in dem Straßengraben oder im Schlupfgraben zu keinen Erosionsprozessen oder zu sonstigen Missständen kommen. Schäden, die aufgrund der Einleitung der Niederschlagswässer entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- Die Kanäle und Rückhalteeinrichtungen sind ordnungsgemäß zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen; für die hergestellten Anlagen gilt die Eigenkontrollverordnung. Der Schlamm- und Geröllfang ist regelmäßig zu entschlammern. Der anfallende Schlamm ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Weitere Anordnungen bleiben vorbehalten, wenn sich aus den Einleitungen Beeinträchtigungen ergeben sollten.

Zusätzlich sind folgende weitere Anforderungen zu beachten:

02. Von den befestigten Flächen der Betriebstankstelle darf es nicht zum Abfluss wassergefährdender Stoffe in die Regenwasserkanalisation kommen.
03. Der Rechtsinhaber hat das Einleitungswasser durch anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen mindestens zweimal jährlich untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Enzkreis, untere Wasserbehörde unaufgefordert zum Ende eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.
04. Sollten die Untersuchungsergebnisse dies erforderlich machen, bleibt vorbehalten, die Untersuchungshäufigkeit zu erhöhen bzw. weitere Anforderungen an Rückhaltevolumen und die Ausgestaltung der Absetzbecken zu stellen.

05. Die Schlitzrinne im Bereich der Werkseinfahrt ist in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf zu reinigen und deren Funktion sicherzustellen. Im Bereich der Werkseinfahrt darf kein Wasser das Betriebsgelände verlassen.
06. Für die vorhandenen drei Absetzbecken sind Betriebstagebücher zu führen. Es ist in regelmäßigen Abständen der Grad der jeweiligen Verschlammung zu prüfen. Bei Bedarf sind die Absetzbecken zu leeren. Im Rahmen einer Betriebsanweisung ist zu regeln, bei welchem Füllstand die Becken zu leeren sind.
07. **Betriebstankstelle**
Da der jährliche Kraftstoffdurchsatz mehr als 100.000 Liter (100 m³) beträgt, fallen die Vereinfachungen für Eigenverbrauchertankstellen weg. Es sind die gleichen Anforderungen zu stellen, wie bei einer öffentlichen Tankstelle (siehe DWA- Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 781 (TRWS 781) „Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ 2.1.2). Da bei einer größeren Havarie nicht ausgeschlossen werden kann, dass ausgelaufener Kraftstoff von der Betankungsfläche in unbefestigtes Gelände abfließt (kein Gefälle parallel zum Kraftstofftank sowie keine Aufkantung am Rand der Betankungsfläche), ist z.B. durch überfahrbare Schwellen oder ähnliches eine Überströmsicherheit herzustellen (Arbeitsblatt DWA – A 781 4.1(3)). Im Auffangraum unter dem Kraftstofftank befindliches Niederschlagswasser ist nach Bedarf abzupumpen. Der Auffangraum muss trocken und sauber sein.

E Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

01. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP - Teil V der Antragsunterlagen) vom Dezember 2018 mit der darin integrierten Rekultivierungsplanung ist Bestandteil dieser Genehmigung. Der mit der bisher erteilten Genehmigung vom 07.11.2003 bestandskräftig gewordene Rekultivierungsplan wird aufgehoben (vgl. Ziffer 8 dieser Entscheidung).

02. Die Rekultivierung hat entsprechend der in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom Dezember 2018 integrierten Rekultivierungsplanung) zu erfolgen.

Hinweis: Der LBP (überarbeiteter Gesamtrekultivierungsplan) wird auch aus Sicht des Landwirtschaftsamtes beim Landratsamt Enzkreis in sachlicher und fachlicher Hinsicht grundsätzlich anerkannt bzw. begrüßt. Bzgl. einzelner Anregungen wird auf Kap. IV - Hinweise - Nr. 5 verwiesen.

03. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Teil IV der Antragsunterlagen) in der Fassung vom Dezember 2018 ist ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.

- a. Insbesondere sind die aufgezeigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vollständig umzusetzen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht auszulösen (vgl. dort Kap. 6 und 7).
- b. Die CEF-Maßnahmen sind vor Beginn der Bauarbeiten umzusetzen und auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen. Mit dieser Aufgabe ist eine Ökologische Baubegleitung zu beauftragen und ein mindestens 5-jähriges Monitoring hat sicherzustellen, dass die angedachten Maßnahmen auch greifen. Darüber hinaus ist durch ein Risikomanagement sicherzustellen, dass time-lag-Effekte bei den Wanderbiotopen nicht auftreten bzw. vermieden werden.
- c. Bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen sind im Detail noch folgende Anforderungen zu beachten:

Die exakte Lage der *CEF-1* Feldhecke ist im Gesamtrekultivierungsplan des LBP planerisch noch darzustellen und in der saP ist die Größe der Feldhecke in m² noch zu benen-

nen (Länge x Breite).

Bezüglich CEF-3 sind grundsätzlich die temporären Wanderbiotope für Pionier- und Ruderalarten im laufenden Betrieb so frühzeitig anzulegen, dass populationsbedingte Instabilitäten vermieden werden („time-lag-Effekt“). Als Mindestmaß der dauerhaft zur Verfügung stehenden Fläche an Wanderbiotopen sind 0,1 ha anzusetzen.

05. Für die Erfüllung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haften der Antragsteller und eventuelle Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).
06. Zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen war aufgrund der Genehmigung vom 07.11.2003 eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200.000 EUR + jährl. Erhöhung i.H. des Baupreisindex festgesetzt worden (§ 12 Abs. 3 NatSchG – a.F.). Diese Sicherheitsleistung war beim Landratsamt Enzkreis hinterlegt worden.
Sobald gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wird, inwieweit die mit der Genehmigung vom 07.11.2003 bezeichneten naturschutzrechtlichen Forderungen erfüllt wurden, kann diese nach entsprechender Vorlage einer Saldierung per 28.02.2019 festgeschrieben werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird damit per 28.02.2019 quasi in Höhe des Saldos eingefroren.
07. Die mit der bisher erteilten Genehmigung vom 07.11.2003 festgesetzte Sicherheitsleistung wird durch diese Änderungsgenehmigung folglich zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht erhöht. Der eingefrorene Rest-Saldo aus Punkt 06 wird als Sicherheitsleistung weiterhin hinterlegt und dient dem Ausgleich der naturschutzrechtlichen Erfordernisse aufgrund dieser Änderungsgenehmigung, d.h. auch im Hinblick auf die mit dieser Entscheidung genehmigte Erweiterungsfläche.
08. Dem Landratsamt Enzkreis, untere Naturschutzbehörde ist alle vier Jahre schriftlich der Stand der Abbauarbeiten und der Rekultivierung mitzuteilen. Eventuelle Abweichungen von der genehmigten Rekultivierungsplanung sind vorab zu beantragen. Sie sind schriftlich und zeichnerisch darzustellen sowie zu begründen. Es bleibt dabei vorbehalten, bei Bedarf (in Abhängigkeit vom Stand der Rekultivierungsplanung) erforderlich werdende Maßnahmen neu zu definieren.
09. Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung hat die Umsetzung des LBP und die Vorgaben Artenschutzes (insbesondere die CEF-Maßnahmen) zu begleiten, zu überwachen und vor allem zu dokumentieren – mithin sicherzustellen.
10. Die Festsetzung weiterer naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

F Sonstige Nebenbestimmungen:

F 1 Höchstspannungsleitung 380-kV-Leitung Philippsburg - Pulverdingen (Anlage 0337 Mast 116 - 117) der TransnetBW GmbH

01. Die Erweiterung des Steinbruchs ist auf Grundstücken, welche sich auch im Schutzstreifen der Höchstspannungsleitung 380-kV-Leitung Philippsburg - Pulverdingen (Anlage 0337 Mast 116 - 117) der TransnetBW GmbH (Vordernbergstraße 6 / Heilbronner Straße 35, 70173 Stuttgart) befindet, geplant.

Auf Seite 28 des sprengtechnischen Gutachtens bzw. der Immissionsprognose des Dipl.-Ing. G. A. Schmücker, Bergheim vom 07.11.2018 ist der Starkstrommast (IO 09) als in „großer Ent-

fernung zu den Sprengarbeiten“ eingestuft, weshalb er „nicht weiter in der Immissionsprognose betrachtet werden“ müsse. Die TransnetBW GmbH geht davon aus, dass eine Schädigung des Fundaments zu jeder Zeit ausgeschlossen ist. Sollte es dennoch zu Schädigungen kommen, haftet der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsfreileitung entstehen.

02. Zur Beweissicherung bzw. zur Nachverfolgung der Auswirkungen der Sprengung muss ein Geomonitoring eingerichtet werden. Die Kosten sind vom Bauherren zu tragen. Das Geomonitoring beinhaltet folgende Anforderungen:

- a) Dokumentation des technischen Messkonzeptes für das Monitoring von Mast 0337/116 und Mast 0337/117 mittels Höhenmessung zur Abstimmung mit TransnetBW.
- b) Ersteinrichtung für 2 Masten:
 - Festlegung und ggf. Vermarkung von 2 Anschlusspunkten im mindesten doppelten Abstand zu möglichen Setzungsbereichen (Auswirkungsbereich der Sprengungen),
 - Vermarkung von 4 dauerhaft markierten Messpunkten an den Eckstielen der Maste oberhalb der Fundamentkappen für die Höhenkontrolle,
 - Vermarkung von je 4 Zielmarken an den Eckstielen in ca. 5 m Höhe für Lagekontrolle.
- c) Nullmessung:
 - Präzisionsnivellement (Genauigkeitsklasse 1 $< \pm 1,0$ mm / km) in Doppelmessung,
 - Lagemessung in Doppelmessung von 2 unabhängigen Standpunkten (Genauigkeit 3 mm) mind. 2 Wochen vor erster Sprengung.
- d) Anfertigung Messdatenprotokollblatt für 2 Maste
 - Anfertigung eines Messdatenblattes zur Dokumentation der Messdaten und Gegenüberstellung der Messergebnisse.
- e) Halbjährige Setzungsmessungen als Präzisionsnivellement (Genauigkeitsklasse 1 $< \pm 1,0$ mm / km) in Doppelmessung ab einer Annäherung der Sprengungen von 75 m Radius um den Mastmittelpunkt; ab einer Annäherung von 40 m im vierteljährigen Intervall. Zusätzliche Erschütterungsmessungen wie auf Seite 2 der Gutachterlichen Stellungnahme des Dipl.-Ing. G. A. Schmücker, Bergheim vom 03.04.2019 beschrieben.
- f) Bei Erreichung des Aufmerksamkeitswertes von 5 mm muss eine Lagekontrolle erfolgen, bei Erreichen des Alarmwertes von 6,9 mm Einstellung der Sprengarbeiten und Absicherung der Mastanlage.
- g) Optionale Messung und Auswertung inklusive An- und Abfahrt auf Aufforderung, ab Überschreitung des Alarmwertes bis Stillstand der Setzung.
- h) Messdatenauswertung für 2 Maststandort
 - Auswertung der Messdaten und Übertragung in das vorbereitete Messdatenprotokoll,
 - Lieferung und Auswertung der Protokolle,
 - Lieferung der Rohdaten/Instrumentenprotokoll.

Bei der Erweiterung des Steinbruches sowie bei der späteren Rekultivierung sind weiterhin folgende Anforderungen, Hinweise und Sicherheitsvorschriften zu beachten:

Hinweis: Zur besseren Einordnung wurde von der TransnetBW ein Profilplan des o. g. Leitungsabschnittes mit dem eingetragenen Vorhaben und den ermittelten Abständen übermittelt. Der gesondert übermittelte Profilplan liegt auch als pdf-Dokument vor und kann ggf. auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

03. Etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung und der späteren Unterhaltung sind vom Antragsteller bzw. den jeweiligen Eigentümern zu tragen.
04. Im Bereich der Höchstspannungsfreileitung ist während der Bauausführung darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Dies ist bitte bereits bei der Planung zu beachten.
05. Im Bereich der Höchstspannungsfreileitung ist darauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune, Attika o.ä. ausreichend geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine Gefährdung besteht aber nicht.
06. Zu den Masten ist ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separate Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen. Reklametafeln, Beleuchtung u. ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden.
07. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in nicht handelsüblichen Mengen innerhalb des Gebäudes.
08. Die Nutzung von Parkplätzen, Lagerflächen im Bereich der Höchstspannungsfreileitungen muss zweckgebunden sein. Es muss ausgeschlossen werden, dass diese Flächen für anderweitige Nutzungen (z.B. Übernachtung in Wohnmobil) Verwendung finden.
09. Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten.
10. Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für daraus folgende Schäden.
11. Die im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten Transnet BW dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Dies betrifft z. B. die Maßnahmen R 5 und CEF 1 (Anlage von Hecken) aus dem LBP.
12. Nach Fertigstellung des Erdwalls benötigt die TransnetBW die Einmessungsunterlagen in Lage und Höhe (Erdwall bzw. Anpflanzungen). Die Vermessungsdaten sollen im Koordinatensystem ETRS 89 UTM und im Höhensystem DHHN12 (NN) als DXF/DWG bzw. als Shape Datei übergeben werden.

13. Den Beginn der Bauarbeiten ist der TransnetBW, Betriebsstelle Neckarwestheim, Herrn Römer 0711/21858-8502 bzw. Herrn Valet Tel.: 0711/ 21858-8501 mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Die Betriebsstelle der TransnetBW wird nach Rücksprache den verantwortlichen Bauleiter vor Ort unterweisen.

F 2 110 kV-Bahnstromleitung BL 573 Wiesental - Vaihingen, Mast Nr. 11205 - 11206 der DB AG / DB Immobilien / DB Energie GmbH

Die geplante Steinbrucherweiterung tangiert die planfestgestellte 110 kV-Bahnstromleitung BL 573 Wiesental - Vaihingen, Mast Nr. 11205 - 11206 der DB Energie GmbH (Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe). Das Konzernunternehmen, also die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München), als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen stimmt der Baumaßnahme bei Einhaltung bzw. bei Beachtung der nachfolgenden, von der DB Energie GmbH benannten fachtechnischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen und Hinweise zu:

Hinweise:

Die 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 11205-11206.

Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auf die Richtigkeit des Bahnstromverlaufs.

Auf die von der 110-kV-Bahnstromleitung ausgehenden Feldemissionen - elektrisches und magnetisches Feld - wird hingewiesen. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 26.02.2016 (26. BImSchV). Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Die DB Netze - DB Energie GmbH weist zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der 26. BImSchV werden eingehalten. Für Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder steht die DB Energie GmbH zur Verfügung.

Für eventuelle Rückfragen, die die Belange der Deutschen Bahn AG betreffen, steht die Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, Region Süd, Liegenschaftsmanagement, Kompetenzteam Baurecht (CS.R-S-L(A1) MLa), Barthstraße 12, 80339 München, Frau Martina Lagonski (E-Mail: Martina.Lagonski@deutschebahn.com, Tel. 089/1308-5774 , Fax 089/1308-22106) zur Verfügung.

01. Im Planungsbereich der Steinbrucherweiterung dürfen im Schutzbereich der Bahnstromleitung in einer Breite von 48 m (je 24 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 11205 und 11206 Personen und Gerätschaften (Bagger, Kran, LKW, Maschinen, Werkzeuge, Gerüste, usw.) eine NN Höhe von 316 m nicht überschreiten.
02. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. Die durch den Steinbruchbetrieb verursachten Sprengerschütterungen dürfen die Standsicherheit der Maste nicht beeinträchtigen. Es muss vermieden werden, dass durch Sprengungen hervorgerufene Steinfluggefahren die o.g. 110-kV- Bahnstromleitung, insbesondere die Keramisolatoren, beschädigt werden. Dies ist von der Steinbruchbetreiberin in einem Gutachten (gegenüber der Deutschen Bahn AG und gegenüber dem Landratsamt Enzkreis) im Voraus zu bestätigen. Im Radius von 10 Metern um die Fundamentkanten dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.
03. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzbereichs nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.
04. Vorhandene Band- und Schienenerder dürfen nicht beschädigt werden.

05. Es ist zu beachten, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie GmbH ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhe der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.
06. Wegen der großen Vielfalt und Unterschiede bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen ist vom Antragsteller / Bauherrn sicherzustellen, dass auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem Ausschwingen - insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln - Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei Arbeiten benutzt werden, die Einhaltung des Sicherheitsabstandes gewährleistet ist.
07. Die Zufahrten zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen.
08. Die Begehbarkeit des Schutzbereichs für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.
09. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.
10. Eventuell im Leitungsschutzbereich zu pflanzende Gehölze sind im Benehmen mit der DB Energie GmbH zulässig.
11. Die in gesondert übermittelten Merkblatt der DB Netze für „Bauarbeiten im Annäherungsbereich von 110-kV-Bahnstromleitungen“ enthaltenen Hinweise zur Verhütung von Schäden an Versorgungsleitungen und zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen sind zu beachten. Das Merkblatt ist vom Bauherrn auch an Bauunternehmer und Bauleiter auszuhändigen.

IV

Hinweise

01. Auf die mit gesondertem Beiblatt aufgeführten allgemeinen bau- und immissionsschutzrechtlichen Hinweise (u.a. die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter) wird hingewiesen.
02. Zuständige Genehmigungs-, Anordnungs- und Überwachungsbehörde für die Bereiche Immissionsschutz-, Arbeitsschutz-, Wasser-, Abfall-, Naturschutz- und Landwirtschaftsrecht ist das Landratsamt Enzkreis. Zuständige Baurechts- und Bauüberwachungsbehörde inkl. Brandschutz und zuständige Verkehrsbehörde ist die Stadtverwaltung Mühlacker.
03. Eine Mehrfertigung des raumordnerischen Vertrags vom 04.08.2016 liegt der Genehmigungsbehörde vor (vgl. Ziffer 7 der Entscheidung).
04. Eine im Planungsbereich verlaufende TK-Linie der Telekom Deutschland GmbH ist nicht mehr aktiv bzw. wurde aufgelassen und steht damit dem geplanten Abbaubetrieb nicht entgegen. Der genaue Verlauf der Trasse kann dem gesondert übermittelten Plan der Telekom entnommen werden.
05. Hinweise und Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg - Abt. 9 - Landesamt f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau in dessen Stellungnahme vom 28.02.2019, AZ.: 4763.4 // 19-00903:

Geotechnik:

Die betriebssichere Gestaltung der Abbauböschungen gemäß den berufs- genossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen, etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers. Die Neigung und Profilierung der Abbauböschungen müssen an die tatsächlich vorgefundene Material- und Gesteinsqualität angepasst werden. Für etwaige Steilwandabschnitte, die nach einer Rekultivierung verbleiben, ist nach geotechnischen Kriterien ein Sicherheitsabstand zu Wandfuß und -krone zu definieren, der von etwaigen Folgenutzungen ausgeklammert werden muss.

Bei einer geplanten Rekultivierung geht das LGRB davon aus, dass sowohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbauzustände rechnerische Standsicherheitsnachweise für die geplanten Böschungen erbracht wurden oder werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt und dass die in Gutachten getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.

Mineralische Rohstoffe:

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. geoelektrische Erkundung dem LGRB gem. § 3 Abs. 1 u. 2 des Lagerstättengesetzes hätte angezeigt werden müssen und dass die Ergebnisse hätten mitgeteilt werden müssen (https://lgrbbw.de/download_pool/Lagerstaettengesetz.pdf). Dies ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfolgt. Es wird ausdrücklich darum gebeten, dieser gesetzlichen Verpflichtung bei geplanten ähnlichen Untersuchungen nachzukommen. Sollte der Antragsteller bei seinen anderen Abbaustellen in der Vergangenheit ebenfalls geoelektrische Erkundungen zur Bestimmung der Abraummächtigkeit durchgeführt haben, die dem LGRB nicht angezeigt worden sind, wird um Nachreichung der Ergebnisse gebeten (§ 3 Abs. 2 Lagerstättengesetz).

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster des LGRB verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Auf das gesondert übermittelte LGRB - Merkblatt für Planungsträger wird hingewiesen.

06. Hinweise und Anregungen des Landratsamtes Enzkreis - Landwirtschaftsamt - in dessen Stellungnahme vom 05.02.2019, AZ.: 32-8881.61:

Bei der Rekultivierung sollte sehr gut darauf geachtet werden, dass Böden in einer guten Qualität erhalten bleiben und ausschließlich zur Rekultivierung, wie in den Planunterlagen, beschrieben verwendet werden. Es ist zudem darauf zu achten, dass die Rekultivierungsmaßnahmen bei guter Witterung durchgeführt werden.

Die gem. Rekultivierungsplan sehr langen, quer verlaufenden Feldhecken (West - Ost) sind ungünstig, da sie, wenn sie ihre natürliche Höhe erreicht haben, die dahinter liegenden Äcker über viele Meter verschatten. Hier wird angeregt, die Hecken in nord-südlicher Richtung entlang der Wege anzulegen.

Bzgl. dieser angeregten Planungsänderung wird auf die Stellungnahme der arguplan GmbH vom 16.04.2019 verwiesen. Die Umsetzung der Anregung ist demnach nicht sinnvoll.

Die geplanten Obst-Baumpflanzungen - einmal als Reihe und dann in Form zweier Streuobstwiesen (insgesamt 87 Bäume) sind nur dann zielführend, wenn

- über 15 Jahre jährlich ein Erziehungsschnitt durchgeführt wird. Hier entstehen bis dahin Kosten von rund 33.000 € (derzeitiges Preisgefüge – 0,5 h x 15 J. x 50 € x 87 Bäume);
- Nachpflanzungen getätigt werden in Höhe von rund 6.000 €. I.d.R. fallen jährlich 5 % der Bäume aus (4 Bäume x 100 € x 15 J.);
- ein Pflegeschnitt nach 15 Jahren alle 5 Jahre durchgeführt wird, was ca. 2.000 € jährlich ausmachen wird (87 Bäume x 0,5 h x 50 €);
- ein Nutzungskonzept besteht. Es fallen im Schnitt bei „ausgewachsenen“ Bäumen jährlich 22 t Obst an (87 Bäume x 250 kg Obst).

Insofern wird das Anpflanzen von Wildobst empfohlen. Dieses erfordert einen minimalen Erziehungs- u. Pflegeschnitt, es gibt wesentlich weniger Ausfall, und ein Nutzungskonzept ist nicht notwendig. Insofern könnte viel Geld gespart und die Aussichten auf Erfolg i.S. des naturschutzrechtlichen Ausgleichs gesteigert werden.

V

Rechtsgrundlagen

§§ 4, 5, 6, 10, 12, 13 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
§§ 1 und 2, Anhang 1 Nr. 2.1.1 (Verfahrensart „G“) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV);
§§ 1 bis 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);
§§ 1 Abs. Nr. 1 und Abs. 4; 2 Abs. 1, 2, 4, 6, 8 bis 11; 3, 5 Abs. 1 u. 3 sowie § 9 Abs. 1 i.V. mit Nr. 2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
§§ 49, 50 und 58 auch i.V. mit Nr. 11 e des Anhangs zu § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO);
§§ 13 ff, insbesondere §§ 14 Abs. 1, 4, u. 5, 15 Abs. 2, 17 Abs. 1, 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (B NatSchG);
§§ 17 u. 19 Abs. 1-3 des Naturschutzgesetzes für Bad.-Württ. (NatSchG); Ökokonto-Verordnung;
§§ 2 Abs. 1 Nr.1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12-13, 18 Abs. 1, 54 Abs. 1 u. 2, 55 Abs. 1 u. 2, 56, 57 Abs. 1 und 60 Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
§§ 46 Abs. 2 S. 2, 48 Abs. 2 Nr. 3, 80, Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, 82 Abs. 1, 84 Abs. 3 und 93 Abs. 1 und 3 Nr. 1 u. 2 des Wassergesetzes für Bad.-Württ. (WG);
§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz - Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuVO);
§§ 1 - 5, 7, 12, 14 u. 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V. mit § 1 Abs. 1 und den Ziffern 521.105, 552.105, 554.102 und 561.302 der Anlage zur Gebührenverordnung des LRA Enzkreis.

VI

Begründung

Sachverhalt und Planung

Bestandssituation / Frühere Genehmigungen

Die Firma Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG (kurz: NSN), Brettener Straße 80, 75417 Mühlacker-Enzberg - Rechtsnachfolgerin der Firma Otto Ezel GmbH & Co. KG - betreibt in den früheren Gewannen „Hasenhälden“, „Mergelhecken“, „Eckwiesen“ und „Weistenäcker“ an der Brettener Straße auf Gemarkung Enzberg (Ortsteil der Stadt Mühlacker) einen derzeit insgesamt ca. 26,7 ha großen und davon auf ca. 3 ha bereits vollständig rekultivierten Steinbruch zum Abbau von Muschelkalkgestein. Die Ursprünge des Steinbruches und des Schotterwerkes reichen bis in die 30er Jahre des letzten Jahrhunderts zurück. Das überwiegend durch Sprengen gewonnene Muschelkalkgestein wird in dem vorhandenen und schon früher umfassend modernisierten Schotterwerk zu Splitt und Schotter als Rohstoff für die Bauindustrie aufbereitet.

Der bestehende Steinbruchbetrieb und der Betrieb des dort vorhandenen Schotterwerkes basiert auf den folgenden Genehmigungen, Änderungsanzeigen und Entscheidungen:

Datum	Art	Inhalt
26.04.1974	Baugenehmigung der Stadt Mühlacker	Erweiterung des Steinbruchs westlich des bestehenden Bruchs in den Gewannen „Hasenhälden“ und „Mergelhecken“ mit Rekultivierungsverpflichtung (Flst. Nrn. 3588 und 3590)
23.03.1982	immissions-, naturschutz- u. baurechtliche Genehmigung	Erweiterung des Steinbruchs in den Gewannen „Hasenhälden“ und „Mergeläcker“ um ca. 4 ha mit vollst. Rekultivierungsverpflichtung, Abstand zu FW 54 6 m, max. Abbautiefe: 254 m NN
21.04.1983	immissionsschutzrecht. Änderungsgenehmigung	Erweiterung der Schotteraufbereitungsanlage (Flst. 3581, 3582, 3516), Bau und Betrieb eines Spreng- und Zündmittellagers
05.07.1984	immissionsschutzrecht.	Erweiterung der Schotteraufbereitungsanlage – Bauabschnitt II, Flst.

	Änderungsgenehmigung	3616
03.04.1986	Baugenehmigung der Stadt Mühlacker	Aufstellung von mobilen Büro-Containern und Herstellen einer geschlossenen Abwassergrube (V = 4 m³)
13.04.1987	Planfeststellungsbeschluss RP Karlsruhe	Errichtung und Betrieb einer Erdaushub- und Bauschuttdeponie durch den Enzkreis (zwischenzeitlich aufgehoben)
01.10.1987	immissionsschutzrecht. Änderungsgenehmigung	Versetzung des bestehenden Sprengstoffbunkers auf dem Flst. 3440
17.05.1989	immissionsschutzrecht. Änderungsgenehmigung	Errichtung eines Staubsilo mit sep. Entstaubungsanlage für den Anlagenteil „Brechsandaufbereitung und -verladung“, Flst. 3616
17.07.1989	immissionsschutzrecht. Änderungsgenehmigung	Errichtung eines Silos für Siebschutt (V = 250 m³), Flst. 3616
18.09.1989 01.06.1990	wasserrechtliche Erlaubnis	Einleitung von Oberflächenwasser über ein Regenklärbecken in den Wassergraben entlang der L 1173 (befristet bis 18.09.2009)
07.06.1995	immissionsschutzrecht. Änderungsgenehmigung	Erweiterung des Steinbruchs um ca. 1 ha mit dem Rekultivierungsziel einer vollst. Verfüllung, max. Abbautiefe: 254 m NN (Flst. 2554 – 2561, 2563 u. 2826)
11.05.1999	immissionsschutzrecht. Änderungsgenehmigung	Versch. Erweiterungs- und Umsetzungsmaßnahmen an der bestehenden Brech- und Siebanlage auf Flst. 3616
07.11.2003	immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung + wasserrechtliche Erlaubnis	Erweiterung des Steinbruchs in den Gewannen „Eckwiesen“ und „Weistenäcker“ um ca. 10,3 ha mit Wiederverfüllung u. Rekultivierung des Gesamtsteinbruchareals, max. Abbautiefe: 254 - 245 m NN; Bau einer neuen Ortsanbindungsstraße als Ersatztrasse für den in Anspruch genommenen „FW 54“; Ableitung des in Absetzbecken gefassten Oberflächenwassers aus dem Steinbruch (max. 10 l/s) sowie des auf der neuen Straße anfallenden Niederschlagwassers über ein Regenrückhaltebecken (V = 60 m³, max. 23,6 l/s) über den Straßengraben an der L 1173 zum Schlupfgraben;
17.11.2003	Änderungsanzeige, Entscheidung v. 24.02.2004	Errichtung u. Betrieb zweier baugleicher, bauartzugelassener Sprengstoffmagazine für die Lagerung von jeweils 1000 kg Sprengstoff und Sprengschnur sowie 500 Stck. Zünder bei gleichzeitiger Stilllegung des bestehenden Sprengstofflagers (bis 4000 kg) auf Flst. Nr. 3440.
07.12.2006	Änderungsanzeige, Entscheidung v. 12.12.2006	Anpassung der Sprengparameter im Abbauerweiterungsbereich auf der Grundlage der sprengtechnischen Stellungnahme des vereidigten Sachverständigen Dipl.-Ing. Jürgen Busch, Boxberg vom 03.11.2005, sowie Einrichtung einer zweiten Dauermessstelle zur ständigen Überwachung der Großbohrlochsprengungen in der Hartfeldschule (Stellungnahme des Sachverständigen vom 12.11.2006)
15.08.2012	Änderungsanzeige, Entscheidung v. 14.09.2012 mit zusätzlichen Nebenbestimmungen	Änderung / Anpassung der bislang festgelegten <u>Materialanforderungen</u> bei der Wiederverfüllung und Rekultivierung des Steinbruchgeländes (vgl. <u>NB Ziff. 49</u> der Gen. v. 07.11.2003) dahingehend, dass bei der Verfüllung mit fremdem Bodenmaterial künftig die Qualitätsanforderungen der ... kurz „VwV Boden“ vom 14.03.2007 ... einzuhalten sind. sowie Anpassung der <u>NB Ziffer 64</u> der Gen. V. 07.11.2003 an die Qualitätsanforderungen des Abschnitts 5.2 der „VwV Boden“, wonach die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht (kulturfähiger Unterboden <u>einschl.</u> Mutterboden) üblicherweise insges 2,0 m beträgt. In der bisherigen NB wurde von einem zusätzlichen Auftrag von mind. 0,30-0,40 m kulturfähigem Oberboden (Mutterboden) ausgegangen.
18.04.2013	Änderungsanzeige, Entscheidung v. 24.05.2013	Verlegung der – zur ständigen Überwachung der Großbohrlochsprengungen beim Steinbruchbetrieb – nach der Änderungsanzeige vom 07.12.2006 (vgl. dazu Entscheidung vom 12.12.2006) zusätzlich eingerichteten zweiten Dauermessstelle (neben der schon bestehenden Dauermessstation Händelstraße 54) vom bisherigen Standort „Hartfeldschule“ zum neuen Standort Ötisher Steige 59.

Angestrebte Erweiterung und Scoping

Aufgrund dessen, dass im Bereich der genehmigten Abbauflächen derzeit (Stand Dez. 2018) lediglich noch ca. 1 Mio. m³ an wirtschaftlich verwertbarem Muschelkalk als verfügbare Restreserve ansteht, was bei einer jährlichen Abbaurrate von ca. 250.000 m³/a eine Restbetriebszeit des Schotterwerkes von ca. 4 Jahren ermöglichen würde, strebt NSN die flächenmäßige Erweiterung des bestehenden Muschelkalksteinbruches um ca. 5 ha in ostnordöstliche Richtung an. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsflächen und des Flächenbedarfs für Ersatzwege beträgt die Gesamtfläche der geplanten Erweiterung ca. 5,7 ha, wobei sich die genannte Restlaufzeit des Steinbruches aufgrund des (ohne Erweiterung) derzeit tatsächlich nicht vollständig möglichen Abbaus von Rampen, Zwischenstrossen, Arbeitsbereichen und Fahrwegern auf eine Laufzeit von ca. 2 Jahren reduzieren würde.

In Vorbereitung des für die angestrebte Abbauerweiterung erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsantrags mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - siehe Ausführungen unten - hatte NSN Projektunterlagen inkl. eines für das UVP-Verfahren vorgesehenen Untersuchungskonzeptes (Tischvorlage) bereits im April 2017 an das Landratsamt Enzkreis (Umweltamt) zur Anberaumung einer Vorantragskonferenz bzw. eines Scoping-Termins vorgelegt.

Diese Unterlagen waren - nach elektronisch erfolgter Einladung durch das Landratsamt Enzkreis am 19.05.2017 - Gegenstand eines nach § 19 Abs. 2 UVwG auf der Internetseite des Enzkreises vorab bekannt gegebenen öffentlichen Besprechungstermins (Vorantragskonferenz nach § 2 Abs. 2 bzw. Scoping-Termin nach § 2a Abs. 1 u. 2 der 9. BImSchV) im Rathaus in Mühlacker am 29.06.2017, an welchem die tangierten Behörden und die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen ihre eventuellen Bedenken oder Anregungen zu dem Erweiterungsvorhaben und zu dem dazu vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen frühzeitig einbringen und erörtern konnten. Das Ergebnis der Vorantragskonferenz bzw. des Scoping-Termins, insbesondere i.H. auf den erforderlichen Inhalt und den Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen sowie des bzgl. der zu betrachtenden Schutzgüter (Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) jeweils konkret erforderlichen Untersuchungsumfangs u.a. mit den Themenbereichen Immissionsschutz, Naturschutz / Rekultivierung, Gewässerschutz und Hydrogeologie, Boden, Denkmalschutz, Versorgungsleitungen etc., jeweils unter Berücksichtigung des gesamten Betriebsgeländes und der darin befindlichen Betriebsanlagen, wurde der Firma NSN und den beteiligten Behörden und Verbänden mit Schreiben vom 11.07.2017 ebenfalls auf elektronischem Weg mitgeteilt. Verschiedene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (TÖB), die dem Landratsamt Enzkreis bereits im Vorfeld des Termins am 29.06.2017 zugegangen waren, wurden NSN ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Abbauerweiterungsvorhaben wurden i.R. des Scopings - sieht man von den von den Gemeinden Kieselbronn und Ölbronn-Dürrn vorgetragenen Bedenken zur Belastung der dortigen Ortsdurchfahrten mit steinbruchbezogenem Schwerlastverkehr sowie von den Hinweisen der Stromnetzbetreiber zu bestehenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen im unmittelbaren Planungsumfeld einmal ab - nicht vorgetragen.

Im Rahmen des Scopings festgestellt wurde auch, dass nach einer Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Abt. 2) vom 27.06.2017 für das in östlicher Richtung letztmalige und arrondierende Erweiterungsvorhaben, auch wenn für dieses im Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 der Region Nordschwarzwald in Gestalt der zweiten Änderung und Ergänzung desselben (2015) ein für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe schutzbedürftiger Bereich nicht festgelegt wurde, ein vorgelagertes Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist (vgl. § 18 Abs. 4 LPlIG). Erhebliche raumordnerische Konflikte seien für das Vorhaben nicht zu erwarten, zumal sich die Erweiterungsfläche, wie auch die bereits genehmigte Abbaufläche innerhalb eines Regionalen

Grünzugs befinde, wo der Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach dem Regionalplan Nordschwarzwald 2015 regelmäßig zulässig sei. Zu berücksichtigen sei hier auch der vertraglich zwischen dem Betreiber, der Stadt Mühlacker, dem Regionalverband Nordschwarzwald und einer Bürgerinitiative aus dem Ortsteil Enzberg fixierte Verzicht auf weitere Erweiterungen des Steinbruchs in östlicher Richtung, was letztlich zur Ausklammerung des betreffenden Bereichs aus dem weiteren Verfahren zur Änderung des Teilregionalplans geführt habe.

Planungsrechtliche und sonstige standortbezogene Rahmenbedingungen

Die planungsrechtlichen und sonstigen standortbezogenen Rahmenbedingungen zu der von NSN angestrebten Erweiterung des Abbaugeländes in Enzberg lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan 2015 ausgewiesene „Regionale Grünzug“ steht einer Erweiterung nicht entgegen, da die damit verbundenen Zielsetzungen (z.B. Sicherung der ökologischen Funktion, Erhaltung des Landschaftsbildes und der Funktion für die Erholung) bei dem im Regionalplan hier explizit zugelassenen Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit der späteren Umsetzung der Rekultivierungsplanung bei entsprechend angepasster Folgenutzung langfristig nicht gefährdet werden.
- In dem seit 12.05.2000 verbindlichen Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000–2015 der Region Nordschwarzwald ist nur der aktuelle Abbaubereich als Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Nr. 7018-1), nicht jedoch die vorgesehene Erweiterungsfläche ausgewiesen. Im Zuge der zweiten Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung konnte die ursprünglich vorgesehene Ausweisung eines 15 ha großen Interessensgebietes aufgrund des hohen Zeitbedarfs für eine zusätzliche Alternativenprüfung trotz dabei ermittelter, lediglich „mittlerer“ Umweltauswirkungen zwar nicht zum Abschluss gebracht werden. Aufgrund einer bei Verhandlungen zwischen der NSN, der Stadt Mühlacker, dem Regionalverband Nordschwarzwald und einer Bürgerinitiative im Jahr 2014 gefundenen und mit raumordnerischem Vertrag zwischen dem Regionalverband, der NSN und der Stadt Mühlacker vom 04.08.2016 besiegelten Kompromisslösung, bei der NSN eine ca. 5 ha bzw. 5,7 ha (s.o.) große Abbaufäche als letztmalige Erweiterung des Steinbruchs in östlicher Richtung angeboten bzw. auf darüber hinausgehende Erweiterungsoptionen in dieser Richtung verzichtet hatte, konnte jedoch seitens des Regionalverbandes auf weitere förmliche Verfahrensschritte im Zusammenhang mit dem Teilregional Rohstoffsicherung insoweit verzichtet werden. Sowohl der Regionalverband Nordschwarzwald als auch die höhere Raumordnungsbehörde sehen in der letztmaligen Arrondierung der Abbaustätte eine zulässige Ausformung des „Schutzbedürftigen Bereichs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ Nr. 7018-1 gemäß Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 Nordschwarzwald. Der von NSN vertraglich ausgesprochene Verzicht auf einen weiteren, d.h. die 5 ha umfassenden Rohstoffabbau in Richtung des Weilers Sengach erstreckt sich allerdings nicht auf künftige Erweiterungsoptionen jenseits, d.h. westlich der L 1173 (Brettener Straße) im Gewann „Hitzberg“, wo zunächst lagerstättegeologische Erkundungen vorgesehen sind.
- Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim weist den bestehenden Steinbruch als Fläche für Abgrabungen aus. Die Erweiterungsfläche ist als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie als Fläche, „unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt ist“, ausgewiesen. Kommunale Planungsabsichten stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.
- Der aktuelle Abbaubereich sowie die Erweiterungsfläche befinden sich innerhalb und im Randbereich der weiteren Schutzzone III B des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen (TB) III, IV und V der Stadtwerke Mühlacker (Nr. 236115). Eingriffe in das Grundwasser sind jedoch - wie bereits im Bestandsbereich - auch künftig nicht vorgesehen.

- Im Bereich der Erweiterungsfläche besteht keine Ausweisung als Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Natura 2000-Gebiet. Geschützte Biotope und FFH-Mähwiesen sind innerhalb der Erweiterungsfläche nicht vorhanden.

Westlich des derzeitigen Steinbruchareals befindet sich in ca. 420 m Entfernung eine Teilfläche des FFH-Gebiets 7018-342 Enztal bei Mühlacker. Da das aktuelle Abbaugelände nicht im FFH-Gebiet liegt, die Abbau- und Verfüllraten nicht erheblich steigen und sich zusätzlich der Abbau nach Osten, also weg vom FFH-Gebiet bewegt, wird das FFH-Gebiet durch die vorgesehene Erweiterung nicht beeinträchtigt. Eine Natura 2000-Vorprüfung ist somit nicht erforderlich.

- In ihrem nordöstlichen Bereich wird die Erweiterungsfläche auf einer Länge von ca. 40-45 m von der bestehenden Höchstspannungsleitung 380-kV-Leitung Philippsburg - Pulverdingen (Anlage 0337 Mast 116 - 117) der TransnetBW GmbH, und auf einer Länge von ca. 150-200 m von der bestehenden 110 kV-Bahnstromleitung BL 573 Wiesental - Vaihingen, Mast Nr. 11205 - 11206 der DB AG / DB Immobilien / DB Energie GmbH überquert. Die nächstgelegenen Maststandorte befinden sich im Falle der 380 -kV-Leitung ca. 160-170 m, im Falle der 110 kV-Bahnstromleitung ca. 105-130 m von den äußeren Grenzen der Erweiterungsfläche entfernt. Im nördlichen Drittel wird die Erweiterungsfläche zudem auf deren gesamten Breite, d.h. auf ca. 140-150 m und ein Teil des derzeitigen Abbaugeländes von der bestehenden 20 kV-Hochspannungsfreileitung Enzberg Station Schotterwerk - Enzberg UW der Netze BW GmbH in Ost-West-Richtung überquert, wobei zwei Maststandorte unmittelbar auf den Grenzlinien der Abbauerweiterungsfläche liegen. Hier wurde zwischen der Netze BW GmbH und NSN einvernehmlich festgelegt, dass die bestehende 20 kV-Freileitung entlang dem bestehenden Radweg Enzberg-Ötisheim (Flurstück 3616/3) und im weiteren Verlauf entlang dem Feldweg (Flurstück 2515) zu Lasten von NSN umgebaut wird.

Im Abstand von ca. 150 m nördlich der Erweiterungsfläche verläuft eine weitere 110 kV-Bahnstromleitung der DB AG / DB Immobilien / DB Energie GmbH und in einem Abstand von ca. 250 m südlich des beantragten Abbaugeländes die Anschlussleitung Mühlacker-Enzberg-Sengach der Bodenseewasserversorgung.

Antrag vom 27.12.2018

Mit Schreiben und Unterlagen vom 27.12.2018, beim Landratsamt eingegangen am gleichen Tag, hat NSN für ihren bestehenden und unter Verwendung von Sprengstoffen betriebenen Muschelkalk-Steinbruch an der Brettener Straße auf Gemarkung Enzberg die Erweiterung in ostnordöstlicher Richtung auf den Flurstücken 2517-2520, 2522-2528, 2606-2612, 2614-2618 und 2662-2673 (jeweils vollständig) sowie 2505, 2515, 2613, 2659 und 2795 (jeweils teilweise) um ca. 5 ha bzw. um ca. 5,7 ha (Flächenbedarf incl. Abstandsflächen und Ersatzwegen) beantragt. Die beantragte Fläche wird derzeit bis auf zwei Kleingartenparzellen landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt und ist auch als solche ausgewiesen. Bei vorgesehenen Abbautiefen von ca. 53 m im Nordwesten bis ca. 85 m im Südosten, einem Gesamtabbauvolumen von ca. 3 Mio. m³, Rohstoffmächtigkeiten von im Mittel ca. 50 m, einem Kalksteinvolumen von ca. 2 Mio. m³ und einer Abbaurrate von ca. 250.000 m³/a entspricht dies einer Folgelaufzeit bzgl. der Rohstoffproduktion von ca. 8 Jahren. Mit der noch vorhandenen bzw. bereits genehmigten Abbaureserve, die einen Abbauperiodenraum von ca. 4 Jahren sicherstellt, ergibt sich somit in der Summe aus heutiger Sicht (diesseits der Brettener Straße) eine Restabbaudauer von ca. 12 Jahren.

Vorgesehen ist weiterhin die schrittweise, d.h. mit dem Abbau einhergehende weitgehende Wiederverfüllung und Rekultivierung des gesamten Abbaugeländes mit Bodenmaterial im Wesentlichen bis zur ursprünglichen Geländetopographie (Wiederherstellung des Landschaftsbildes) mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen Folgenutzung, wofür ein Zeitbedarf von zusätzlich ca. 15-20 Jahren anzusetzen ist. Die Restlaufzeit in Bezug auf die ca. 3 ha umfassende Kernbetriebsfläche

mit dem darauf befindlichen Schotterwerk und Außenlager ist derzeit nicht abzuschätzen. Der Beginn der Abbauarbeiten auf der Erweiterungsfläche ist zeitnah ab Erteilung der Genehmigung geplant. Für die Ableitung bzw. die Einleitung des auf dem Betriebsgelände anfallenden, überschüssigen und in Absetzbecken im Bereich des Steinbruchtieftsten gefassten Oberflächenwassers mit einer max. Ableitungsmenge von 10 l/s über den Straßengraben entlang der L 1173 zum sog. „Schlupfgraben“ hat NSN die Neuerteilung der im Jahr 2003 bis zum 31.12.2018 befristet erteilten wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Die wesentlichen weiteren Inhalte des Abbauerweiterungsantrags sind der Kurzbeschreibung des Vorhabens aus dem Antrag vom Dezember 2018 entnommen:

Abbaurichtung und Erschließung

Innerhalb der Erweiterungsfläche soll der Abbau schrittweise von Norden nach Süden erfolgen. Die innerbetrieblichen Fahrwege und die Förderbandtrasse werden hierfür verlängert, sodass keine Zufahrt von außerhalb des Betriebsgeländes erforderlich wird. Der Standort des vorhandenen Schotterwerkes soll auch für den weiteren Betrieb beibehalten werden. Die Errichtung neuer Anlagen und Gebäude ist nicht erforderlich.

Abbau- und Aufbereitungstechnik

Die Gewinnungs-, Förder- und Aufbereitungstechnik wird gegenüber der aktuellen Betriebsweise nicht verändert. Zur Vorbereitung der Abbauflächen wird der anstehende Kulturboden abgetragen und zur Rekultivierung der bereits fertiggestellten Auffüllflächen verwendet. Der die Lagerstätte überdeckende Abraum wird mit einem Hydraulikbagger abgetragen und zur Wiederauffüllung bereits vollständig ausgesteinter Abbauflächen eingesetzt. Die Lösung des Gesteins erfolgt durch Bohr- und Sprengarbeit. Gesprengt wird in der Regel einmal pro Woche. Derzeit werden im Jahr ca. 50 Gewinnungssprengungen im Kalkstein durchgeführt. Das gesprengte Gestein wird von einem Radlader aufgenommen, auf den Vorbrecher abgekippt und nach erfolgter Zerkleinerung über eine Bandstraße ins Schotterwerk transportiert. Durch Sieben, Brechen und Mischen wird das Rohmaterial zu hochwertigen qualifizierten Baustoffen aufbereitet.

Abbautiefe und Rohstoffmächtigkeit

Der Abbau in der beantragten Erweiterungsfläche wird zur Tiefe hin auf den Bereich oberhalb grundwasserführender Gesteinsschichten begrenzt. Zum höchsten gemessenen Grundwasserstand wird ein Abstand von ca. 1 m eingehalten. Eingriffe ins Grundwasser werden dadurch ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Geländehöhe, die nach Süden hin in Richtung Enzberg ansteigt, beträgt die maximale Abbaumächtigkeit im Südosten ca. 85 m und im Nordwesten der Erweiterungsfläche zur Landesstraße hin ca. 53 m.

Ziel der Rekultivierung

Zur Rekultivierung der vollständig abgebauten Steinbruchflächen sollen diese sukzessive wieder aufgefüllt werden. Gemäß der bestehenden bzw. der vormaligen Landnutzung im Bereich des Steinbruches Enzberg sollen in großem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen wiederhergestellt werden. Neben größeren Ackerschlägen sollen zur Erhöhung der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Geländes Heckenstreifen mit vorgelagerten Kraut säumen und Streuobstwiesen angelegt werden. Im Norden der Erweiterungsfläche soll das Gelände nicht vollständig bis zur bestehenden Geländehöhe aufgefüllt werden und stattdessen eine steile, südexponierte Geländekante verbleiben. Der Böschungskante vorgelagert sollen Tümpel und Steinschüttungen sowie eine großflächige Magerwiese angelegt werden. Somit entsteht ein Biotopmosaik mit einem kleinräumigen Wechsel von trockenen und feuchten Standortbereichen. In den letzten Jahren wurde im Süden

des Steinbruchgeländes eine etwa 1,5 Hektar große Fläche als Ackergelände rekultiviert und der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt.

Fortgang der Rekultivierung

Zur Verfüllung des Steinbruches wird eigener Abraum und unbelastetes Bodenmaterial von außerhalb verwendet. Es ist damit zu rechnen, dass jährlich im Mittel ca. 125.000 m³ Fremdmaterial zur Rekultivierung des Steinbruches angeliefert werden. Die Menge an Fremdmaterial, die jährlich zugefahren wird, ist ebenso konjunkturabhängig wie der Rohstoffabsatz. Dennoch kann über die Jahre mit einem mehr oder weniger kontinuierlichen Massenumschlag gerechnet werden, sodass dem weiteren Abbau auch die Auffüllung und Rekultivierung der abgebauten Flächen nach dem Prinzip des „wandernden Abbaus“ folgen wird. Limitierend für die Wiederauffüllung und Rekultivierung ist der Platzbedarf für die Rohstoffgewinnung und -förderung. Nach Einstellung des Abbaus kann die Wiederauffüllung deutlich intensiviert werden kann. Da der Bedarf an Verfüllvolumen zur Unterbringung von Erdaushub sowohl im Enzkreis als auch in den Nachbarkreisen sehr hoch ist, kann davon ausgegangen werden, dass nach Einstellung der Rohstoffgewinnung die Rekultivierung des Steinbruches Enzberg mit Fremdmaterial in einem Zeitraum von maximal ca. 15 bis 20 Jahren abgeschlossen werden kann. Sofern der angedachte Neuaufschluss einer Abbaufäche nordöstlich der Landesstraße L 1173 möglich sein sollte, könnten die im zukünftigen Abbaugbiet abzutragenden Abraummassen in relativ kurzer Zeit die weitgehende Auffüllung der noch offenen und neu beantragten Abbaufächen des Steinbruches Enzberg ermöglichen. Das Teilareal des Steinbruches Enzberg, auf dem sich die Aufbereitungsanlagen und die Betriebsgebäude befinden, müsste in diesem Fall aber von der Rekultivierung ausgenommen werden.

Verkehrsaufkommen

Zum Abtransport der produzierten Baustoffe und zum Antransport von Erdaushub zur Geländeauffüllung und Rekultivierung werden sich unter Berücksichtigung der erforderlichen Leerfahrten und des angenommenen Anteils an Koppelungsfahrten im Mittel rechnerisch insgesamt ca. 288 Lkw-Fahrten pro Tag ergeben. Hierbei ist anzumerken, dass es durch konjunkturelle und saisonale Schwankungen an Einzeltagen zu deutlichen Abweichungen von den errechneten Mittelwerten kommen kann. Gemäß den betrieblichen Erfahrungen der NSN verteilt sich der Lieferverkehr für Baustoffe und Erdaushub zu ca. 50 % in Richtung Nordosten zur Landesstraße L 1172 bei Ötisheim, zu ca. 40 % zur Kreisstraße 4526 in Richtung Kieselbronn und zu ca. 10 % durch Enzberg hindurch zur B 10. Bei Kieselbronn teilt sich der Schwerverkehr richtungsmäßig so, dass der abfahrende Schwerverkehr die Route durch Kieselbronn und der zufahrende Schwerverkehr die nördliche Route über die Ortslage von Dürrn nehmen muss.

Oberflächenwasserableitung

Weiterer Bestandteil der Unterlagen ist schließlich der Antrag auf Neuerteilung der bereits mit der vorausgegangenen Entscheidung vom 07.11.2003 befristet bis zum 31.12.2018 erteilten wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des im Betriebsgelände anfallenden und als Brauchwasser genutzten Oberflächenwassers in die Vorflut (hier: Straßengraben entlang der L 1173) mit einer max. Ableitungsmenge von 10 l/s. Das Oberflächenwasser wird vor dessen Ableitung und Nutzung als Brauchwasser (Verkehrsflächenberieselung und -reinigung, Staubbindung an Materialübergabestellen, Produktbefeuchtung) in einem dem Abbaufortschritt sukzessive folgenden Absetzbecken im Bereich des Abbautiefsten gefasst. Das so genutzte Brauchwasser wird vor dessen Einleitung in die Vorflut über zwei teils mehrstufige Absetzbecken (Regenklärbecken 1 mit V = 85 m³ im Bereich der Dieseltankstelle sowie Absetzbecken 2 mit V = 5 m³ im Bereich der Zu- u. Abfahrt des Steinbruchgeländes) geleitet bzw. dort gereinigt. Ein weiteres vorhandenes Absetzbecken 3 im Bereich der LKW-Verladung steht zu den Absatzbecken 1 und 2 nicht in Verbindung und entwäs-

sert in Richtung Steinbruch. Grundwasser, welches jedenfalls unterhalb der zugelassenen Abbautiefen ansteht, wird durch den geplanten Abbau nicht angeschnitten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegenden Antragsunterlagen, denen ausführliche Erläuterungen zur Abbau-, Betriebs- und Rekultivierungsplanung, eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht), eine landschaftspflegerische Begleitplanung sowie verschiedene Sachverständigengutachten zu den immissionsseitigen und hydrogeologischen Auswirkungen des Vorhabens beilagen, verwiesen.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens und abschließende rechtliche Bewertung im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG:

Verfahrensverlauf

"Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr" unterliegen einschließlich ihrer Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, sowie ihrer Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem betrieblichen Zusammenhang stehen, der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2, Anhang 1 Nr. 2.1.1 (Verfahrensart „G“) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und damit auch den gesetzlichen Erfordernissen des BImSchG sowie den daraus abgeleiteten Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (z.B. Grundanforderungen des § 5 BImSchG).

Die beantragte Erweiterung des Abbaubereiches in ostnordöstliche Richtung um ca. 5 ha bzw. unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsflächen und des Flächenbedarfs für Ersatzwege um ca. 5,7 ha stellt sich insofern als wesentliche Änderung einer bereits bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar, als dass der bestehende genehmigte Altbaubereich und der neu hinzukommende Erweiterungsbereich künftig nicht nur in einem unmittelbaren räumlichen, sondern auch in einem betriebstechnischen Zusammenhang (gemeinsames Schotterwerk, gemeinsame Verkehrswege, Abraumunterbringung, etc.) stehen werden.

Die für das Vorhaben nach anderen Vorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Gestattungen (hier bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen) werden durch die zuständige Immissionsschutzbehörde mit erteilt. Die immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung erzeugt insoweit eine "Konzentrationswirkung" (§ 13 BImSchG), die sich allerdings nicht auf die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis erstreckt.

Für das Vorhaben (Abbaufäche des Steinbruchs inkl. Erweiterung > 25 ha) ist bzw. war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V. mit Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, was gemäß § 5 Abs. 1 UVPG bereits im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des Scoping-Termins auf der Internetseite des Enzkreises am 12.06.2017 festgestellt wurde. Die UVP ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Zur Festlegung des Inhalts und des Umfangs der erforderlichen Antragsunterlagen sowie des Untersuchungsrahmens der UVP hatte – unter Beteiligung der tangierten Behörden und Verbände – am 29.06.2017 eine Vorantragskonferenz nach § 2 Abs. 2, zugleich Scoping-Termin nach § 2a der 9. BImSchV stattgefunden. Über das Ergebnisprotokoll dieses Termins wurden NSN sowie die beteiligten Behörden, Dienststellen und die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen elektronisch per E-Mail am 11.07.2017 unterrichtet.

Das Landratsamt Enzkreis als die für die wesentliche Änderung (Erweiterung) des Steinbruchs zuständige Genehmigungsbehörde führte für das UVP-pflichtige Vorhaben aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durch. Die Öffentlichkeit einschließlich der nach § 3 UmwRG

anerkannten Umweltvereinigungen bzw. der Naturschutzvereinigungen i. S. von § 63 BNatSchG / § 49 NatSchG wurde dabei nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 3a, 4, 6 bis 8 sowie der §§ 8 bis 10 und 12 ff der 9. BImSchV beteiligt. Die mit Schreiben bzw. per E-Mail vom 28.01.2019 erfolgte Anhörung der durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Dienststellen richtete sich nach § 10 Abs. 5 BImSchG sowie nach § 11 der 9. BImSchV.

Die NSN hat beim Landratsamt Enzkreis am 27.12.2018 die immissionsschutzrechtliche Änderungs genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für das Vorhaben beantragt.

Zur Vereinheitlichung und Beschleunigung des Verfahrens wurde auch die ebenfalls beantragte Neuerteilung der aufgrund früherer Entscheidung zum 31.12.2018 erloschenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des in Absetzbecken gefassten / behandelten Oberflächenwassers (max. 10 l/s) in den Wassergraben entlang der L 1173 (spätere Einleitung in den „Schlupfgraben“) in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einbezogen. Bei der Einleitung von Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) aus dem Steinbruchbereich handelt es sich um einen erlaubnisbedürftigen Benutzungstatbestand nach den Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12-13, und 18 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Bei der Beurteilung bzw. Prüfung der materiellen Zulässigkeit einer solchen Einleitung zu beachten sind / waren die §§ 54 Abs. 1 u. 2 (Begriffsbestimmungen Abwasser und Abwasserbeseitigung), 55 Abs. 1 u. 2 (Grundsätze der Abwasserbeseitigung, insbesondere der Beseitigung von Niederschlagswasser), 56 (Pflicht zur Abwasserbeseitigung), 57 Abs. 1 (Voraussetzungen für die Erlaubnis von Direkteinleitungen) und 60 Abs. 1 (Anforderungen an Abwasseranlagen) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Abwasseranlagen zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser unterliegen nicht der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht (vgl. § 60 Abs. 3 WHG und § 48 Abs. Nr. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg - WG).

Ob für die o.a. erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Übrigen ein förmliches (§ 93 Abs. 1 und 2 WG) oder ein vereinfachtes Verfahren (§ 93 Abs. 3 WG) jeweils i.V. mit den in § 93 Abs. WG genannten Bestimmungen der §§ 72 ff des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) durchzuführen gewesen wäre, bedarf keiner weiteren Erörterung, da dieses jedenfalls in das förmliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert war. Im Übrigen ist auf § 93 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 WG zu verweisen, wonach bei Benutzungen - so wie hier der Fall - von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und bei solchen, von denen erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind, die Erlaubnis auch ohne öffentliche Bekanntmachung des Antrags hätte erteilt werden dürfen.

Das mit Schreiben vom 28.01.2019 eingeleitete Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 4, 10 und 16 BImSchG auch i.V. mit den oben bereits genannten Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie subsidiär den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) ordnungsgemäß durchgeführt.

Die sachliche Zuständigkeit unseres Amtes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz - Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuVO).

Im Zuge der mit Schreiben bzw. per E-Mail vom 28.01.2019 erfolgten Anhörung der durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Dienststellen (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV und § 17 UVPG) haben die Stadt Mühlacker (zugleich zuständige Baurechts- und Verkehrsbehörde), die Gemeinden Ötisheim, Kieselbronn und Ölbronn-Dürrn, die Stadtwerke Mühlacker GmbH (Versorgung Wasser, Gas, Strom), das Regierungspräsidium Karlsruhe (höhere Raumordnungsbehörde), das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.1 Archäologische Denkmalpflege), das Regierungspräsidium Freiburg (Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - LGRB), der Regionalverband Nordschwarzwald, die Energie-

versorgungsunternehmen TransnetBW GmbH, Netze BW GmbH und Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, DB Energie GmbH), die Deutsche Telekom Technik GmbH sowie die Fachabteilungen der Wasserwirtschaft (Grundwasser- u. Bodenschutz, Abwasserbeseitigung und Oberflächengewässer), der Gewerbeaufsicht (Immissionsschutz, Arbeitsschutz, vorsorgender Gewässerschutz und Abfallentsorgung), der unteren Naturschutzbehörde, des Amtes für nachhaltige Mobilität mit Straßenbau sowie des Landwirtschaftsamtes beim Landratsamt Enzkreis Gelegenheit erhalten, zu dem Vorhaben innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auslegung (05.02.2019) Stellung zu nehmen. Die Standortgemeinde (hier Stadt Mühlacker) wurde mit dem Beteiligungsschreiben vom 28.01.2019 zusätzlich um Entscheidung bzw. um Mitteilung bzgl. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für das Außenbereichsvorhaben gebeten (vgl. §§ 35 u. 36 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 BauGB).

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange erbrachte keine grundsätzlichen Einwände gegen das Abbauerweiterungsvorhaben, sieht man von den Stellungnahmen der Gemeinden Kieselbronn und Ölbronn-Dürrn zu dem davon nur mittelbar tangierten Thema Schwerlastverkehr in den Ortsdurchfahrten einmal ab (siehe Ausführungen unten).

Die Stadt Mühlacker hat mit Schreiben vom 15.05.2019, abgesehen von der zu diesem Zeitpunkt ohnedies bereits eingetretenen Fiktion des § 36 Abs. 2 BauGB, auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und der Beschlussfassung des Gemeinderats vom 26.04.2016 zum raumordnerischen Vertrag zwischen dem Regionalverband Nordschwarzwald, der Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG und der Stadt Mühlacker vom 04.08.2016 und den darin von NSN übernommenen Verpflichtungen, das für das Außenbereichsvorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen erteilt. Wie auch schon oben dargelegt, war mit der Zustimmung der Stadt Mühlacker vom 26.04.2016 die Zustimmung der Stadt Mühlacker zu einer Erweiterung des Steinbruchs in Mühlacker-Enzberg durch NSN um 5,7 ha verbunden. Die seinerzeit vorgelegte Planung bezog sich eben auf die nun zur Genehmigung beantragte Erweiterungsfläche. Kernpunkt des o.g. Vertrages ist bzw. war im Wesentlichen die von NSN eingegangene Verpflichtung, nur noch eine letzte, maximal 5 ha große Erweiterung des Steinbruchs Enzberg in Richtung Osten zu beantragen und auf jede weitere Entwicklung in östlicher Richtung zu verzichten. Für die Eingriffe in das Rad- und Feldwegenetz wurde vertraglich zudem vereinbart, dass NSN Flächen für den Neubau von Rad- und Feldwegen als Ersatz für die im Abbaugbiet wegfallenden Wege zur Verfügung stellt und die Ersatzwege auf eigene Kosten erstellt. Die Regelungen des raumordnerischen Vertrages vom 04.08.2016 waren Bestandteil und Grundlage der Zustimmung der Stadt Mühlacker vgl. Ziffer 7 dieser Entscheidung).

Die Gemeinde Kieselbronn hat in ihrer Stellungnahme vom 15.03.2019 ihre bereits anlässlich des Vorverfahrens (Scoping) und auch schon in früheren Steinbrucherweiterungsverfahren vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der auf Basis einer eigenen Verkehrsuntersuchung (2003/2004) ermittelten, „überdurchschnittlich hohen“ Belastung der dortigen Ortsdurchfahrt mit dem vom Steinbruch der NSN herrührenden Schwerlastverkehr nochmals wiederholt. Unter Verweis auf einzelne Textpassagen aus dem - als Kompromisslösung - zwischen dem Regionalverband Nordschwarzwald, der NSN und der Stadt Mühlacker im Jahr 2016 geschlossenen raumordnerischen Vertrag zur Vorbereitung einer möglichen künftigen Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau / Sicherung von Rohstoffen im Teilregionalplan Rohstoffsicherung auch jenseits der L 1173 (Gewann „Hitzberg“), wonach „ein verbindliches Ende des Gesteinsabbaus am Standort in Enzberg auf Jahrzehnte hinaus tatsächlich nicht in Sicht sei“, hat die die Gemeinde Kieselbronn gegenüber NSN, der Stadt Mühlacker, dem Regionalverband und dem Landratsamt Enzkreis die Forderung erhoben, bzgl. der Schwerlastproblematik der Ortsdurchfahrten Kieselbronn und Dürrn schon jetzt und nicht erst später nach Lösungsansätzen zu suchen. Das betreffende Schreiben ging in Mehrfertigung direkt auch an die betreffenden Dienststellen.

Das Thema „Schwerlastverkehr“ war auch Kerninhalt der Stellungnahme der Gemeinde Ölbronn-Dürrn vom 20.03.2019 i.V. mit ihrer anlässlich des Scopings bereits früher abgegebenen Stellungnahme vom 14.07.2017. Die Gemeinde Ölbronn-Dürrn schloss sich darin der Stellungnahme der Gemeinde Kieselbronn vom 15.03.2019 an und erhob die Forderung, auch bzgl. der Ortsdurchfahrt in Dürrn dringend nach Lösungsansätzen zu suchen. Die Verkehrsbelastung in Dürrn sei schon jetzt sehr hoch, die Straßendecke der Kreisstraße sollte hier saniert und eine Tempo 30-Beschränkung durch den Ortsteil Dürrn eingerichtet werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Vorhaben, d.h. die dazu von NSN vorgelegten Antragsunterlagen vom 27.12.2018 inklusive des aufgrund von § 4 e und der Anlage zu § 4 e der 9. BImSchV (subsidiär § 16 UVPG) erstellten UVP-Berichts (Inhalte siehe oben) sowie die der Genehmigungsbehörde bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorliegenden „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen“ gemäß § 10 Abs. 3 u. 4 BImSchG und den §§ 8 - 10 der 9. BImSchV (subsidiär §§ 18 ff UVPG) in den „örtlich verbreiteten“ und zugleich als „amtliche Veröffentlichungsblätter“ des Enzkreises dienenden Tageszeitungen des Enzkreises (Pforzheimer Zeitung, Pforzheimer Kurier und Mühlacker Tagblatt) am Montag, den 28.01.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen einschließlich UVP-Bericht lagen in den beiden Rathäusern der Stadt Mühlacker und der Gemeinde Ötisheim sowie beim Landratsamt Enzkreis in der Zeit von Dienstag, 05.02.2019 bis einschließlich Montag, 04.03.2019 ordnungsgemäß zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aus. Entsprechende Bestätigungen der beiden betreffenden Dienststellen liegen der Genehmigungsbehörde vor.

Zusätzlich wurden die genannten Unterlagen einschließlich UVP-Bericht sowie der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.01.2019 auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter <https://www.enzkreis.de/Steinbrucherweiterung-Enzberg> sowie auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Maßgeblich war der Inhalt der ausgelegten Unterlagen. Etwaige, im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigende Einwendungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben konnten innerhalb der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach deren Ablauf, also von Dienstag, 05.02.2019 bis einschließlich Donnerstag, 04.04.2019 schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, oder bei den oben weiter genannten Stellen, bei denen die Unterlagen ebenfalls zur Einsichtnahme auslagen, erhoben werden.

Einwendungen

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden innerhalb der zulässigen Einwendungsfrist Einwendungen (im weitesten Sinne) schriftlich oder elektronisch nur durch den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart (LNV - Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in BW, anerkannte Natur- u. Umweltschutzvereinigung i.S. von § 3 UmwRG) erhoben. Weitere Einwendungen durch private Dritte wurden weder bei der Genehmigungsbehörde, noch bei der Stadt Mühlacker, noch bei der Gemeinde Ötisheim erhoben.

Der LNV-Arbeitskreis Enzkreis mit den darin organisierten Naturschutzverbänden hat in seiner Stellungnahme vom 04.03.2019 im wesentlichen folgende „Anregungen und Bedenken“ vorgetragen, die er bei Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid als ausgeräumt betrachtet:

- Anregung / Forderung: Der Einbau von Bodenmaterial, der (bereits antragsgemäß) unter Beachtung der technischen Anforderungen der DIN 19731 bzw. aufgrund der vorgesehenen landwirtschaftlichen Folgenutzung die Anforderungen des § 12 BBodSchV zu erfolgen hat, sollte durch eine Umweltbaubegleitung ständig überprüft werden.

- Anregung / Forderung: Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt“ (z.B. Time-lag-Effekt) sind nur dann nicht zu erwarten, wenn Ersatzhabitats und Wanderbiotope rechtzeitig hergestellt werden. Dies ist durch eine Umweltbaubegleitung und durch ein Risikomanagement, ggf. mit Ergreifen zeitweiliger Gegenmaßnahmen sicherzustellen.
- Artenschutzrechtlich (saP) wird angeregt, folgende Vermeidungs-, Minimierungs- u. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen bzw. über Nebenbestimmungen umzusetzen:
 - Die genaue Lage einer vorgesehenen Hecke mit gebietsheimischen Straucharten zwischen dem geplanten Rad- und Feldweg am Ostrand der Erweiterungsfläche (Brutlebensraum für Gebüschbrüter) ist mit Angabe der Breite und Länge und Anpflanzung vor dem abbaubedingten Eingriff (CEF 1) in die Genehmigung aufzunehmen.
 - Eine Erhebung für die Offenlandart Feldlerche ist, da an die Erweiterungsfläche offenes Agrarland anschließt, noch nachzuholen; ggf. ist im Falle ihres Vorkommens eine artenschutzrechtliche Prüfung mit geeigneten Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden.
 - Bei der detaillierten Planung und Ausführung der gemäß Antrag geplanten / erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF 2 (für Eidechsen) und CEF 3 (für Amphibien) ist eine ökologische Baubegleitung und ein Monitoring erforderlich.
- Anregung / Forderung, dass für die im LBP dargestellten Wanderbiotopflächen zur Kompensation des Time-lag-Effektes ein Mindestmaß an Flächen festgeschrieben bzw. zur Verfügung stehen muss, was wiederum durch eine ökologische Baubegleitung zu erfassen, zu dokumentieren und gegenüber der Naturschutzbehörde jährlich nachzuweisen ist.
- Anregung / Forderung, dass die von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen überwachten und ausgewerteten ständigen Erschütterungsmessungen nicht nur in Enzberg und Sengach, sondern künftig in allen umliegenden Orten (z.B. auch in Ötisheim) durchgeführt werden.
- Eine gutachterliche hydrogeologische Betrachtung der Auswirkungen des Gesteinsabbaus auf die Tiefbrunnen der Gemeinde Ötisheim ist noch nachzuholen.

Die vom Landesnaturschutzverband vorgetragene Anregung wurde, soweit aus boden- u. naturschutzrechtlichen Gründen entscheidungserheblich, in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Bzgl. der Anregung, in den unmittelbar an den Erweiterungsbereich angrenzenden Landwirtschaftsflächen Vögel nachzuerheben, da dort mit bodenbrütenden Offenlandarten (Feldlerche) zu rechnen sei, wurde die Stellungnahme des Fachgutachters (arguplan GmbH) angefordert. Nach dieser der Genehmigungsbehörde vorliegenden Stellungnahme vom 16.04.2019 (Kap. 3) sind keine weiteren Vogelkartierungen erforderlich, da das nähere Umfeld der beantragten Abbaufäche in die im Jahr 2016 nach den gängigen methodischen Standards durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen mit einbezogen war. Trotz der generellen Eignung der Ackerflächen als Brutlebensraum erfolgte dort jedoch kein Nachweis von Feldlerchen, was möglicherweise auf die drei den Untersuchungsraum überquerenden Freileitungen und auf das vorhandene Relief bzw. die Landschaftsstruktur zurückzuführen ist. Mögliche Verdrängungseffekte von Feldlerchen durch vorhabensbedingte Kulissen- bzw. Störungswirkungen treten somit nicht ein.

Den weiteren Anregungen bzgl. Erschütterungsmessungen in allen umliegenden Orten (z.B. auch Ötisheim) sowie zur gutachterlichen hydrogeologischen Betrachtung auf die Tiefbrunnen in Ötisheim konnte aus sachlichen Gründen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht Rechnung getragen werden. Auf die weiteren Ausführungen wird verwiesen.

Erörterungstermin:

Für den Fall, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen zu erörtern sind, war in der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.01.2019 aufgrund von § 10 Abs. 4 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein Erörterungstermin für Donnerstag, den 06.06.2019 ab 9.00 Uhr im im Großen Ratssaal der Stadt Mühlacker (ggf. mit Fortsetzung am Folgetag) bestimmt.

Nachdem Einwendungen gegen das Vorhaben, sieht man einmal von den durch den LNV vorgebrachten „Bedenken und Anregungen“ einmal ab (s. o.), im Weiteren nicht erhoben wurden, konnte auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden.

Nach der Auslegung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren am 04.04.2019 hat das Landratsamt Enzkreis aufgrund von § 10 Abs. 6 BImSchG i.V. mit den § 12 Abs. 1 S. 3-5 und 14 Abs. 1 der 9. BImSchV in den Tageszeitungen Pforzheimer Zeitung, Pforzheimer Kurier und Mühlacker Tagblatt am Mittwoch, den 22.05.2019 folgendes öffentlich bekannt gemacht :

Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen hat das Landratsamt Enzkreis als zuständige Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass die erhobenen Einwendungen nach ihrer Einschätzung keiner Erörterung bedürfen (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV). Das Erfordernis zur Durchführung eines Erörterungstermins ist nicht gegeben, dieser findet nicht statt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung wurde zeitgleich wiederum auch auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter <https://www.enzkreis.de/Steinbrucherweiterung-Enzberg> sowie auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht.

Rechtliche Bewertung

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen:

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Zu den „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gehören alle gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme eben jener des Immissionsschutzrechtes, die von dem Vorhaben unmittelbar oder mittelbar tangiert sein können, und die ihrerseits Verfahrensregelungen enthalten und/oder Anforderungen gegenüber dem Bauherrn bzw. Betreiber einer Anlage in materieller Hinsicht auf besonderer Rechtsgrundlage begründen.

In formeller Hinsicht wird auf die vorstehenden Ausführung zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens verwiesen, welches auch unter Einbeziehung anderer Zulassungserfordernisse („Konzentrationswirkung“ mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis) einschließlich der „unselbständigen“ UVP-Prüfung abschließend in den Bestimmungen des BImSchG und der 9. BImSchV geregelt ist.

Von der geplanten Steinbrucherweiterung und Rekultivierung sind in formeller und materieller Hinsicht – neben dem Immissionsschutzrecht – insbesondere die folgenden Rechtsbereiche tangiert:

Raumordnungs- und Regionalplanungsplanungsrecht, Baurecht mit Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht und Bodenschutzrecht.

Die von NSN beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 10, 12, 13 und 16 BImSchG i.V. mit den §§ 1 und 2, Anhang 1 Nr. 2.1.1 (Verfahrensart „G“) der 4. BImSchV war zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens sowie bei Beachtung der mit dieser Entscheidung auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzten Nebenbe-

stimmungen (vgl. Kapitel III) konnte dem Änderungsgenehmigungsantrag stattgegeben werden. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, aber auch erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen, neben den Grundpflichten nach § 5 BImSchG auch alle anderen, die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Raumordnungs-, Regionalplanungs- und Bauplanungsrecht

Wie dies auch aus der Anhörung der Behörden / Dienststellen hervorging, standen dem Vorhaben Belange des Raumordnungs- und Regionalplanungsplanungsrechtes, wie auch des Bauplanungsrechtes nicht entgegen. Sowohl der Regionalverband Nordschwarzwald als auch die höhere Raumordnungsbehörde sehen - wie bereits ausgeführt - in der letztmaligen Arrondierung der Abbaustätte eine zulässige Ausformung des „Schutzbedürftigen Bereichs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ Nr. 7018-1 gemäß Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 Nordschwarzwald. Von einem dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelagerten Raumordnungsverfahren konnte seitens der höheren Raumordnungsbehörde aufgrund von § 18 Abs. 4 LPlG abgesehen werden.

Die Stadt Mühlacker hat nach Beschlußfassung im Gemeinderat am 26.04.2016 bzgl. Zustimmung zu dem zwischen der NSN, dem Regionalverband Nordschwarzwald und der Stadt Mühlacker getroffenen raumordnerischen Vertrag vom 04.08.2016 mit Schreiben vom 15.05.2019 dem Vorhaben nach Maßgabe verschiedener Anforderungen zugestimmt und das nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen für das im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BauGB privilegierte Vorhaben i.S. des § 29 Abs. 1 BauGB erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB ist ein Beteiligungsrecht der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren wie auch in anderen Zulassungsverfahren und dient der Gewährleistung der sich aus dem Selbstverwaltungsrecht ergebenden gemeindlichen Planungshoheit. Das erteilte gemeindliche Einvernehmen war also Voraussetzung für die immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

Rechtsgrundlage für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Steinbrucherweiterungsvorhabens ist § 35 Abs. 1 BauGB. Hier sind die sog. „privilegierten“ Vorhaben aufgeführt, die nach Auffassung des Gesetzgebers grundsätzlich in den Außenbereich gehören. Der abschließende Katalog des § 35 Abs. 1 BauGB enthält u.a. Vorhaben, die - wie hier der Fall - gewerblich ortsgebunden sind (Nr. 3) oder wegen ihrer besonderen Anforderungen, Auswirkungen oder Zweckbestimmung außenbereichsbezogen sind (Nr. 4). Ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB ist nur zulässig, wenn öffentliche Belange dem „nicht entgegenstehen“ und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB bewirkt dabei ein grundsätzlich stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den von einem Vorhaben berührten öffentlichen Belangen, als dies bei den sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB der Fall ist (öffentliche Belange „nicht beeinträchtigt“). Durch die generelle Verweisung bestimmter Vorhaben in den Außenbereich hat der Gesetzgeber selbst also eine planerische Entscheidung zugunsten dieser Vorhaben getroffen und damit auch Fälle negativer Berührung mit öffentlichen Belangen im Einzelfall in Kauf genommen. Dies bedeutet, dass selbst dann, wenn von privilegierten Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt werden, dies noch nicht per se zur Unzulässigkeit solcher Vorhaben führt. Es muss vielmehr eine Abwägung zwischen den jeweils berührten öffentlichen Belangen und dem Vorhaben stattfinden, wobei zu dessen Gunsten die Privilegierung ins Gewicht fällt.

Öffentliche Belange - wozu nach § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere Darstellungen des Flächennutzungsplanes, eines Landschaftsplans oder eines sonstigen Plans, Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Beeinträchtigungen der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Belange des Gewässer- und Bodenschutzes, des Denkmalschutzes sowie Belange der Infrastruktur / Da-

seinsvorsorge und Sicherheit zählen - werden durch das Steinbrucherweiterungsvorhaben temporär während des Abbau- und Rekultivierungsbetriebes zwar tangiert bzw. teils auch beeinträchtigt, jedoch nicht in solch erheblicher Weise, als dass in der Abwägung mit dem hier überwiegend greifenden Belang der „Rohstoffsicherung“ von einem Entgegenstehen öffentlicher Belange ausgegangen werden müsste. Dies wird insbesondere durch den dem Antrag beigefügten UVP-Bericht belegt. Schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter i.S. des § 2 Abs. 1 UVPG bzw. des § 1a der 9. BImSchV werden nicht hervorgerufen.

UVP-Bericht

Schwerpunkt der materiellrechtlichen Prüfung stellt der von NSN im Zuge der Antragstellung mit eingereichte UVP-Bericht (vgl. § 4 Abs. 1 der 9. BImSchV) dar, welcher von der Firma arguplan GmbH, Karlsruhe im Dezember 2018 erstellt wurde. Der UVP-Bericht hat die nach § 4 e auch i.V. mit der Anlage zu § 4 e der 9. BImSchV erforderlichen zusätzlichen, unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der gegenwärtigen Prüfmethoden ermittelten Angaben zu enthalten, die es nicht nur der Genehmigungsbehörde ermöglichen sollen, eine begründete Bewertung der Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1 a genannten Schutzgüter nach § 20 Abs. 1 b vorzunehmen, sondern die es auch Dritten ermöglichen sollen zu prüfen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (vgl. § 4 e Abs. 4):

- Beschreibung des UVP-pflichtigen Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens;
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des UVP-pflichtigen Vorhabens;
- Beschreibung der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1 a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden soll;
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter;
- Beschreibung der vernünftigen Alternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die für das UVP-pflichtige Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und von dem Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter; sowie
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.
- Bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten.

Die Antragstellerin (NSN) hat in diesem Sinne umfangreiche Unterlagen im Zusammenhang mit der Erstellung des UVP-Berichtes für die beantragte Erweiterung ihres Steinbruchs und für die damit zusammenhängenden Begleitmaßnahmen vorgelegt. Der UVP-Bericht basiert wiederum auf verschiedenen speziellen Untersuchungen und Gutachten im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter bzw. Umweltmedien. Nach § 20 Abs. 1 a u. 1 b der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf

der Grundlage des UVP-Berichtes, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung

- der möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen,
- der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

zu erstellen, die Auswirkungen auf dieser Grundlage nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu bewerten und ihrer Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu Grunde zu legen.

Nachdem im vorliegenden Verfahren weder aus der Behördenanhörung nach § 11 der 9. BImSchV, noch aus der Öffentlichkeitsbeteiligung oder auf Grund neuerer, eigener Erkenntnisse zusätzliche Hinweise bzw. Einwände auf besondere Umweltauswirkungen des Vorhabens oder auf wesentliche Fehler in den eingereichten Antragsunterlagen abzuleiten waren (dies gilt auch im Hinblick auf die vom LNV vorgetragene „Bedenken und Anregungen“), kann in Bezug auf die erforderliche Gesamtdarstellung und -bewertung in vollem Umfang auf den UVP-Bericht des Büros arguplan GmbH vom Dezember 2018 (Teil III der Antragsunterlagen), und hier insbesondere auf die Allgemeinverständliche Zusammenfassung in Kapitel 10 zurückgegriffen werden. Die hier enthaltenen Ausführungen sind auch aus Sicht der Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar und im Hinblick auf darin enthaltenen Darstellungen und Bewertungen weitestgehend zutreffend. Auf eine Wiedergabe wird an dieser Stelle verzichtet. Der UVP-Bericht wurde auf der Basis verschiedener fachspezifischer, vom Antragsteller in Auftrag gegebener Gutachten erstellt, worauf zusammenfassend - ggf. unter teilweiser Wiedergabe von Auszügen aus dem UVP-Bericht oder aus den Gutachten - nachfolgend noch eingegangen wird.

Immissionsschutzrecht

Die unter den Gesichtspunkten des Immissionsschutzrechtes maßgeblichen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 5 BImSchG und ggf. aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung, soweit in einer solchen Rechtsverordnung wiederum Pflichten bzw. Anforderungen enthalten bzw. genannt sind, die die Errichtung, die Beschaffenheit, den Betrieb, den Zustand nach Betriebseinstellung und die betreibereigene Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten betreffen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen und damit auch Steinbrüche und ihre von der Genehmigungspflicht mit erfassten Nebenanlagen so zu errichten und zu betreiben (sog. Grundpflichten), dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Bereich von Immissionsorten);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (emissionsbegrenzende Maßnahmen am Anlagenstandort);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; ...;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen weiterhin so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Soweit sich Anforderungen und Festlegungen zur Erfüllung bzw. Konkretisierung dieser Grundpflichten aus § 5 BImSchG nicht aus den o. a. Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG (hier z.B. 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung; 39. BImSchV - VO über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) ergeben, weil etwa solche spezifischen Rechtsverordnungen nicht oder bislang nicht erlassen wurden, so kann zur Auslegung und Interpretation der dort teils enthalten unbestimmten Rechtsbegriffe ggf. auch auf andere, diese Anforderungen und Grenzen konkretisierenden „Regelwerke“ zurückgegriffen werden, wie diese auch im Rahmen der Rechtsprechung regelmäßig anerkannt werden (sog. „antizipierte Sachverständigengutachten“). Im vorliegenden Fall kommen insbesondere Verwaltungsvorschriften aufgrund von § 48 BImSchG (hier z.B. die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm oder die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft), Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz - LAI (hier z.B. zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen), Erlasse von übergeordneten Behörden, DIN- oder VDI-Vorschriften (hier z.B. die DIN 4150 - Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2 - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden und Teil 3 - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) in Betracht.

Aufgrund der Antragsunterlagen sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen kann insbesondere davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb des Steinbruchs und des Schotterwerks schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1). Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach der Definition des § 3 Abs. 1 BImSchG „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen“. Umwelteinwirkungen sind dann „schädlich“ und „erheblich“ in diesem Sinne, wenn sie unzumutbar sind. Von einer Erheblichkeit bzw. Unzumutbarkeit der durch das beantragte und genehmigte Vorhaben hervorgerufenen Immissionen, d.h. der auf Menschen und die anderen in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter einwirkenden Immissionen ist, wie nachfolgend aufgezeigt wird, nicht auszugehen. Durch die gemäß Antragstellung vorgesehenen, dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung wird im Übrigen auch Vorsorge getroffen, um schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2).

Schallimmissionen des Abbau- und Aufbereitungsbetriebes sowie des Anlagenzielverkehrs

- Unter Verwendung von Auszügen aus Kap. 5.1.4 des UVP-Berichtes sowie aus der Geräuschimmissionsprognose der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG vom 09.10.2018 -

Abbau- und Aufbereitungsbetrieb

Auf Basis einer Erfassung der betrieblichen Schallemissionen wurde eine unabhängige Geräuschimmissionsprognose durch die rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Schwäbisch Hall, vom 09.10.2018, Bericht-Nr. 18624_SIS_02 erstellt, deren Ergebnisse nach der TA Lärm und

der Verkehrslärmverordnung (16. BImSchV) bewertet wurden. Es handelt sich bei der betreffenden Sachverständigenorganisation um eine akkreditierte und im Sinne des § 26 BImSchG i. V. mit § 29 b BImSchG und den Bestimmungen der 41. BImSchV von der zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegebene Stelle zur Ermittlung der von einer Anlage ausgehenden Lärmemissionen sowie der im Einwirkungsbereich einer Anlage auftretenden Lärmimmissionen.

Die Erfassung der Schallemissionen erfolgte über zwei Ortstermine durch den Gutachter, bei denen alle Betriebsvorgänge des Rohstoffabbaus, der Rohstoffförderung und der Aufbereitung erfasst und bewertet wurden. Ergänzend wurden für verschiedene Betriebsprozesse Lärmmessungen durchgeführt.

Die betriebsbedingten Schallemissionen im Steinbruch werden durch die Gesteinsgewinnung (Bohren der Sprenglöcher, Gewinnungssprengungen), die Materialumlagerung (Gesteinsverladung mittels Radlader, Abkippen des Gesteins am Vorbrecher, Abtrag und Laden des Abraums mittels Bagger und Radlader), den Materialtransport und die Verfüllung des Steinbruchs (Muldenkipperfahrten zur Verbringung des Abraums im Verfüllbereich, Lkw-Fahrten zur Anlieferung von Fremdmaterial, Einebnen und Verdichten des Verfüllmaterials mittels Raupe und Walze) verursacht. Zusätzlich wurden in der Schallimmissionsprognose auch die relevanten Schallquellen des Schotterwerks vom Vorbrecher bis zur Verladung der Produkte und auch der zu erwartende Verkehrslärm in Bereich der Ortseinfahrt von Enzberg betrachtet.

Anhand eines Simulationsmodells wurden die Schall-Ausbreitungen berechnet. In der Immissionsprognose wurde ein konservativer Ansatz („Worst-Case-Betrachtung“) gewählt, bei dem die Lärmquelle des Gesteinsabbaus auf der obersten Sohle am Südrand der Erweiterungsfläche platziert wurde. Damit weist die Lärmquelle im verwendeten Simulationsmodell die höchste Lage und die geringste Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung auf und es kommt nur eine geringe Abschirmungswirkung der Steinbruchwände und Randwälle zum Tragen. Mit der Vertiefung des Abbaus werden die Steinbruchwände die Schallausbreitung jedoch deutlich einschränken.

Als Immissionsorte wurden die nächstgelegenen Wohngebiete von Enzberg, Sengach und Ötisheim in der Prognose untersucht. Zusätzlich wurden auch die nördlich und westlich gelegenen Aussiedlerhöfe sowie die östlich der Erweiterungsfläche und westlich des Steinbruchs gelegenen Gartenhausgebiete als Immissionsorte berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Berechnungsvoraussetzungen ergeben sich für den Abbaubetrieb auf der Erweiterungsfläche inkl. dem Schotterwerksbetrieb folgende Beurteilungspegel (vgl. Kap. 8.1 des Gutachtens):

Richtwertevergleich Beurteilungspegel	Gebietsnutzung	Prognostizierter Beurteilungspegel L_r in dB(A)	Zulässige Immissionsrichtwerte in dB(A)
Immissionsort		Tag	Tag
IO 1: Whs. Telemannweg 3 Enzberg	WA	44	55
IO 2: Whs. Händelstr. 48 Enzberg	WA	44	55
IO 3: Erweiterung WA Lämmerzunge Enzberg	WA	48	55
IO 4: Gartenhausgebiet Enzb./Sengach	-	50	60
IO 5: Obst- und Gartenbauverein	-	44	60
IO 6: Whs. Enzberger Str. 12/1 Sengach	WA	39	55
IO 7: Whs. Hauptstr. 1 Sengach	WA	40	55
IO 8: Whs. Enzberger Str.31 Ötisheim	WA	37	55
IO 9: Aussiedlerhof Nordost	-	41	60

IO 10: Aussiedlerhof Nord	-	39	60
IO 11: Aussiedlerhof West	-	39	60
IO 12: Gartenhausgebiet West - Hitzberg	-	56	60

Tab. 6: Beurteilungspegel im Vergleich zu den Anforderungen; grün: Richtwerteinhaltung, rot: Überschreitung

Bei der Beurteilung der Prognoseergebnisse kommt das Lärmgutachten zu dem Schluss, dass durch den geplanten Steinbruchbetrieb, einschließlich des Betriebs des Schotterwerks, die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte nach TA Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen und Nutzungen eingehalten werden. Die zulässigen Richtwerte werden, mit Ausnahme des westlich des Schotterwerks gelegenen Gartenhausgebiets Hitzberg, an allen betrachteten Immissionsorten sogar um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Somit kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Gesamt-Schallemissionen aller Betriebsvorgänge im Steinbruch Enzberg nicht zu einer relevanten Zusatzbelastung in den Wohngebieten und den Aussiedlerhöfen führen. Mit einer Unterschreitung des Richtwertes im Gartenhausgebiet Hitzberg um 4 dB(A) ist der Immissionsbeitrag des Steinbruches dort zwar nicht als irrelevant im Sinne der TA Lärm einzustufen, der zulässige Richtwert wird aber dennoch deutlich unterschritten.

Neben den regulären betrieblichen Geräuschquellen, die im Verlauf einer arbeitstäglichen Schicht mehr oder weniger durchgehend emittieren, sind nach TA Lärm auch kurzzeitige Geräuschspitzen zu bewerten, die bspw. bei Gewinnungssprengungen auftreten. Die kurzzeitigen Lärmereignisse dürfen den regulär zulässigen Richtwert um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Im Lärmgutachten wurde eine angenommene Sprengung auf der oberen Sohle mit einem Spitzenschalleistungspegel von 146,3 dB(A) untersucht. An den maßgeblichen Immissionsorten ergaben sich folgende Maximalpegel (vgl. Kap. 8.1 des Gutachtens):

Maximalpegelvergleich	Gebietsnutzung	errechneter Maximalpegel L _{max} in dB(A)	Zulässiger Maximalpegel in dB(A)
Immissionsort		Tag	Tag
IO 1: Whs. Telemannweg 3 Enzberg	WA	76	85
IO 2: Whs. Händelstr. 48 Enzberg	WA	73	85
IO 3: Erweiterung WA Lämmerzunge Enzberg	WA	76	85
IO 4: Gartenhausgebiet Enzb./Sengach	-	87	90
IO 5: Obst- und Gartenbauverein	-	78	90
IO 6: Whs. Enzberger Str. 12/1 Sengach	WA	72	85
IO 7: Whs. Hauptstr. 1 Sengach	WA	75	85
IO 8: Whs. Enzberger Str.31 Ötisheim	WA	70	85
IO 9: Aussiedlerhof Nordost	-	82	90
IO 10: Aussiedlerhof Nord	-	71	90
IO 11: Aussiedlerhof West	-	67	90
IO 12: Gartenhausgebiet West - Hitzberg	-	78	90

Tab. 7: Maximalpegelvergleich TA Lärm, grün: Unterschreitung bzw. Erreichen der Höchstwerte; rot: Überschreitung

Die mit dieser Annahme durchgeführte Prognoseberechnung kam zu dem Ergebnis, dass bei der Durchführung der Gewinnungssprengungen an allen relevanten Immissionsorten die zulässigen Spitzenpegel deutlich unterschritten werden. Auch mit einer Überschreitung der Grenzwerte für tieffrequente Geräuschimmissionen (DIN 45680 - Messung und Bewertung tieffrequenter Gerä-

schimmissionen in der Nachbarschaft, März 1997) ist nach den Ergebnissen der Immissionsprognose nicht zu rechnen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass als Folge der beantragten Steinbrucherweiterung keine relevanten Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen im Bereich der umliegenden Siedlungen und den anderen betrachteten Immissionsorten zu erwarten sind.

Schallimmissionen des Anlagenzielverkehrs

Unter Zugrundelegung der Jahresproduktion sowie der erwarteten Menge an angenommenem Fremdmaterial des Schotterwerks kann ein durchschnittliches Transportverkehrsaufkommen pro Arbeitstag von ca. 288 Vorbeifahrten (Voll- und Leerfahrten) abgeleitet werden. Diese beschränken sich auf die werktäglichen Betriebszeiten. Der Herleitung des Verkehrsaufkommens liegen Annahmen aus dem bisherigen Abbaubetrieb zugrunde, die in Teil II der Antragsunterlagen dargelegt wurden. Da mit der geplanten Erweiterung der Abbaufäche keine Produktionssteigerung des Aufbereitungsbetriebes vorgesehen ist, wird sich das Transportverkehrsaufkommen gegenüber dem Ist-Zustand nicht maßgeblich bzw. dauerhaft erhöhen. Durch saisonale und konjunkturelle Schwankungen kann es jedoch zeitweise zu Abweichungen von den errechneten Mittelwerten kommen.

Der Steinbruch Enzberg ist über die Landstraße L 1173 an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Abfahrtsmöglichkeiten für den Schwerverkehr bestehen in drei Richtungen, die unterschiedlich stark frequentiert werden. Auf Basis der Auswertung vorliegender Lieferscheine und Rechnungen hat die NSN eine Einschätzung über die anteilige räumliche Verteilung des vorhabensbedingten Anlagenzielverkehrs angestellt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass etwa 50 % der Rohstoff- und Bodentransporte über die L 1173 in bzw. aus Richtung Ötisheim erfolgen. In Richtung Kieselbronn und Dürrn bewegen sich über die K 4526 ca. 40 % des Schwerverkehrs, wobei hier eine richtungsmäßige Teilung der Lkw- Transporte erfolgt. Kieselbronn darf nur in Ost-West-Richtung durchfahren werden. Der West-Ost-verlaufende Schwerverkehr muss die Route über Dürrn nehmen, die über die Kreisstraßen K 4527 und die K 4525 führt. Etwa 10 % des anlagenbezogenen Zielverkehrs erfolgen über die L 1173 durch Dürrn.

Nach den Vorgaben der Nr. 7.4 TA Lärm (Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen) ist der anlagenbezogene Zielverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen lediglich in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgrundstück zu untersuchen. Daher entfiel eine Betrachtung des Anlagenzielverkehrs für die weiter entfernt gelegenen Ortschaften Ötisheim, Kieselbronn und Dürrn. Die von den betreffenden Gemeinden im Zuge der Behördenanhörung vorgetragenen Bedenken konnten immissionsrechtlich in diesem Verfahren daher nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Nach Nr. 7.4 TA Lärm sind (nur) Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Sonstige Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sind bei der Ermittlung der Vorbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gelten die Absätze 2 bis 4.

(Nur) Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist, und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Der betriebsbedingte Anlagenzielverkehr auf der Landstraße L 1173 durch Enzberg mit einem erwarteten Anteil von 10 % des betriebsbedingten Schwerverkehrs, d.h. etwa 33 LKW-Fahrten pro Tag führt zu einem Beurteilungspegel von max. 55 dB. Dieser unterschreitet die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV für Misch- und Wohngebiete um mehr als 3 dB (A). Damit kann nach Einschätzung des Lärmgutachters auch bei einer vorhabensbedingten Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) eine Überschreitung des zulässigen Grenzwertes der Verkehrslärmverordnung ausgeschlossen werden.

Staubimmissionen des Abbau- und Aufbereitungsbetriebes

- Unter Verwendung von Auszügen aus Kap. 5.1.4 des UVP-Berichtes sowie aus der Staubimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 26.09.2018 -

Zur Bewertung der Ausbreitung der vorhabensbedingten Staubemissionen des Abbau- und Aufbereitungsbetriebes wurde eine unabhängige Staubimmissionsprognose durch die Müller-BBM GmbH, Karlsruhe, vom 26.09.2018, Bericht-Nr. M135812/03 erstellt, deren Ergebnisse nach der TA Luft und der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) bewertet wurden. Es handelt sich auch bei dieser Sachverständigenorganisation um eine akkreditierte und im Sinne des § 26 BImSchG i. V. mit § 29 b BImSchG und den Bestimmungen der 41. BImSchV von der zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegebene Stelle u.a. zur Ermittlung der von einer Anlage ausgehenden Staubemissionen sowie der im Einwirkungsbereich einer Anlage auftretenden Staubimmissionen

Neben den Vorgängen der Rohstoffgewinnung und den Umschlag- und Transportvorgängen innerhalb des Betriebsgeländes wurden auf Anforderung der Genehmigungsbehörde auch die Emissionen aus dem Betrieb des Schotterwerks berücksichtigt.

Als Immissionsorte (IO) wurden die nächstgelegenen bestehenden oder geplanten und dauerhaft genutzten Wohnbebauungen betrachtet. Dabei handelt es sich um die südlich und östlich der Erweiterungsfläche gelegen Ortsrandlagen von Enzberg (IO 1a und 1b) und Sengach (IO 4a und 4b). Des Weiteren wurden drei landwirtschaftliche Anwesen im Außenbereich nördlich (Reiterhöfe IO 5 und 6) und westlich (Bauernhof IO 8) der Erweiterungsfläche als Immissionsorte betrachtet. Zusätzlich befinden sich im Umfeld des Steinbruchs ein bestehendes (östlich - IO 2) und zwei geplante Gartenhausgebiete (westlich und südwestlich - IO 7 und 9) sowie ein Vereinsheim des Obst- und Gartenbauvereins (IO 3). Gartenhausgebiete und Vereinsheime sind nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt. Da Staubimmissionen nur bei längerer Exposition gesundheitsschädlich wirken können, wurden die Gartenhausgebiete in der Immissionsprognose nur nachrichtlich bzw. informativ behandelt.

Zur Beurteilung der Staubimmissionen an den Immissionsorten wurden durch sachverständige Fachgutachter im Rahmen eines Ortstermins und unter Berücksichtigung der technischen Beschreibungen und Fließschemata der Aufbereitungsanlagen alle betriebsbedingt auftretenden diffusen Emissionen der Rohstoffgewinnung, -förderung und -aufbereitung erfasst. Die Staubemissionen der geführten Quellen des Schotter- und Splittwerkes wurden aus den aktuellen Messberichten der Staubfilteranlagen abgeleitet. Aufbauend auf der umfassenden Erfassung der Staubquellen wurde die Ausbreitung der Staubemissionen über ein rechnerisches Ausbreitungsmodell prognostiziert. Wesentlicher Bestandteil der Simulationsberechnung war die Berücksichtigung eines lokalen Windfeldmodells, wodurch den örtlichen klimatischen Verhältnissen Rechnung getragen wird, die die Ausbreitung der Staubemissionen maßgeblich beeinflussen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Berechnungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Vorgängen der Rohstoffgewinnung und den Umschlag- und Transportvorgängen innerhalb des Betriebsgeländes inkl. dem Schotterwerksbetrieb folgende Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastungen

durch Schwebstaub PM₁₀ und PM_{2,5} sowie durch Staubbiederschlag (vgl. Kap. 7.3, Tabellen 19, 20 und 21 des Gutachtens):

IO	Immissions-Jahreswert	IJV	IJZ	IJG
	µg/m ³			
1a	40	14	3,3	17,3
1b	40	14	4,7	18,7
2	40	14	13,2	27,2
3	40	14	12,0	26,0
4a	40	14	5,4	19,4
4b	40	14	5,2	19,2
5	40	14	2,6	16,6
7	40	14	13,9	27,9
8	40	14	3,1	17,1
9	40	14	8,1	22,1

Tabelle 19. Immissions-Jahresvorbelastung (IJV), Immissions-Jahreszusatzbelastung (IJZ + s) und berechnete Immissions-Jahresgesamtbelastung (IJG) durch Schwebstaub (PM₁₀) an den nicht irrelevanten Immissionsorten; informative Immissionsorte sind grau hinterlegt.

IO	Immissions-Jahreswert	IJV	IJZ	IJG
	µg/m ³			
1a	25	10	1,0	11,0
1b	25	10	1,3	11,3
2	25	10	3,3	13,3
3	25	10	3,2	13,2
4a	25	10	1,5	11,5
4b	25	10	1,4	11,4
5	25	10	1,0	11,0
7	25	10	4,1	14,1
8	25	10	1,1	11,1
9	25	10	3,2	13,2

Tabelle 20. Immissions-Jahresvorbelastung (IJV), Immissions-Jahreszusatzbelastung (IJZ + s) und berechnete Immissions-Jahresgesamtbelastung (IJG) durch Schwebstaub (PM_{2,5}) an den nicht irrelevanten Immissionsorten; informative Immissionsorte sind grau hinterlegt.

IO	Immissions-Jahreswert	IJV	IJZ	IJG
	g/(m ² x d)			
1a	0,35	0,07	0,0107	0,08
1b	0,35	0,07	0,0171	0,09
2	0,35	0,07	0,0590	0,13
3	0,35	0,07	0,0614	0,13
4a	0,35	0,07	0,0255	0,10
4b	0,35	0,07	0,0214	0,09
7	0,35	0,07	0,0401	0,11
9	0,35	0,07	0,0163	0,09

Tabelle 21. Immissions-Jahresvorbelastung (IJV), Immissions-Jahreszusatzbelastung (IJZ + s) und berechnete Immissions-Jahresgesamtbelastung (IJG) durch Staubbiederschlag an den nicht irrelevanten Immissionsorten; informative Immissionsorte sind grau hinterlegt.

Die durchgeführte Staubprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Staubimmissionen an den betrachteten Immissionsorten nicht als irrelevant einzustufen sind. Dennoch werden nach den vorliegenden Berechnungen die Immissionswerte der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit deutlich unterschritten. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der für einen „vorstädtisch geprägten Standort“ anzunehmenden Vorbelastungssituation.

Die prognostizierte Zusatzbelastung für die Feinstaubfraktion kleiner 2,5 Mikrometer ($PM_{2,5}$), für die in der aktuell gültigen TA-Luft noch keine Immissionswerte angegeben sind, unterschreitet an den betrachteten dauerhaft genutzten Wohnbebauungen den Immissionsrichtwert der 39. BImSchV bzw. des Referentenentwurfs der zukünftigen TA Luft.

Als Ergebnis der Staubimmissionsprognose ist festzuhalten, dass die an den Immissionsorten zu erwartenden Immissionen an Staubbiederschlag und Schwebstaub die jeweiligen Immissionswerte nach der TA Luft und der 39. BImSchV sicher einhalten.

Bei der Bewertung der prognostizierten Immissionswerte ist zu berücksichtigen, dass die Simulationsberechnung so durchgeführt wurde, als ob die Staubquellen allesamt auf der obersten Geländeoberfläche liegen würden und sich der Staub ungehindert ausbreiten könnte. Tatsächlich verbleiben jedoch mit zunehmender Eintiefung der Abbaufächen immer größere Anteile der freigesetzten Stäube innerhalb des Steinbruches. Nur der über die Geländeoberfläche (GOK) hinausragende Teil der Staubsäulen wird tatsächlich durch Winde erfasst und ausgetragen. Dies bedeutet, dass die Herangehensweise in der Staubimmissionsprognose als sehr konservativ einzuschätzen ist und die tatsächlichen Staubimmissionen voraussichtlich deutlich unter den angegebenen Prognosewerten liegen werden. Mit dieser konservativen Herangehensweise in der Ausbreitungsrechnung werden die tatsächlichen Staubimmissionen in der Umgebung deutlich niedriger ausfallen, als die im Gutachten rechnerisch ermittelten Prognosewerte dies vermuten lassen. Anhand der Ergebnisse der vorliegenden Staubimmissionsprognose kann davon ausgegangen werden, dass maßgebliche Belästigungen und eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Staubbiederschlag und Schwebstaub ausgeschlossen werden können.

Erschütterungswirkungen der Gewinnungssprengungen

- Unter Verwendung von Auszügen aus Kap. 5.1.4 des UVP-Berichtes sowie aus dem Spreng- und immissions-technischen Gutachten des Sprengingenieurs Dipl.-Ing. (RWTH) Guido A. Schmücker vom 26.09.2018 samt dessen ergänzender Stellungnahme bzgl. vorhandener Starkstrommasten der TransnetBW GmbH vom 03.04.2019 -

Zur Beurteilung der Erschütterungswirkungen auf den Menschen und auf bauliche Anlagen (Schutzgut „sonstige Sachgüter“) wurde eine unabhängige Erschütterungsprognose durch einen Sprengingenieur, Herrn Dipl.-Ing. (RWTH) Guido A. Schmücker, Bergheim, vom 07.11.2018 erarbeitet. Herr Schmücker ist ein von der IHK Köln öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Sprengtechnik und Immissionsbeurteilungen bei über- und untertägigen Gesteinssprengungen. Die Erschütterungsprognose stützt sich auf die umfangreichen Messwerte dreier geeichter Dauermessstationen, über die seit dem Jahr 2012 die durch die Gewinnungssprengungen im Steinbruch Enzberg verursachten Erschütterungen laufend erfasst werden.

Auswirkungen auf Menschen

Maßgeblich für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen sind die Richtwerte der DIN 4150-2 (Teil 2: Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden). Als schützenswerte Einwirkungsorte (IO) betrachtet das Sprenggutachten die für einen dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Wohngebäude. Dabei handelt es sich um zwei Aussiedlerhöfe nördlich der Antragsfläche sowie die nächstgelegenen Wohngebäude von Enzberg, Sengach und Ötisheim. Darüber hinaus werden auch die Erschütterungswirkungen auf die geplan-

te Wohnbaufläche am nordwestlichen Ortsrand von Enzberg und auf einen Gewerbebetrieb in Ötisheim betrachtet (vgl. Kap. 3.2 und Anhang 2 - Plan - des Gutachtens).

IO 01 - Reithof mit Wohngebäude (ca. 429 m), IO 02 - Reithof mit Wohngebäude (ca. 730 m), IO 03 - Ortsrandlage Sengach, Wohngebäude (ca. 775 m), IO 04 - Vereinsheim in Sengach (ca. 430 m), IO 05 - Ortsrandlage Enzberg, Wohngebäude (ca. 388 m), IO 06 - Ortsrandlage Enzberg, neues Baugebiet mit Wohngebäuden (ca. 400 m), IO 07 - Ortsrandlage Ötisheim, Wohngebäude (ca. 945 m), IO 08 - Fa. Kummer, Ötisheim Gewerbebetrieb (ca. 929 m). Der IO 04 wird auch nach DIN 4150 Teil 3 als Wohngebäude eingestuft. Eine Einstufung nach DIN 4150 Teil 2 wird jedoch nicht durchgeführt, da sich in dem Gebäude dauerhaft keine Menschen aufhalten.

Das Sprenggutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die in der DIN 4150-2 festgelegten Grenzwerte (Anhaltswerte - vgl. Kap. 4.2.2 des Gutachtens) an allen Immissionsorten auch bei Fortführung des Abbaus mit der bislang eingesetzten Sprengtechnik sicher unterschritten werden.

Die Sprengerschütterung ist u.a. abhängig von der zur Explosion gebrachten Sprengstoffmenge (Lademenge) und der Entfernung zum Sprengort. Für die aufgeführten Immissionsorte wurde im Gutachten jeweils die maximal möglichen Lademengen je Zündzeitstufe, bei denen unter den vorliegenden Rahmenbedingungen und den gegebenen Entfernungen die jeweiligen Anhalts- bzw. Immissionswerte der DIN 4150-2 noch eingehalten werden, ermittelt. Die berechneten maximal zulässigen Lademengen überschreiten die im Steinbruch Enzberg bisher und auch zukünftig geplanten maximalen Ladenmengen je Zündzeitstufe von 61 kg deutlich. Daher können Beeinträchtigungen von Menschen in Gebäuden durch unzulässige Erschütterungswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

Auswirkungen durch Steinflug

Das Risiko des Steinflugs im Zuge der Gewinnungssprengungen kann durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen ausgeschlossen werden. Hierzu werden die Sprengbohrlöcher auf Richtungsverlauf und Beschaffenheit, insbesondere auf offene Klüfte und Schlotten überprüft. Zur Vermeidung von Überladungen werden Sprengbohrlöcher, die entsprechende Störungen aufweisen, nicht geladen. Bei der Befüllung der Sprengbohrlöcher wird auch das Ansteigen der Ladesäule sorgfältig überwacht und auf eine ausreichende Endbesatzhöhe geachtet. Durch die sorgfältige Vermessung und Planung der Sprenganlagen sowie durch die Einhaltung der Vorschriften der Technischen Regel für Sprengarbeiten (Spreng TR 310) sowie der berufsgenossenschaftlichen Regel Sprengarbeiten (BGR/GUV-R 241) sind im Verlauf des bisherigen Abbaus keine Schäden oder Gefährdungen durch Steinflug aufgetreten. Soweit erforderlich werden zur Vorsorge die an den Abbau angrenzenden Wirtschaftswege und die L 1173 durch den Sprengverantwortlichen während der Sprengungen gesperrt. Bei Einhaltung der beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Beachtung der Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass auch zukünftig eine Gefährdung des Umfelds durch Steinflug oder sonstige Sprengauswirkungen ausgeschlossen werden kann.

Auswirkungen auf bauliche Anlagen

Maßgeblich für die Beurteilung der Auswirkungen auf bauliche Anlagen sind die Richtwerte der DIN 4150-3 (Teil 3: Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen).

In dem mit dem Antrag vorgelegten Sprenggutachten wurden auch die Erschütterungswirkungen auf bauliche Anlagen betrachtet und nach der DIN 4150-3 bewertet. Als Immissionsorte (IO) wurden neben den bereits unter dem Kapitel „Auswirkungen auf Menschen“ aufgeführten Wohn- und Gewerbebauten insbesondere auch die nächstgelegenen Starkstrommasten IO 09 (110 kV-Bahnstromleitung - ca. 105 m) und IO 10 (20 kV - neuer Maststandort ca. 30 m), die Druckwasserleitung der Bodenseewasserversorgung (IO 11 - ca. 265 m) und das Vereinsheim des Obst- und

Gartenbauvereins in Sengach (IO 04 - ca. 430 m) betrachtet (vgl. Kap. 3.2, Anhang 2 und Anlage 2 - Pläne - des Gutachtens). Zur Lage der Hochspannungsleitungen: Siehe Kapitel oben „Planungsrechtliche und sonstige standortbezogene Rahmenbedingungen“.

Für die aufgeführten Bauten sind nach den Ergebnissen des Sprenggutachtens Erschütterungswirkungen, die die jeweiligen Anhalts- bzw. Immissionswerte der DIN 4150-3 überschreiten, sicher auszuschließen.

Die folgende Tabelle gibt den maßgeblichen Auszug der Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 3 wieder.

		Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit $V_{i\max}$ in mm/s für kurzzeitige Einwirkungen			
		Fundament Frequenzen			Oberste Deckenebene, horizontal
Zeile/Spalte	Gebäudeart	1 Hz bis 10 Hz	10 Hz bis 50 Hz	50 Hz bis 100 Hz (a)	alle Frequenzen
1	Gewerblich genutzte Bauten Industriebauten und ähnlich strukturierte Bauten	20	20 bis 40	40 bis 50	40
2	Wohngebäude und/oder in ihrer Nutzung gleichartige Bauten.	5	5 bis 15	15 bis 20	15
3	Bauten, die wegen ihrer besonderen Erschütterungsempfindlichkeit nicht denen nach Zeile 1 und 2 entsprechen und besonders erhaltenswert sind (z. B. Denkmalschutz)	3	3 bis 8	8 bis 10	8
*) Bei Frequenzen über 100 Hz dürfen mindestens die Anhaltswerte für 100 Hz angesetzt werden					

Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 3: Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit $V_{i\max}$ zur Beurteilung der Wirkung von kurzzeitigen Erschütterungen auf Gebäude.

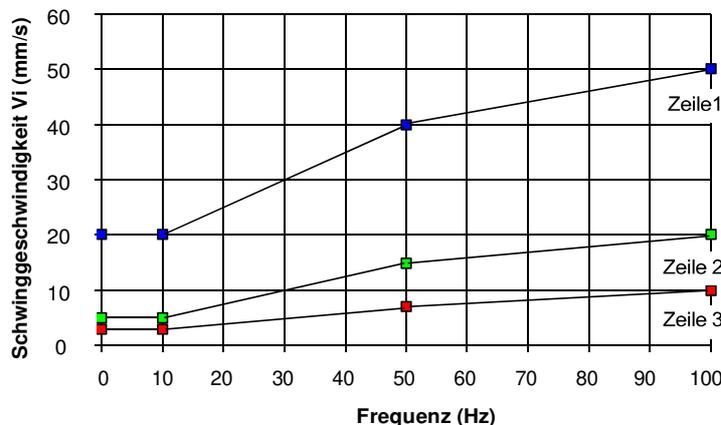


Diagramm zur Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 3. Das Diagramm setzt die Werte der Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 3 um. Folgende Anhalts- bzw. Immissionswerte sind unabhängig von der Schwingfrequenz im obersten Vollgeschuß für vertikale Schwingungen für die Zeilen 1 bis 3 der Tabelle 1 einzuhalten:

$V_{i\max}$ in der Deckenmitte (vertikale z-Ebene): **20 mm/s**

Bzgl. der genauen und ausführlichen Anwendung der Anhalts- bzw. Immissionswerte aus der DIN 4150-3 wird auf Kap. 4.2.1 des Gutachtens verwiesen.

Eine Schädigung oder Beeinträchtigung der baulichen Anlagen und Rohrleitungen infolge der zu erwartenden Sprengerschütterungen ist daher nicht zu erwarten. Im Bereich der Mastfundamente der großen Hochspannungsfreileitungen und der neu zu errichtenden Masten der 20 kV-Leitung an der nördlichen Erweiterungsgrenze können bei den gegebenen Lademengen pro Zündzeitstufe ($L_{\max} \leq 61$ kg) Schädigungen durch sprengbedingte Erschütterungen ausgeschlossen werden. Die hier an den Mastfundamenten zu erwartenden Schwinggeschwindigkeiten betragen gemäß Prognose (vgl. auch ergänzende Stellungnahme vom 03.04.2019) deutlich weniger als $V_{\max} = 13$ mm/s und liegen damit unterhalb der in der DIN 4150 Teil 3 Tabelle 1 Zeile 1 frequenzabhängig festgelegten Anhalts- und Immissionswerte für Gewerbe- und Industriebauten von $V_{\max} = 20$ mm/s (Fernbereich > 100 m) bzw. $V_{\max} = 40$ mm/s (Nahbereich < 100 m). Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind durch die beantragte Steinbrucherweiterung somit nicht zu erwarten.

Den Anforderungen der im Verfahren Beteiligten Betreiber der Hochspannungsleitungen im Hinblick auf die Gewährleistung der Standsicherheit der Masten bei auftretenden Sprengerschütterungen oder bei sonstigen Maßnahmen des Abbaubetriebs sowie im Hinblick auf die Beachtung von Auflagen und Hinweisen innerhalb der Schutzstreifen dieser Stromtrassen wurde durch die Festlegung entsprechender Nebenbestimmungen (F 1 und F 2) Rechnung getragen.

Die Anregung / Forderung innerhalb einer vom Landesnaturschutzverband (LNV) im Verfahren abgegebenen Stellungnahme, die von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen überwachten und ausgewerteten ständigen Erschütterungsmessungen nicht nur in Enzberg und Sengach, sondern künftig in allen umliegenden Orten (z.B. auch in Otisheim) durchführen zu lassen, konnte bei der Festlegung von Nebenbestimmungen aus fachlichen wie auch aus Kostengründen (Verhältnismäßigkeit) nicht berücksichtigt werden.

Naturschutzrechtlich ist folgendes auszuführen:

Die NSN plant am Standort Enzberg zur Sicherung der Rohstoffversorgung die Erweiterung ihrer bestehenden Abbaustätte um ca. 5,7 ha nach Nordosten.

Die eingereichten Planunterlagen beinhalten eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Eingriffsregelung und einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Unterlagen sind vollständig, nachvollziehbar und plausibel ausgearbeitet. Die Bestandsbeschreibungen (Biotoptypen und Arteninventar) erfolgten detailliert für die geplante Erweiterungsfläche mit 5,7 ha und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde der gesamte Steinbruch betrachtet. Die Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung für die Erweiterungsfläche von 5,7 ha erfolgte entsprechend der Ökokonto-VO. In der Gesamtbilanz wurde die bestehende Rekultivierungsplanung von 2003 der neuen Rekultivierungsplanung gegenübergestellt.

Der Rohstoffabbau stellt ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3, 4 BauGB dar. Der beantragte Eingriff kann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange, insbesondere Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung, dies erfordern (hier: Rohstoffsicherung → vgl. Teilregionalplan Rohstoffsicherung).

Der Abbau von Bodenschätzen ist rechtmäßig, wenn die Eingriffsregelung nach §§ 13 ff BNatSchG beachtet wird. Durch die im LBP dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen steht die Abbaumaßnahme in Übereinstimmung mit dem Zielen des Naturschutzes. Demnach kann eine Beeinträchtigung dann als ausgeglichen angesehen werden, wenn nach Beendigung des Eingriffes keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt

und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Damit ist der geplante Eingriff prinzipiell als zulässig zu bezeichnen, denn der erwähnte landschaftspflegerische Begleitplan ist geeignet, dies zu gewährleisten.

Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung wird wie folgt begründet:

Das Vorhaben der NSN ist naturschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach § 19 Abs.1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 3 NatSchG, da Steine abgebaut bzw. gewonnen werden und der Boden hierzu abgegraben und für eine spätere Rekultivierung wiederverfüllt wird. Im Zuge der Zulassung des beantragten Eingriffs wird die notwendige Gestattung im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, weil das auch nach Naturschutzrecht genehmigungsbedürftige Vorhaben in diesem Fall von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit umfasst wird. Rechtsgrundlage für die naturschutzrechtliche Genehmigung ist - wie ausgeführt - § 19 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 3 NatSchG i.V. mit § 17 Abs. 1 BNatSchG. Der Steinbruchbetreiber als Verursacher hat dabei in jedem Fall entsprechend der Eingriffsregelung den Eingriff auszugleichen (vgl. § 17 Abs. 1, § 15 BNatSchG).

Das Vorhaben des Antragstellers erfüllt den Tatbestand des naturschutzrechtlichen Eingriffs (§ 14 Abs.1 BNatSchG). Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Abbau von Rohstoffen und die damit verbundenen Abgrabungen wie auch die Wiederverfüllung incl. Rekultivierung erfüllen diese Tatbestände.

Zu beachten ist im Hinblick auf §§ 13 - 15 BNatSchG, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Zunächst ist festzustellen, dass der Antragsteller mit den eingereichten Unterlagen zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung neben der Erweiterung der Abbaufäche auch die Änderung der Rekultivierungsplanung beantragt hat, die Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 07.11.2003 war. Die frühere Genehmigung vom 07.11.2003 bleibt weiterhin gültig, sofern durch diese Genehmigung keine Änderungen festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die geänderte Rekultivierungsplanung und entsprechend für die festgesetzte Sicherheitsleistung.

Durch die geplanten Maßnahmen

- Erweiterung des Steinbruches in nordöstl. Richtung
- Änderung der Rekultivierungsplanung

werden Eingriffe i.S. des Naturschutzrechts hervorgerufen. Es war daher zu prüfen, ob die Eingriffsregelung nach §§ 13 ff BNatSchG ordnungsgemäß abgearbeitet wurden, d.h. ob die Antragsunterlagen unter Beachtung dieser Vorgaben erstellt wurden und der Antrag damit unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten antragsgemäß zugelassen werden konnte. Das Verfahren zur Anwendung der Eingriffsregelung ist in § 17 BNatSchG festgelegt.

Die notwendige naturschutzrechtliche Genehmigung bzw. die Zulassung des Vorhabens konnte aus folgenden Gründen erfolgen:

Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt. Der Antragsteller legte in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dar, wie bei der Umsetzung der Abgrabungen und Wiederverfüllung Eingriffe vermieden werden können und welche Eingriffe nicht vermeidbar sind. Er erläuterte im erwähnten LBP, dass und auf welche Weise die Eingriffe ausgeglichen werden können.

Die Umsetzung der Rekultivierung hat diesbezüglich entsprechend den genehmigten Planunterlagen (LBP vom Dez. 2018 mit integrierter Rekultivierungsplanung) unter Beachtung des Artenschutzes (s. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) zu erfolgen.

Bei der Erweiterungsfläche (5,7 ha) handelt es sich überwiegend um Ackerland; im südwestlichen Randbereich befindet sich eine Kleingartenanlage mit Feldhecken, Ostbaumreihen, Gehölzen und Kleinstrukturen (2 Holzhütten, Brennholzstapel). Das angrenzende Umland ist von Streuobstwiesen mit eingestreuten Äckern geprägt. Im Bereich der Erweiterungsfläche befinden sich keine Schutzgebiete (FFH, NSG, LSG, ND). Die Feldhecken im Bereich der Kleingartenanlage sind nicht nach § 30 BNatSchG besonders geschützt.

Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche (5,7 ha) konzentrieren sich die Brutvogelarten auf den Bereich der Kleingartenanlage mit Amsel, Buchfink, Goldammer, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke. Dies ist auf die Strukturvielfalt mit Gehölzen und Hecken im Bereich der Kleingartenanlage zurückzuführen. Auf den Ackerflächen konnten hingegen keine wertgebenden Brutvogelarten festgestellt werden. Dies gilt auch für Bodenbrüter wie z.B. die Feldlerche.

Der Baumbestand im geplanten Erweiterungsbereich des Steinbruchs weist keine quartiergeeigneten Habitate für Fledermäuse auf (Baumhöhlen, Spalten, Rindentaschen), die als Wochenstube oder Winterquartier in Frage kommen könnten. Ebenso ist der Erweiterungsbereich für Amphibien aufgrund der fehlenden Strukturen als ungeeignet zu bezeichnen.

Im Zuge der faunistischen Kartierungen erfolgte im Norden des Nutzgartengeländes die Sichtung einer streng geschützten Zauneidechse im Bereich eines Brennholzstapels. Unter optimalen Kartierbedingungen ist für die Zauneidechse nach LAUFER 2014 ein Korrekturfaktor von 6 anzusetzen. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass die Eidechsenpopulation etwa 6 Tiere im geplanten Erweiterungsgebiet umfasst.

Das Grünland im Bereich der Kleingartenanlage ist als artenarme Glatthaferwiese (A1) kartiert. In einer etwas artenreicheren Grünlandausprägung konnte als Besonderheit ein Exemplar der Hundswurz (*Anacamptis pyramidalis*) kartiert werden. Bei nachfolgenden Begehungen konnte die Art aber nicht mehr nachgewiesen werden, aller Voraussicht nach bedingt durch einen ungünstigen Schnittzeitpunkt. Die Rekultivierungsplanung sieht die Anlage von Magerwiesen als potenzielle Ersatzlebensräume für diese Orchideenart vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist somit nicht zu erwarten.

Die aufgezeigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind vollständig umzusetzen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht auszulösen. Dazu gehören VM1 Gehölzarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 1. Oktober bis Ende Februar und VM 2 Vergrämung der Zauneidechsen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF 1 bis CEF3).

Ziel der Zauneidechsen-Vergrämung ist, dass die Tiere selbständig in südlich angrenzende und für sie optimierte Ersatzlebensräume abwandern. Die Vergrämung der Zauneidechsen ist mittels Beseitigung der oberirdischen Vegetation / Versteckmöglichkeiten, einer phasen- und abschnittweisen Abdeckung mit Folie / Vlies unter Verwendung von Lenkzäunen in den Zeiträumen Anfang April bis Mitte Mai oder Mitte August bis Ende September vorgesehen, d.h. außerhalb der Winterruhe und Fortpflanzungszeit. Der Ersatzlebensraum wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF 2) mit

geeigneten Habitatstrukturen wie Stein- / Totholzhaufen und Sandlinsen für eine Besiedlung optimiert. Dabei ist sicherzustellen, dass der vorgesehene Ersatzlebensraum nicht bereits von Zauneidechsen besiedelt ist.

CEF 1 sieht die Pflanzung einer standorttypischen Feldhecke für Gebüschbrüter unter anderem für die Goldammer, zwischen dem geplanten Rad- und Feldweg am Ostrand der Erweiterungsfläche vor. Die exakte Lage der *CEF-1* Feldhecke ist - wie auch in den Nebenbestimmungen festgelegt - im Gesamtrekultivierungsplan des LBP planerisch noch darzustellen und in der saP ist die Größe der Feldhecke in m² noch zu benennen (Länge x Breite).

CEF 3 beinhaltet die Anlage von Wanderbiotopen v.a. für die Wechselkröte, die im Bereich des bestehenden Steinbruchs am nordöstlichen Rand geeignete Habitate (Tümpel, Trockenbiotop) in südexponierter Lage vorfindet. Grundsätzlich sind die temporären Wanderbiotop für Pionier- und Ruderalarten - wie in den Nebenbestimmungen ebenfalls festgelegt - im laufenden Betrieb so frühzeitig anzulegen, dass populationsbedingte Instabilitäten vermieden werden („time-lag-Effekt“). Als Mindestmaß der dauerhaft zur Verfügung stehenden Fläche an Wanderbiotopen sind 0,1 ha anzusetzen.

Die CEF-Maßnahmen sind vor Beginn der Bauarbeiten umzusetzen und auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen. Mit dieser Aufgabe ist eine Ökologische Baubegleitung zu beauftragen und ein mindestens 5-jähriges Monitoring hat sicherzustellen, dass die angedachten Maßnahmen auch greifen. Darüber hinaus ist durch ein Risikomanagement sicherzustellen, dass time-lag-Effekte bei den Wanderbiotopen nicht auftreten bzw. vermieden werden (siehe Nebenbestimmungen).

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung nach der ÖKVO weist im LBP beim Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften / Biototypen im Vergleich vom aktuellen Ist-Bestand zum Bestand nach Abbau und Rekultivierung im Bereich der Erweiterungsfläche eine plausible Aufwertung in Höhe von 341.970 Ökopunkten (ÖP) auf.

Im Vergleich der bislang genehmigten Rekultivierungsplanung Biotopbestand von 2003 mit 2.818.400 ÖP zum Biotopbestand der neuen Rekultivierungsplanung mit 2.482.360 ÖP ergibt sich somit ein rechnerisches Defizit von 336.040 ÖP. Unter Verrechnung bzw. Einbeziehung der Eingriffs- / Ausgleich-Bilanz der Erweiterungsfläche mit 341.970 ÖP verbleibt in der Gesamtbetrachtung ein rechnerischer Überschuss von 5.930 ÖP.

Damit ist der Eingriff in das Schutzgut Arten u. Lebensgemeinschaften / Biototypen auch aus naturschutzfachlicher Sicht als ausgeglichen anzusehen.

Die neue Rekultivierungsplanung ist im Übrigen aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen. Sie trägt speziell im nordöstlichen Teilbereich mit der Anlage einer südexponierten Rohbodenböschung für Wildbienen, der Anlage einer Vernässungszone mit Kleingewässern für Wechselkröte, Libellen und Insekten sowie der Anlage von Muschelkalk-Gesteinshalden für Reptilien zur Förderung der Biodiversität bei. In Kombination mit den Magerwiesen, den Streuobstwiesen und -reihen, dem Buchen-Wald im südwestlichen Teilbereich sowie den Graswegen / Feldhecken mittlerer Standorte, die als Vernetzungselemente die geplanten landwirtschaftlichen Schläge umgeben, ist das Konzept insgesamt als schlüssig zu bezeichnen. Einer Anlage der Feldhecken in nord-südlicher Richtung - wie dies aus fachlicher Sicht der Landwirtschaft angeregt wurde - kann dabei naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Was den Biotopschutz anbelangt, so war eine Ausnahme nach § 33 Abs.5 NatSchG hier nicht erforderlich. Danach gilt bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, § 30 Absatz 2 BNatSchG abweichend von § 30 Absatz 6 BNatSchG nicht für die Wiederaufnahme

der Gewinnung innerhalb von zehn Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung. Dies trifft hier auf die Biotope (ggf. Wanderbiotope) innerhalb des Steinbruchgeländes zu.

Die vom Landesnaturschutzverband vorgetragene Anregung wurde, soweit aus naturschutzrechtlichen Gründen entscheidungserheblich, in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Fazit:

Die relevanten artenschutzrechtlichen Vorschriften wurden von der Unteren Naturschutzbehörde eingehend in die Betrachtung der UVP-G-Relevanz einbezogen, dies gilt auch für die Eingriffsregelung. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass durch die im LBP aufgeführten Maßnahmen ein voller Ausgleich für den Eingriff erfolgt. Die Erweiterung bzw. Rekultivierung des Steinbruchs bedingt keine nachhaltigen Beeinträchtigungen bezüglich der genannten Schutzgüter. Auch gibt es keine unbewältigbaren Konflikte betreffend den Artenschutz.

Der UVP-Bericht des Fachplanungsbüros erfüllt dabei alle Anforderungen des Naturschutzes, es wurden alle Schutzgüter ausreichend betrachtet. Eine gesonderte zusammenfassende Darstellung der Überprüfung der naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter wird demnach nicht notwendig.

Bodenschutz und Gewässerschutz inkl. Hydrogeologie

- Unter Verwendung zusammenfassender Auszüge u.a. aus den Kap. 10.5, 10.6 des UVP-Berichtes, aus Kap. 5 des Gutachtens zur Geologie und Hydrogeologie der arguplan GmbH vom Dezember 2018 sowie aus der Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vom 28.02.2019 -

Boden

Die im geplanten Erweiterungsbereich des Steinbruches Enzberg anstehenden, überwiegend ackerbaulich genutzten Böden weisen eine mittlere bis hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Zur Vorbereitung der Rohstoffgewinnung muss die Bodenschicht vollständig abgetragen werden. Um die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wird die Kulturbodenschicht sorgsam abgetragen und zur Rekultivierung auf den bereits vollständig wiederaufgefüllten Steinbruchflächen aufgebracht. Darüber hinaus wird auch zusätzlich kulturfähiges Bodenmaterial von Baumaßnahmen angenommen und zur Steinbruchrekultivierung eingesetzt. Durch die Umlagerung der Kulturböden kommt es zu einer Störung des natürlichen Schichtaufbaus und des Bodengefüges. Durch eine bodenschonende Arbeitsweise und durch eine angemessene Zwischenbewirtschaftung mit bodenverbessernden Pflanzen werden die Bodenfunktionen im Rekultivierungsbereich des Steinbruches Enzberg jedoch weitestgehend wiederhergestellt.

Oberflächengewässer

Innerhalb der beantragten Erweiterungsfläche sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Auch im Nahbereich befinden sich keine natürlichen Gewässer, die durch die vorhabendbedingte vorübergehende Flächeninanspruchnahme unmittelbar beeinträchtigt werden könnten. Dem gegenüber verläuft entlang der L 1173 ein Straßengraben, welcher im weiteren Verlauf nach knapp 1 km südlich in den sog. Schlupfgraben einmündet. In diesen Straßengraben wird das auf dem offenen Steinbruchgelände anfallende, in einem Absetzbecken auf der tiefsten Sohle gesammelte, für betriebliche Zwecke (Produktbefeuchtung, Fahrwegreinigung) vorab genutzte und in mehreren, kaskadenartig hintereinander geschalteten Regenbecken gesammelte und gereinigte Oberflächenwasser abgeleitet. In dem als Teil X beigefügten Gutachten zu der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Ableitung des überschüssigen Oberflächenwassers aus dem Steinbruchgelände konnte nachgewiesen werden, dass die vorhandenen Becken auch bei kritischen Regenspenden eine gute Reinigungsleistung aufweisen, sodass das bei länger anhaltenden Starkregene-

reignissen in einer begrenzten Rate von 10 l/s abgeleitete Wasser keine unzulässig hohen Anteile an Trübstoffen enthält und eine Verunreinigung des natürlichen Fließgewässers durch die anteilige Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Steinbruch Enzberg ist somit nicht zu erwarten ist. Grundwasser

Der bereits bestehende Steinbruch sowie die geplante Erweiterungsfläche befinden sich im äußeren Randbereich der geplanten bzw. fachtechnisch abgegrenzten weiteren Wasserschutzzone (III B) für die Trinkwasserbrunnen (TB III, IV und V) der Stadtwerke Mühlacker GmbH. Aus diesem Grund werden beim Gesteinsabbau besondere Schutzvorkehrungen eingehalten. Ganz wesentlich dabei ist eine Beschränkung der Abbautiefe des Steinbruches auf Bereiche, die einen ausreichenden Schutzabstand vom höchsten jemals gemessenen Grundwasserstand gewährleisten. Zur Überwachung der Grundwasserqualität werden bereits seit Beginn der 1990er Jahre im Umfeld des Steinbruches Enzberg drei Grundwassermessstellen (GWM) unterhalten, die regelmäßig zweimal im Jahr auf eventuelle Verunreinigungen untersucht werden. Seit dem Ausfall der GWM B 2 im Jahr 2008 erstreckt sich die Überwachung des Grundwassers auf die zwei verbliebenen GWM B 1 und B 3. Eine neue Grundwassermessstelle (GWM B 4), die der geplanten räumlichen Ausdehnung des Steinbruches Rechnung trägt, wurde im Grundwasserabstrom im Jahr 2017 bereits eingerichtet. Auch das im Absetzbecken des Steinbruches gesammelte Wasser wird dabei beprobt. Die regelmäßig vorgelegten Analyseergebnisse belegen, dass keine toxischen Verunreinigungen des Grundwassers im Umfeld des Steinbruches Enzberg zu beobachten sind. Um eventuelle Schadstoffeinträge ins Grundwasser zu vermeiden, wird die durch die Rohstoffgewinnung auf der tiefsten Sohle freigelegte Gesteinsoberfläche dem Abbau folgend wieder mit aus dem eigenen Steinbruch stammendem bindigem Erdmaterial abgedeckt. Hierdurch wird schnellstmöglich eine grundwasser-schützende Deckschicht wiederhergestellt. Für die weitere Steinbruchauffüllung wird neben dem eigenen Abraum nur unbelasteter Erdaushub verwendet.

Im geplanten Erweiterungsgebiet sind qualitativ hochwertige Gesteine des Oberen Muschelkalks vorhanden, wie sie momentan im Steinbruch Enzberg gewonnen werden. Die gegebene Überdeckung mit Schichten des Unteren Keupers, der als Abraum anzusehen ist und mit Trigonodus-Dolomit, für den nur eingeschränkte Verwertungsmöglichkeiten bestehen, erlaubt weiterhin einen wirtschaftlichen Abbau des vorhandenen Muschelkalks.

Die Auswertung der vorhandenen Daten zur Hydrogeologie kommt zu dem Ergebnis, dass das Gestein im Bereich des oberen Grundwasserleiters, der durch den Rohstoffabbau angeschnitten werden soll, nur eine geringe Gebirgsdurchlässigkeit aufweist. Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche ist zudem von einer hydraulisch trennenden Wirkung der sog. Haßmersheim-Schichten auszugehen. Die Wasserstände in den vorhandenen GWM lassen eine Fließrichtung in Richtung Ost-Südosten erkennen, die geplante Abbaufäche liegt somit potenziell im Randbereich des Zustroms zum Tiefbrunnen III der Stadt Mühlacker. Die im Abbauplan in Teil II der Antragsunterlagen (s. Anlage II.3) dargestellte tiefste Abbausohle berücksichtigt einen Abstand von 1 m über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand. Bei einer Einhaltung eines Mindestabstands von 1 m zum gemessenen Grundwasserhöchststand, wie bisher geschehen, ist eine Beeinträchtigung des im Tiefbrunnen geförderten Trinkwassers durch den Gesteinsabbau nicht zu erwarten.

Bei der von der Genehmigungsbehörde durchgeführten Festlegung / Bemessung der Grundwasserhöchststände und der maximal zulässigen Abbautiefsohlen wurde von folgendem ausgegangen:

Im Zeitraum 2008 bis 2018 wurden im Bereich des Steinbruches Enzberg folgende Grundwasserhöchststände gemessen: GWM B1 - 14.02.2018 - 243,13 m ü/NN; GWM B3 - 28.03.2018 - 249,01 m ü/NN; GWM B4 - 28.03.2018 - 239,76 m ü/NN.

Festlegung der Abbautiefe im Südosten (S/E) der Erweiterungsfläche (X: 485085, Y: 5421362):

Die Abbaugrenze wurde ermittelt, in dem die GWM B1 und B4 hinsichtlich des Abstandes gemittelt wurden. Der Erweiterungsabschnitt liegt zwischen der Messstelle B1 und B4. Deshalb wurden in diesem Bereich ebenfalls die höchsten Grundwasserstände dieser Messstellen gemittelt: $243,13 \text{ m ü/NN (B 1)} + 239,76 \text{ m ü/NN (B 4)} = 482,89 \text{ m ü/NN} : 2 = 241,44 \text{ m ü/NN}$. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von + 1 m ergibt sich damit eine maximale Abbautiefe im Südosten von 242,44 m ü/NN bzw. aufgerundet von 243,00 m ü/NN.

Festlegung der Abbautiefe im Nordwesten (N/W) der Erweiterungsfläche (X: 484847, Y: 5421726)

Nach dem vorliegenden Grundwassergleichenplan (vgl. Übersichtskarte VI.1 des hydrogeologischen Gutachtens) liegt zwischen der nordwestlichen Abbaugrenze und der südöstlichen Abbaugrenze ein Grundwassergefälle von 6 m. Durch Interpolation der gemessenen höchsten Grundwasserstände beträgt die mögliche max. Abbautiefe im nordwestlichen Bereich 247,44 m ü/NN. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von + 1 m ergibt sich damit eine maximale Abbautiefe im Nordwesten von 248,44 m ü/NN bzw. aufgerundet von 249,00 m ü/NN.

Die antragsgemäßen Ausführungen zur Rohstoffgeologie sowie zur Hydrogeologie wurden in der Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - (LGRB) auch aus dessen Sicht als zutreffend bewertet. Die Erweiterung des Steinbruchs nach Osten wird seitens des LGRB aus rohstoffgeologischer Sicht befürwortet.

Die rohstoffgeologischen Verhältnisse im Plangebiet seien durch folgende Erkundungsdaten gut bekannt:

- Die bereits im Jahr 2013 durchgeführten geoelektrischen Sondierungen zur Bestimmung der Abraummächtigkeit.
- Die in der SW-Ecke liegende, ältere Bohrung GWM 1/1989 (LGRB-Archivnr. BO7018/70; Endteufe 115 m; Gamma-Log).
- Die ca. 200 m östlich außerhalb liegende, neu errichtete Grundwassermessstelle GWM 4/17 (LGRB-Archivnr. BO7018/3028; Endteufe: 105 m; Gamma-Log).

In den Antragsunterlagen sei unter Einbeziehung dieser Ergebnisse die Geologie der Lagerstätte und insbesondere des Erweiterungsgebiets ausführlich und plausibel beschrieben worden. Wegen des bereits bestehenden Steinbruchs sei die sehr hohe Abraummächtigkeit von bis zu ca. 30 m in einem Teil des Plangebiets rohstoffgeologisch noch vertretbar und nach Einschätzung des Antragstellers betriebswirtschaftlich darstellbar und zu verkraften.

Die in einer Stellungnahme des LGRB vom 26.06.2017 (Az. 4763.4 // 17_05488) vermutete Störung im Westteil des Plangebiets sei durch das Ergebnis der geoelektrischen Erkundung bestätigt worden. Möglicherweise trete im Bereich der Störungszone ein erhöhter Anteil an nicht nutzbarem Material auf.

Die im Kapitel 4.4 der Antragsunterlagen dargelegte Massenbilanz sei schlüssig. Ebenso seien die im Gutachten der arguplan GmbH (Teil 6 der Antragsunterlagen) beschriebenen hydrogeologischen Verhältnisse im Abbaugbiet plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Sie entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand des LGRB.

Den Antragsunterlagen zufolge sei für die Festlegung der Abbausohle der HHW (höchster Grundwasserstand) aus dem Jahr 2002 berücksichtigt worden. Die Antragsunterlagen enthielten (zwar) keine Wasserstandsdaten für den Zeitraum 2002 bis 2014. Dem LGRB lägen (jedoch) Wasserstandszeichnungen in den Grundwassermessstellen B1 und B3 für den Zeitraum Mai

2008 bis Dezember 2018 vor. In diesem Zeitraum sei der HHW aus dem Jahre 2002 nicht überschritten worden.

Das LGRB sieht es als erforderlich an, einer potentiellen Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers, insbesondere während des Abbaus, durch die Festlegung entsprechender betrieblicher Anforderungen zu begegnen. Zudem wurde empfohlen, ein auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmtes Maßnahmenprogramm zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser und für den Fall eventueller Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen festzulegen. Das bestehende Grundwasserüberwachungsprogramm sei im Übrigen fortzuführen.

Den Hinweisen des LGRB wurde durch die Festlegung entsprechender Nebenbestimmungen Rechnung getragen (s.o.).

Weitere Hinweise des LGRB finden sich in Kap. IV (Hinweise) dieses Bescheids.

Zu der vom Landesnaturschutzverband (LNV) angeregten gutachterlichen hydrogeologischen Betrachtung der Auswirkungen des Gesteinsabbaus auf die Tiefbrunnen der Gemeinde Ötisheim ist folgendes auszuführen: Die Gemeinde Ötisheim beabsichtigt relativ zeitnah einen neuen Trinkwasserbrunnen (TB) zu errichten, welcher Grundwasser aus dem oberen Muschelkalk erschließen soll. Der neue Brunnen soll in der Nähe zu den jetzigen Trinkwasserbrunnen TB 1 - 3 (WSG - LUBW Nr. 209) errichtet werden. Geologisch gesehen wird auch der neue TB sein Wasser aus dem gleichen Grundwasserleiter (Oberer Muschelkalk) beziehen. Das Wassereinzugsgebiet des geplanten und wasserrechtlich bislang nicht zugelassenen neuen TB Ötisheim liegt, wie auch die bestehenden TB, oberstromig von der jetzigen Erweiterungsfläche. Eine Beeinträchtigung durch den vorgesehenen Gesteinsabbau (Erweiterungsfläche) kann für die TB somit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wäre ein Gesteinsabbau außerhalb des Grundwasserbereichs auch innerhalb der weiteren Schutzzone III - wie hier beantragt - zulässig.

Fazit:

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Gutachten bzw. Ausführungen zu den Schutzgütern Wasser und Boden sind auch aus Sicht der Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar. Mit dem auch künftig fortzuführenden Grundwassermessprogramm unter Einbeziehung der bestehenden wie auch der erweiterten Steinbruchfläche, der regelmäßigen Ermittlung der Grundwasserstände, der -qualität und der -fließrichtung während des Abbaus und auch im Zeitraum der Wiederverfüllung wird aus Sicht der Genehmigungsbehörde sichergestellt, dass schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht weitestgehend ausgeschlossen werden können. Mit dem umfangreichen Katalog der schon bislang und auch künftig zu beachtenden wasser- und bodenschutzrechtlicher Nebenbestimmung (vgl. Kap. III C dieser Entscheidung) werden die im Antrag beschriebenen Vorsorgemaßnahmen bzgl. des Grundwasserschutzes, insbesondere die strengen Qualitätsanforderungen der sog. VwV Boden bei der Anlieferung und beim Einbau von Bodenfremdmaterial (Wiederverfüllung) auch in rechtlich verbindlicher Weise innerhalb der Entscheidung umgesetzt. Hinsichtlich der Aufbringung der obersten 2 m Reaktivierungsschicht wurden erhöhte Anforderungen im Hinblick auf die Materialqualität (Vorsorgewerte der BBodSchV) sowie die bodenkundliche Baubegleitung festgelegt.

Abschließende Gesamtbewertung

In Anbetracht der positiven Gesamtbewertung des Vorhabens konnte dem Genehmigungsantrag unter den festgesetzten Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG stattgegeben werden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen, neben den Grundpflichten nach § 5 BImSchG auch alle anderen, die Errichtung

und den Betrieb der Anlage betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes, sicherzustellen.

Aufgrund der Antragsunterlagen sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, daß durch den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Auch andere öffentliche Belange wie z.B. des Natur- und Landschaftsschutzes, erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes, des Landschaftsbildes, Belange des Gewässer- und Bodenschutzes oder weitere Belange i.S. des § 6 BImSchG bzw. des § 35 Abs. 3 BauGB (siehe oben) standen der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nicht entgegen.

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag:

Nach § 10 Abs. 7 BImSchG ist der Genehmigungsbescheid schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Er ist, soweit die Zustellung nicht nach § 10 Abs. 8 BImSchG erfolgt, öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 8 BImSchG.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von dieser der Genehmigungsbehörde eingeräumten Option wird vorliegend Gebrauch gemacht. Auf Einzelzustellungen wird auch im Übrigen, die Adressatin der Genehmigung ausgenommen, vollständig verzichtet.

Gemäß § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV ist die Entscheidung über einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag öffentlich bekannt zu machen, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde (hier der Fall). Gleiches gilt gemäß § 21 a Abs. 2 der 9. BImSchV für Zulassungsentscheidungen, die bei Verfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung getroffen werden (hier der Fall).

In entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem entweder im Internet oder in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt gemacht werden, auf Auflagen ist hinzuweisen. Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV ist in der öffentlichen Bekanntmachung (außerdem) anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden können. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, dass und bei welcher Stelle der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der angefordert werden kann. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung ebenfalls hinzuweisen.

Wie bereits im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens bzw. des Antrags geschehen (siehe oben), so erfolgt zeitnah auch die öffentliche Bekanntmachung des verfügenden Teils des Genehmigungsbescheides samt Rechtsbehelfsbelehrung und der nach den oben genannten

Bestimmungen erforderlichen Hinweise in den selben „örtlich verbreiteten“ und zugleich als „amtliche Veröffentlichungsblätter“ des Enzkreises dienenden Tageszeitungen. Auch die öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigungserteilung ist wiederum zeitgleich auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter <https://www.enzkreis.de/Steinbrucherweiterung-Enzberg> sowie auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de eingestellt. Auf den genauen Textinhalt der in den betreffenden Tageszeitungen erfolgenden öffentlichen Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis wird – insbesondere auch i. H. auf den jeweiligen Ort und die Zeit der Auslegung – verwiesen. Ausfertigungen der Zulässigkeitsentscheidung (hier: gesamter Genehmigungsbescheid einschließlich Nebenbestimmungen, Begründung mit zusammenfassender Darstellung und Bewertung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie Rechtsbehelfsbelehrung) werden zusammen auch nochmals mit den der Genehmigung zugrundeliegenden, und jetzt mit dem Zugehörigkeitsvermerk und Dienstsiegel versehenen Antragsunterlagen (die nochmalige Auslegung der Planunterlagen geht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus) beim Landratsamt Enzkreis und in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ebenso können die genannten Unterlagen in digitaler Form, jedoch ohne Originalunterschrift, Zugehörigkeitsvermerk und Dienstsiegel, wiederum während des Zeitraums der zweiwöchigen Auslegungsfrist und bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist auf den o.a. Internetseiten eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Zulassungsentscheidung gegenüber allen Drittbetroffenen als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid, worauf i.R. der öffentlichen Bekanntmachung ebenfalls hingewiesen wird, mit seinem gesamten Inhalt bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, gegen Kostenersatz schriftlich angefordert werden.

VII

Gebührenentscheidung

Für diese Entscheidung wird eine **Gebühr** von **17.404,- €** festgesetzt. Sie sind Gebührenschuldner. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe des Buchungszeichens

5.2514.003820.8

bis spätestens **12.07.2019** auf eines der angegebenen Konten der Landkreiskasse. Ein separater Gebührenbescheid ergeht nicht.

Hinweis: Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die Gebühr zunächst bezahlen. Wird sie nicht bezahlt, kann sie eingezogen werden.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1 - 5, 7, 12, 14 u. 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V. mit § 1 Abs. 1 und den Ziffern 521.105, 552.105, 554.102 und 561.302 der Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Enzkreis in den jeweils aktuell gültigen Fassungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gebühren für die bau-, naturschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zusätzlich zu der Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Gebühr erhoben werden. Der Gebührenfestsetzung zugrundegelegt ist eine beantragte Abbaufläche von ca. 5,7 ha (Gesamtgröße der Eingriffsfläche). Soweit in den einzelnen Gebührenatbeständen des Gebührenverzeichnisses ein Gebührenrahmen angegeben ist (hier Anlage Ziffer 521.105) wurde von einem mittleren Wert ausgegangen. In der Teilgebühr Immissionsschutz ist auch der Zeitaufwand der mit der Bearbeitung befassten Fachabteilungen (mit Ausnahme Naturschutz und Wasserwirtschaft) beim Landratsamt berücksichtigt. Die Kostenfestsetzung für die verfahrensrechtlich erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen beruht auf § 14 Abs. 2 LGebG. Danach sind Auslagen, die im Einzelfall das übliche Maß erheblich übersteigen, von der Behörde gesondert und in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen.

Hinweis zu den Auslagekosten: Die Geltendmachung der Kosten für die gem. § 10 Abs. 3 u. 4 BImSchG i.V. mit den §§ 8 u. 9 der 9. BImSchV (hier auch i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV) erforderliche öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in den Tageszeitungen Mühlacker Tagblatt, Pforzheimer Zeitung, Pforzheimer Kurier (= Badische Neueste Nachrichten) am 28.01.2019 erfolgte bereits gesondert mit Auslagenbescheid vom 20.03.2019. Die Abrechnung über die bereits angefallenen Kosten aus der öffentlichen Bekanntmachung am 22.05.2019 bzgl. der Nichtdurchführung / Wegfall des Erörterungstermins (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV) sowie der noch entstehenden Kosten der nach § 10 Abs. 7 u. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV der 9. BImSchV erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung über die hier nach förmlichem Verfahren getroffene Entscheidung erfolgt gesondert zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

baurechtliche Gebühr (Anlage Ziffer 521.105)	1.000,- €
naturschutzrechtliche Gebühr (Anlage Ziffer 554.102)	10.800,- €
immissionsschutzrechtliche Gebühr (Anlage Ziffer 561.302)	4.932,- €
wasserrechtliche Erlaubnis (Anlage Ziffer 552.105)	672,- €
Gesamtgebühr	17.404,- €

Als Antragstellerin ist die Firma Natursteinwerke im Nordschwarzwald GmbH & Co. KG (NSN) zur Entrichtung der Verwaltungsgebühr verpflichtet.

Hinweis: Für die Bauüberwachung kann die zuständige Baurechtsbehörde (Stadt Mühlacker) eine gesonderte Gebühr nach eigener Gebührensatzung erheben.

VIII

Ihre Rechte:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Enzkreis in Pforzheim.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frey

Anlage: 3 Antragsfertigungen mit Zugehörigkeitsvermerk (jeweils 1 Ordner - 8., 9., 10. F.)